



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 04/2017

Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Freitag, 25. August 2017, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18. August 2017 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer |                               |
| 2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr   |                               |
| die Mitglieder des Gemeinderates          |                               |
| 3. GGR Mag. Johannes Kern                 | 4. GGR Thomas Dür             |
| 5. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky    | 6. GGR Ing. Manfred Ratzinger |
| 7. GR Siegfried Keiblinger                | 8. GR Hubert Mayer            |
| 9. GR Roman Stauffer                      | 10. GR Mag. Christoph Reiter  |
| 11. GR Thomas Brunner                     | 12. GR Ing. Maria Resch       |
| 13. GR Alois Heimberger                   | 14. GR Claus-Jürgen Umgeher   |
| 15. GR Ing. Peter Morawetz BA             | 16. GR Armin Häusler          |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. 3 Besucher |
|-----------------------------------|---------------|

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| 1. GGR Werner Herbst | 2. GR Reinhard Hammerschmid |
| 3. GR Sarah Oberauer |                             |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

**Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**

**Die Sitzung war öffentlich**

## Tagesordnung

1. Protokoll
2. Alexander Limbach – Gerichtsverfahren
3. FF Markersdorf/Markt – Bestellung HLF 3
4. Baumkataster
5. ABA Markersdorf-Haindorf, BA 11, RW-Kanal Mannersdorf  
Fördervertrag mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Annahmeerklärung Fördervertrag vom 29.06.2017, Antragsnummer B600200
6. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien

### **NICHT ÖFFENTLICH**

7. Protokoll
8. Sprengelfremder Schulbesuch

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **zu 1: Protokoll**

Das Protokoll vom 26.06.2017 wurde am 29.06.2017 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

#### **zu 2: Alexander Limbach – Gerichtsverfahren**

Am 02.06.2017 hat am Landesgericht St. Pölten eine Tagsatzung betreffend Urheberrechtsverletzung stattgefunden.

Klagende Partei war Herr Alexander Limbach, Mörikestraße 5, D-74638 Waldenburg, vertreten durch Dr. Johannes Öhlböck, Wickenburggasse 26/5, 1080 Wien.

Beklagte Partei war die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf, vertreten durch Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten.

Am 04.08.2017 wurde das Urteil des Landesgericht St. Pölten per E-Mail durch Herrn Mag. Mayer übermittelt.

Herr Bürgermeister stellt das Urteil 42 Cg 21/16 t – 20 vor – **Anhang A**.

Sollte das Urteil durch den Gemeinderat nicht angenommen werden, ist bis längstens 28.08.2017 eine Berufung bei Gericht einzubringen.

Weiters stellt Herr Bürgermeister eine Stellungnahme von Herrn RA Mag. Mayer, betreffend Erfolgsaussichten einer Berufung, vor – **Anhang B**.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung Herr Bürgermeister beauftragt, mit dem Gemeindebund und mit dem NÖ Gemeindevertreterverband Kontakt aufzunehmen, ob diese gegen das Urteil eine Berufung einbringen und die diesbezüglichen Kosten übernehmen würden.

Herr Bürgermeister berichtet, dass der NÖ Gemeindebund sowie der NÖ Gemeindevertreterverband keine Berufung einbringen und damit auch keine Kosten übernehmen werden.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge beschließen:

Herr Rechtsanwalt Mag. Mayer soll keine Berufung gegen das Urteil der Republik Österreich, Landesgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten, 42 Cg 21/16 t – 20 vom

31.07.2017 einlegen.

Binnen 14 Tagen sind folgende Zahlungen an die klagende Partei durchzuführen:

- Lizenzentgelt in Höhe von € 1.200,00 samt 4% Zinsen seit 08.02.2016
- Verfahrenskosten in Höhe von € 8.672,12 (darin enthalten € 1.327,52 an USt und € 707,00 an Barauslagen)

Die Kosten für die Rechtsvertretung von Herrn Mag. Mayer betragen € 3.000,00 inkl. USt und werden nach Vorlage einer Rechnung bezahlt.

Weiters ist binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils den über die Punkte 1. und 3. des Urteilsgebens ergehenden Spruch des Gerichts für die Dauer von 30 Tagen in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, auf der Startseite der Website der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ([www.markersdorf-haindorf.at](http://www.markersdorf-haindorf.at)) in der Größe einer Viertelseite zu veröffentlichen.

Verbuchung: 1/010-6401 (Voranschlagsrest € 0,00)

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 3: FF Markersdorf/Markt – Bestellung HLF 3**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 unter TOP 6c den Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 3 „HLF3“ für die FF Markersdorf/Markt gefasst.

Eine Ausschreibung durch die Gemeinde für das Feuerwehreinsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 3 „HLF3“ ist nicht erforderlich, da das Fahrzeug über die Bundesbeschaffung GmbH, BBG Rahmenvertrag BBG-GZ 2801.02549 bestellt wird.

Laut Mindestausrüstungsverordnung ist es notwendig ein neues Fahrzeug anzukaufen, weil das derzeit in Verwendung stehende Fahrzeug 29 Jahre alt ist.

Die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, Pultendorf 13, 3110 Neidling, hat ein Angebot auf BBG Basis laut BBG Rahmenvertrag BBG-GZ 2801.02549 vorgelegt – **Anhang C**.

Der Gesamtabrufpreis (Fahrgestell, Aufbau, Beladung und Stromerzeuger) beträgt € 371.004,16 inkl. MwSt.

Das Angebot wurde durch das Kommando der FF Markersdorf/Markt geprüft und entspricht der Mindestausrüstungsverordnung.

Ein Antrag auf Förderung für das Hilfeleistungsfahrzeug 3 wurde am 24.03.2017 beim NÖ Landesfeuerwehrverband – Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln, gestellt.

Mit Schreiben vom 20.06.2017 wurde mitgeteilt, dass der Antrag auf Förderung eines HLFA 3 zugestimmt wurde und mit einer Förderung in der Höhe von maximal € 72.000,00 gerechnet werden kann. Die Auszahlung der Fahrzeugförderung erfolgt nach Vorlage einer Gesamtrechnung, eines entsprechenden Zahlungsnachweises – über mindestens die Förderungshöhe – sowie nach positiver, technischer Abnahme durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, Pultendorf 13, 3110 Neidling, mit der Lieferung des Feuerwehreinsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 3 „HLF3“ laut Angebot BBG BASIS / MAN TGM 18.340 / 3900 / 4 X 4 vom 15.03.2017 zu einem Gesamtabruf-

preis von € 371.004,16 inkl. MwSt. für die FF Markersdorf/Markt beauftragen.  
Betreffend Beladungsausrüstung und Stromerzeuger wird die FF Markersdorf/Markt insbesondere mit ortsansässigen Firmen Preisverhandlungen führen. Sollten günstigere Preise, wie laut Angebote der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, KA87649 und KA87651 vom 15.03.2017, erreicht werden, sollen Teile der Beladungsausrüstung durch ortsansässigen Firmen geliefert werden.

Die Lieferzeit beträgt 52 Wochen ab Bestelleingang laut BBG Rahmenvertrag BBG-GZ 2801.02549. Die Zahlung hat 30 Tage nach Lieferung laut BBG Rahmenvertrag BBG-GZ 2801.02549 zu erfolgen.

Die Anschaffung wird wie folgt finanziert:

1/3 – Anteil FF Markersdorf/Markt € 123.668,05

Landesförderung maximal € 72.000,00

Gemeindeanteil – Rest € 175.336,11

Verbuchung: 5/163-040

Bedeckung: Landesförderung, Eigenmittel FF Markersdorf/Markt, Zuführung vom ordentlichen Haushalt

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

#### **zu 4: Baumkataster**

Der Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur und Umwelt hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 unter TOP 2, die Erstellung eines digitalen Baumkatasters beschlossen.

Im Gemeindegebiet wurden ca. 250 Stk. Bäume auf öffentlichen Flächen durch Frau Andrea Schütz aufgenommen.

Zur nachhaltigen Entwicklung gesunder Baumbestände und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 1319 ABGB soll ein digitaler Baumkataster angefertigt werden.

Es wurden folgende Angebote zur Erstellung eines digitalen Baumkatasters eingeholt:

**Fa. Maschinenring-Service NÖ-Wien, Keltenstraße 11, 3100 St. Pölten – Anhang D**

Erstmalige Erstellung Digitaler Baumkataster

Gesamtkosten € 3.240,00 netto bzw. € 3.888,00 brutto

Jährliche Regelkontrolle

Gesamtkosten € 2.165,00 netto bzw. € 2.598,00 brutto

**Fa. Attensam, Tauschergasse 3, 3107 St. Pölten Traisenpark – Anhang E**

Erstmalige Erstellung Digitaler Baumkataster

Gesamtkosten € 4.625,00 netto bzw. € 5.550,00 brutto

Jährliche Regelkontrolle

Gesamtkosten € 4.625,00 netto bzw. € 5.550,00 brutto

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Maschinenring-Service NÖ-Wien, Keltenstraße 11, 3100 St. Pölten, laut Angebot 317S1002502 vom 25.04.2017, mit der Erstellung des digitalen Baumkatasters (Gesamtkosten € 3.240,00 netto bzw. € 3.888,00 brutto) und mit der jährlichen Regelkontrolle (Gesamtkosten € 2.165,00 netto bzw. € 2.598,00 brutto) beauftragen.

Verbuchung: 5/520-050 (Voranschlagsrest € 10.000,00)

Bedeckung: Zuführung vom ordentlichen Haushalt

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

**zu 5: ABA Markersdorf-Haindorf, BA 11, RW-Kanal Mannersdorf  
Fördervertrag mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft**

**Annahmeerklärung Fördervertrag vom 29.06.2017, Antragsnummer B600200**

Herr Bürgermeister stellt den Förderungsvertrag abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vor.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 11, RW-Kanal Mannersdorf.

Der vorläufige Förderungssatz beträgt 21,00% der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 300.000,00.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 63.000,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Förderungsvertrag, Antragsnummer B600200, beschließen und unterfertigen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**Unterfertigung:** *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Hubert Mayer, GR Claus-Jürgen Umgeher*

**zu 6: Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien**

Das Anti Atom Komitee initiierte im Herbst 2013 eine Resolution, in der die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung aufgefordert wurden, sämtliche Schritte gegen die Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers und gegen den Ausbau der Atomenergie in der Tschechischen Republik zu unterzeichnen.

Wegen des Widerstandes gegen ein Endlager selbst in den betroffenen tschechischen Gemeinden scheint sich nun eine sehr bedenkliche Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit.

Auf Grund der sich abzeichnenden Entwicklung ist es daher notwendig, von der neuen Bundesregierung diese Aktivität erneut einzufordern und auch sichtbar zu machen.

Auf Grund dieser bedenklichen Entwicklung in Tschechien und der neuen Bundesregierung im Herbst werden alle Gemeinden ersucht, diese Resolution zu beschließen und an das Bundeskanzleramt zu schicken.

Das Land NÖ bzw. die ENU betreibt momentan eine Unterschriftenaktion gegen grenznahe Atommüllendlager und ersucht die Gemeinden um Unterstützung.

Herr Bürgermeister stellt die Resolution vor – **Anhang F.**

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien beschließen und an das Bundeskanzleramt Österreich, Ballhausplatz 2, 1014 Wien und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, übermitteln und die Unterschriftenaktion gegen grenznahe Atommüllendlager unterstützen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

---

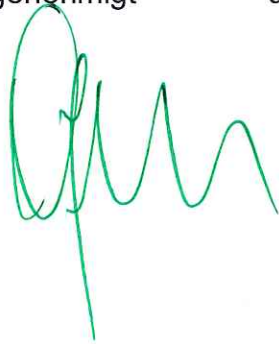
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:

A handwritten signature in green ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end.

Schriftführer:

A handwritten signature in blue ink, featuring a large loop at the beginning and a long horizontal stroke at the end.

Gemeinderäte:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT ST. PÖLTEN

42 Cg 21/16 t - 20

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schießstattring 6  
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 809

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht St. Pölten erkennt durch die Richterin Mag. Doris Zwettler-Scheruga in der Rechtssache der klagenden Partei **Alexander Limbach**, Unternehmer, Mörikestraße 5, D-74638 Waldenburg, vertreten durch Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in 1080 Wien, wider die beklagte Partei **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf, vertreten durch die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG in 3100 St. Pölten, wegen zuletzt EUR 30.000,00 (Unterlassung [Streitwert EUR 25.000,00], Lizenzentgelt [EUR 1.200,00] und Urteilsveröffentlichung [Strw EUR 3.800,00]) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, das von der klagenden Partei geschaffene Bild mit der Bezeichnung „Männel Bauarbeiter“:



(Beilage .E) oder Ausschnitte desselben auf ihrer Website <http://www.markersdorf-haindorf.at> oder deren Unterseiten abrufbar zu halten.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.200,00 samt 4 % Zinsen seit 08.02.2016 binnen 14 Tagen zu zahlen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils den über die Punkte 1. und 3. des Urteilsbegehrens ergehenden Spruch des Gerichts für die Dauer von 30 Tagen in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, auf der Startseite der Website der beklagten

Partei <http://www.markersdorf-haindorf.at> in der Größe einer Viertelseite zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist überdies schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 8.672,12 (darin enthalten EUR 1.327,52 an USt und EUR 707,00 an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

**Außer Streit steht**, dass es sich bei der beklagten Partei um eine Behörde handelt, die die Homepage <http://www.markersdorf-haindorf.at> betreibt und unter der URL: <http://www.markersdorf-haindorf.at/system/web/sonderseite.aspx?menuonr=221385426&detailonr=221385426> die Grafik „Männel Bauarbeiter“ (wie in der einen integrierten Urteilsbestandteil bildenden Beilage ./E ersichtlich) unter der Rubrik „Behörde/Bürgerservice“ abrufbar hielt.

Mit seiner Klage **begehrte der Kläger** von der beklagten Partei die Unterlassung, sein von ihm geschaffenes Bild mit der Bezeichnung „Männel Bauarbeiter“ oder Ausschnitte desselben auf ihrer Website <http://www.markersdorf-haindorf.at> oder deren Unterseiten abrufbar zu halten, die Urteilsveröffentlichung auf der Startseite der Website der beklagten Partei, eventualiter in einer oder mehreren vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen in einer vom Gericht zu bestimmenden Weise und überdies die Zahlung eines Lizenzentgelts, wobei er hierfür ursprünglich EUR 1.600,00 sA forderte, dieses Begehren aber in der ersten Stunde der mündlichen Streitverhandlung am 04.11.2016 auf letztlich EUR 1.200,00 sA einschränkte.

Dazu brachte der Kläger im Wesentlichen vor, er lebe von seinen Einkünften als Grafiker und sei auf diese auch angewiesen. Er sei Hersteller des Werkes „Männel Bauarbeiter“, welches als urheberrechtliches Werk iSd § 1 Abs 1 (iVm § 3 Abs 1) UrhG zu qualifizieren sei und urheberrechtlichen Schutz genieße. Das Männchen besitze weder Augen, Mund noch Ohren, sodass eine Darstellung der Mimik des Männchens nicht möglich sei, was in der Absicht begründet liege, in der Körperhaltung des Männchens und den dazu verwendeten Objekten (Ziegel, Werkzeug und Kübel) die eigentliche Symbolik zu vermitteln. Der Betrachter des Bildes solle bereits nach kurzer Zeit die Thematik des Bildes – wie hier eine Baustelle – verinnerlichen. Auch die Farbe orange sei bewusst gewählt worden, weil der Kläger dabei weder auf eine bestimmte Ethnie noch eine Hautfarbe abstellen habe wollen. Zweifelsfrei handle es sich somit um eine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Die beklagte Partei verwende dieses Werk, indem sie es auf ihrer Webseite



<http://www.markersdorf-haindorf.at> abrufbar halte, der Kläger habe ihr für die Nutzung dieses Werkes jedoch zu keiner Zeit ein Nutzungsrecht eingeräumt. Der Umstand, dass in der Suchmaschine Google in der Sektion Bilder mehrere Bilder abrufbar seien, die einen grafisch gestalteten Bauarbeiter zeigen würden, legitimiere die beklagte Partei nicht zur Nutzung des streitgegenständlichen, vom Kläger erstellten Werkes. Die beklagte Partei habe somit in sein Recht auf Vervielfältigung (§ 15 UrhG) und Verbreitung (§ 16 UrhG) eingegriffen, beide Eingriffe seien weder durch eine gesetzliche noch durch eine vertragliche Lizenz gerechtfertigt, die rechtsgrundlose Nutzung habe die beklagte Partei bereits zugestanden, die er mit Schreiben vom 08.02.2016 auf ihr fehlendes Nutzungsrecht und den dadurch begründeten Urheberrechtsverstoß hingewiesen habe. Da die beklagte Partei weder die ihr vom Kläger übermittelte Unterlassungserklärung unterfertigt noch einen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich angeboten habe und die Klagsansprüche nicht anerkenne sondern bestreite, stehe dem Kläger der verschuldensunabhängige Anspruch auf Unterlassung nach § 81 UrhG zu. Das bloße Versprechen der Abstandnahme von weiteren Urheberrechtsverletzungen und die Löschung der streitgegenständlichen Grafik von der Homepage würden die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen, weshalb diese weiterhin bestehe.

Weiters habe er einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes (§ 86 UrhG), aus dem Titel des Schadenersatzes stehe ihm die doppelte Lizenzgebühr zu. Unter Heranziehung des Lizenzsystems des Klägers, das auf seiner Homepage abrufbar gehalten werde und jederzeit eingesehen werden könne, hätte die beklagte Partei für die von ihr verwendete Grafik zuvor eine internationale Onlinelizenz erwerben müssen, deren Kosten gemäß Punkt 1b des Lizenzsystems für die Einräumung eines zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts für eine 3d-Grafik mit Texturen und Farbe im JPEG oder TIFF-Format EUR 600,00 betragen würden, die der Kläger auf dem freien Markt auch erziele. Der Urheber habe es in der Hand, die Arten der Lizenzierung zu wählen, er könne auch unterschiedliche Lizenzierungssysteme vergeben. Der Kläger verwende zumindest zwei Lizenzierungssysteme, nämlich die Lizenzierung über ihn persönlich, die mit Klage geltend gemacht worden sei und die Lizenzierung über Bildagenturen, die allerdings voraussetze, dass zusätzlich die Lizenzbedingungen der Bildagentur eingehalten würden und ergänzend auf die Bildagentur als Quelle hingewiesen werden müsse, woraus sich der günstigere Preis über die Bildagentur erklären würde. Unrichtig sei demnach die Behauptung der beklagten Partei, dass der Schaden des Klägers mit EUR 12,00 begrenzt sei. Angebote, die von dritter Seite, wie etwa Bildagenturen, die Großhändler des Klägers seien, erfolgen würden, seien nicht maßgeblich für die Lizenzhöhe.

Der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG) stehe dem Kläger zu, zumal die

gegenständliche Urheberrechtsverletzung durch das Medium Internet einen großen Personenkreis erreichen habe können und aufgrund der großen Publizität eine Aufklärung der Öffentlichkeit geboten sei. Die Urteilsveröffentlichung stelle ein probates Mittel dar, jene Nachteile zu beseitigen und hintanzuhalten, welche die Urheberrechtsverletzung für den Kläger mit sich gebracht hätten und noch bewirken würden, wobei die Veröffentlichung auf der Startseite der Website der beklagten Partei am besten geeignet erscheine, das vom mehrfachen Gesetzesverstoß der beklagten Partei betroffene Publikum zu erreichen und aufzuklären und entspreche auch dem Talionsprinzip. Als Nebenforderung (vorprozessuale Kosten) für die außergerichtliche Abmahnung begehre er EUR 1.653,60.

Entgegen dem Vorbringen der beklagten Partei seien die Voraussetzungen der freien Werknutzung des § 41 UrhG nicht gegeben, da die beklagte Partei die Bewohner der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf unter Verwendung der klagsgegenständlichen Grafik auf ihrer Homepage lediglich allgemein mittels Auszuges aus der Niederösterreichischen Bauordnung über diverse Bauvorhaben und nicht über ein konkretes Bauverfahren oder über den ordnungsgemäßen Ablauf von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 41 UrhG informiere, wozu es der Abrufbarkeit der Grafik des Klägers nicht bedürfe. Der Gesetzgeber habe bei der freien Werknutzung des § 41 UrhG zwei Fälle vor Augen gehabt, nämlich die Nutzung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit und die Nutzung in Beweisverfahren. Die Verwendung bloß außerhalb eines Verfahrens genüge § 41 UrhG nicht, sie müsse hauptsächlich, wenngleich nicht ausschließlich, der Verfolgung hoheitlicher Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben dienen, dies sei aber bei der beklagten Partei nicht vorliegend. Die berechtigten Interessen des Klägers betreffend sein geistigen Eigentums würden sohin jedenfalls überwiegen.

**Die beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und brachte zusammengefasst vor, ihre Mitarbeiterin Stephanie Birgmayr sei mit Hilfe der Google-Bilder-Suche auf die Grafik aufmerksam geworden und habe das Bild „Bauarbeitermännchen“ zur besseren Veranschaulichung der Website der beklagten Partei betreffend Bauvorhaben nach der Niederösterreichischen Bauordnung hochgeladen. Bei diesem angeblich vom Kläger erstellten orange eingefärbten Bauarbeitermännchen mit blauem Helm handle es sich jedoch um kein Werk iSd Urheberrechtsgesetzes, woran das Urheberrecht im Sinne des UrhG erwirkt werden könne. Die Google-Bilder-Suche mit dem Begriff "Bauarbeitermännchen" bringe mehr als 10.000e ähnliche Bilder des von der klagenden Partei angeblich gefertigten Bildes zu Tage, es mangle dem "Bauarbeitermännchen" sohin an der notwendigen Kreativität und Schöpfungskraft, sodass das Bild den gemäß § 1 UrhG benötigten Werkscharakter, der sich

vom alltäglichen, landläufigen, üblicherweise hervorgebrachten klassischen Bauarbeitermännchen abhebe, nicht aufweise. Nur durch Weglassen der "Gestik" bzw der "Gesichtskonturen" und dem Hinzufügen einer orangen Farbgebung können kein derartiger Schutzcharakter gewonnen werden, sodass es unter § 1 UrhG zu subsumieren wäre.

Mit der Publizierung des Lichtbildes auf ihrer Website sei die beklagte Partei ihren Verpflichtungen als Baubehörde entsprechend nachgekommen und habe lediglich über Rechte und Pflichten des jeweiligen Bauwerbers bzw der Nachbarn im Bauverfahren aufgeklärt und das Lichtbild deshalb genutzt, um die "Gemeinde" vor den Gefahren eines Bauvorhabens zu schützen und über ein ordentliches Bauverfahren gemäß der NÖ-Bauordnung zu informieren. Gerade deshalb sei die beklagte Partei als Gemeinde zur freien Werknutzung zum amtlichen Gebrauch iSd § 41 UrhG privilegiert, habe sie doch auf ihrer Website einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung über die NÖ-Bauordnung und die jeweiligen Parteienrechte geleistet und sei sohin ihren Verkehrs- und Informationspflichten im Gemeindegebiet nachgekommen. Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Bürger der Gemeinde der beklagten Partei wiege jedenfalls höher als das Interesse des Urhebers am Lizenzentgeltbezug, sodass § 41 UrhG zur Anwendung gelange, wodurch es Behörden möglich sei, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, ohne durch urheberrechtliche Ansprüche behindert zu werden. Die freie Werknutzung zum gesamten amtlichen Gebrauch erstreckte sich auf alle Werkarten, es sei nicht notwendig, dass ausschließlich ein spezielles "Bau"Vorhaben durch ein schutzwürdiges "Werk" gekennzeichnet werde. Die privilegierte Nutzung ohne Vergütung erfolge im Sinne eines kostenlosen Gemeingebrauchs. Die beklagte Partei habe somit das Urheberrecht des Klägers nicht verletzen können.

Eine Wiederholungsgefahr liege entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht vor, da eine Mitarbeiterin der beklagten Partei unmittelbar nach der Mitteilung durch den Kläger gänzlich unpräjudiziell die Homepage adaptiert und das Bauarbeitermännchen entfernt und den Kläger über diesen Vorgang informiert habe.

Im Übrigen sei der Schaden des Klägers mit EUR 12,00 begrenzt, zumal der Kläger als Lizenzgebühr für den Druck oder den Download des Baumännchens, wie dies aus der Website [www.adpic.de](http://www.adpic.de) hervorgehe, einen Preis von EUR 3,00 bis EUR 12,00 verlange.

**Beweis wurde erhoben durch** Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilagen ./A bis ./F (Screenshot der Homepage der beklagten Partei; Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014; Preisliste; außergerichtliches Aufforderungsschreiben vom 08.02.2016; vom Kläger geschaffene Grafik; Konvolut an Rechnungen) und Beilagen ./1 bis ./4 (Google-Auszug

„Bauarbeitermännchen“ per 27.06.2016; Schreiben der beklagten Partei an die klagende Partei vom 03.02.2016; Internetausdruck; Ausdruck aus dem Internet von der Website [www.adpic.de](http://www.adpic.de)), Vernehmung des Klägers (S 2 bis 12 in ON 17) und des Bürgermeisters der beklagten Partei, Mag. Friedrich Ofenauer (S 12 bis 14 in ON 17), als Parteien sowie Vernehmung der Zeugin Stephanie Birgmayr (S 14 bis 15 in ON 17).

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht neben den eingangs angeführten außer Streit stehenden Tatsachen nachstehender Sachverhalt als erwiesen fest:**

Der Kläger, der diverse Grafik-Lehrgänge absolvierte und seit September 2012 in Vollzeitbeschäftigung als freiberuflicher Grafiker tätig ist, erstellt Foto- und Grafikdesigns, insbesondere im Bereich „Illustrationen“ (3D-Objekte und Vektoren wie Straßenschilder oder Infografiken und Partyflyer) und vertreibt diese zum einen über internationale Bildagenturen wie zB "Fotolia.com" oder "www.adpic.de" und zum anderen über sein nicht protokolliertes Einzelunternehmen „Style-Photography Limbach“ mit Sitz in Deutschland *[KI S 2 u 5 in ON 17; Beilagen ./F und ./4]*.

Unter anderem gestaltete bzw. errichtete er im Jahr 2013 zur Illustration einer damals herrschenden regen Bautätigkeit in Deutschland und des Umstandes, dass auch viele Immobilien gekauft und Bausparverträge abgeschlossen wurden, mit dem Computerprogramm „Cinema 4D“, einem 3D-Erstellungs-Programm, die Grafik mit der Bezeichnung „Männel Bauarbeiter“, wie sie in der einen integrierten Urteilsbestandteil bildenden Beilage ./E auch ersichtlich ist. Die Software "Cinema 4D" kostet in der Anschaffung EUR 4.500,00, den Umgang mit dieser Software muss der Anwender, so auch der Kläger, erlernen, etwa wie man sich im 3D-Raum bewegt, wie man modelliert (Skulpturen und Objekte formt), wie man Oberflächen erstellt, wie man Lichteffekte einsetzt etc, wobei der Kläger aufgrund seiner fotografischen Tätigkeit einen Startvorteil hatte. Sein erstes Männchen kreierte der Kläger im Jahr 2009 *[KI, S 2, 4 u 10 u in ON 17]*.

Bei der Erstellung der Grafik "Männel Bauarbeiter" ging der Kläger, wie auch sonst bei der Erstellung derartiger Grafiken, nach entsprechender Ideenfindung so vor, dass er – wie mit einem Stück Knete, jedoch in digitaler Form mittels Maus und Bildschirm-Touch-Funktion - zunächst eine Figur formt und diese mit einem Skelett versieht, das er dann nach vorne und nach hinten bewegen und eine bestimmte Position einrichten kann. Auf dieselbe Art und Weise gestaltete der Kläger die auf dem einen integrierten Urteilsbestandteil bildenden Bild weiters abgebildeten Gegenstände (Helm, Bauklötze, Eimer und Kelle). Dann wies der Kläger den Oberflächen bestimmte Materialien zu: So erhielt das Männchen eine matte, leicht

glänzende Oberfläche in oranger (ethnienneutraler) Farbe. Der Kelle, die das Männchen in der Hand hält sowie dem Eimer, in welchem sich rote Farbe befindet, wies der Kläger eine metallisch glänzende Oberfläche zu. Den Helm wiederum gestaltete der Kläger bewusst originalgetreu wie einen Hilti-Helm und glänzend in blau, sodass er plastisch aussieht. Demgegenüber verwenden andere Designer oft Helme, wie sie auf dem amerikanischen Markt vorkommen. Der Kläger achtet beim Designen dieser Grafiken darauf, dass seine Männchen erwachsener aussehen und vermeidet daher einen zu großen Kopf, um nicht der Grafik ein kindliches Aussehen zu verleihen. Weiters kreiert er seine Männchen, die jedoch keine geschützte Marke sind, nur mit einem Daumen und nicht mit fünf Fingern, wohingegen vergleichbare andere im Internet abrufbare Baumännchen oftmals mit fünf Fingern ausgestaltet sind. Der Kläger hat zwar aus Konkurrenzgründen auch schon Männchen in weißer oder schwarzer Farbe produziert, grundsätzlich unterscheiden sich seine Männchen von den Konkurrenzprodukten aber auch durch die orange Farbgebung, die bewusst vom Kläger ausgewählt wurde, um eine ethnienneutrale Darstellung zu erreichen. Der Kläger nahm bei der gesamten Formgebung seiner Männchen wie auch beim gegenständlichen auf eine neutrale Optik Bedacht, allein die Körperform und -statur sollten wirken, weshalb der Kläger auch auf Augen, Mund oder Ohren verzichtet, sodass das Männchen im Gesamten keine Mimik besitzt. Des Weiteren fügte der Kläger der gegenständlichen Grafik Bauklötze in roter Farbe hinzu. Anschließend positionierte der Kläger – abermals mit Unterstützung des angeführten Computerprogramms - eine Vielzahl an Scheinwerfern, um die Grafik entsprechend zu belichten und Schattierungen zu erzeugen, wie dies etwa beim Kopf des Männchens oder bei der Ziegelreihe auf der einen integrierten Urteilsbestandteil bildenden Grafik ersichtlich ist. Die Arbeitszeit für den Entwurf dieser Grafik mit den zuvor angeführten Einzelschritten betrug etwa sechs bis sieben Stunden. Anschließend veranlasste der Kläger die entsprechende abermals computerunterstützte Bildberechnung, was wiederum circa zwölf bis siebzehn Stunden in Anspruch nahm. Der Kläger verfügt über die dazu notwendigen technischen Geräte. Im Gesamten beanspruchte die Erstellung der Grafik "Männel Bauarbeiter" eine Arbeitszeit von achtzehn bis vierundzwanzig Stunden.

Der Vertrieb der Grafiken des Klägers erfolgt entweder über Bildagenturen entsprechend deren Lizenzbedingungen (wie etwa Urhebernennung bei Einsatz der Grafik in bestimmter Größe; höhere Lizenzgebühren für die Verwendung in Katalogen etc) oder direkt durch den Kläger über sein Einzelunternehmen. So kann man grundsätzlich Nutzungsrechte an dem einen integrierten Urteilsbestandteil bildenden Baumännchen etwa über die Website [www.adpic.de](http://www.adpic.de), eine Bildagentur, je nach gewünschter Größe zu einem Preis von EUR 3,00, EUR 6,00, EUR 12,00 und EUR 18,00 erwerben, wobei beim Vertrieb über Bildagenturen auf den Urheber hingewiesen wird. Ein potentieller Anwender kann aber auch direkt mit dem Kläger Kontakt aufnehmen, um entsprechende (flexiblere) Lizenzbedingungen zu vereinbaren

[KI S 3 in ON 17]. Diesfalls betragen die Kosten für den Erwerb einer internationalen Onlinelizenz (Internet) für die Einräumung eines zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts für eine 3d-Grafik mit Texturen und Farbe im JPEG oder TIFF-Format, wie hier im gegenständlichen Fall, gemäß der Preiskategorie 1.b. des Lizenzsystems des Klägers EUR 600,00, für den Erwerb einer nationalen Onlinelizenz verlangt der Kläger EUR 450,00, wobei der Kläger hier zwischen in Deutschland (= national) ansässigen Erwerbern und anderen (= international) unterscheidet und diese Beträge laut seinem Lizenzsystem als Nettopreise geführt werden. Diese vom Kläger in seinem Lizenzsystem angeführten Lizenzgebühren erzielt er auch auf dem freien Markt, so lukrierte er etwa mit Rechnung Nr. 2016/0008 vom 08.06.2016 für den Verkauf einer Bildurheberlizenz (Nachlizenzierung) betreffend das Werk "Maennel Businessman Handschlag" nach Abzug eines Preisnachlasses in der Höhe von EUR 50,00 und Zuschlag einer 7%igen Mehrwertsteuer einen Betrag von brutto EUR 428,00, mit Rechnung Nr. 2015/J0001 vom 14.01.2015 erhielt er für eine Bildurheberlizenz betreffend die Grafik "Maennel Zimmermann Tafel" einen Betrag von brutto EUR 450,00 (EUR 420,56 zzgl 7% MWSt), mit Rechnung Nr. 2016/0006 vom 06.04.2016 lukrierte er für eine Bildurheberlizenz betreffend das Werk "Maennel Lupe laufend" einen Betrag von EUR 481,50 (EUR 450,00 zzgl 7% MWSt), jeweils denselben Betrag erhielt er gegen Vergabe einer Bildurheberlizenz aufgrund der Rechnungen Nr. 2016/0004 vom 04.04.2016 ("Maennel Fragezeichen Gluehbirne"), Nr. 2014/0043 vom 10.11.2014 ("Maennel Grüner Pfeil") und Nr. 2016/0009 vom 13.10.2016 ("Männel Paragraf Last"). In allen angeführten Fällen betrafen die Rechnungen Kunden aus Deutschland [KI, S 8]. Wenn der Name des Klägers als Urheber der Grafik nicht genannt wird, verlangt er in der Regel einen Aufschlag in der Höhe von 100 % [Beilage ./C; Beilage ./F; KI S 7f in ON 17, KI S 5f].

Beim Vertrieb über eine Bildagentur lädt der Kläger gewöhnlich die Grafik bei einer Bildagentur hoch, mit der er zuvor einen Vertrag geschlossen hatte und die ihm dann eine Onlineseite zur Verfügung stellt, auf die er das Bild hochladen kann. Im Anschluss daran muss der Kläger entsprechende Suchbegriffe zur Bildbeschreibung generieren, wie etwa "Baustelle, Männchen, Bausparvertrag etc", die Bildagentur stellt dann die Grafik Online, sodass die Grafik in weiterer Folge weltweit von Kunden über die Agentur erworben werden kann, der Hinweis auf den Urheber ist ersichtlich, auch der Schriftzug der Bildagentur [KI S 2f in ON 17; Beilage ./E; Beilage ./4].

Der Kläger erschuf bereits rund 2.000 Grafiken mit Männchen und lukriert rund zwei Drittel seiner Einnahmen aus dem Lizenzverkauf für die Männchen [KI S 4f in ON 17]. Die von ihm designten Baumännchen unterscheiden sich von anderen vergleichbaren Männchen, wie bereits zuvor ausgeführt, im Wesentlichen durch ihre kantigere Form, durch das Fehlen von vier Fingern und durch die im Vergleich zu anderen Männchen kleinere Kopfgröße sowie die

oftmals orange Körperfarbe und den Bauhelm in originalgetreuer „Hilti“-Helm-Optik [KI S 3f in ON 17; Beilage .1].

Die beklagte Partei, eine Gemeinde, betreibt auf ihrer Homepage [www.markersdorf-haindorf.at](http://www.markersdorf-haindorf.at) eine Informationsplattform. Stephanie Birgmayr ist als Vertragsbedienstete bei der beklagten Partei beschäftigt und zeichnet für die Gestaltung und Aktualisierung der Homepage verantwortlich. Anlässlich einer Änderung in den Antragsbeilagen bei Bau- und Wohnvorhaben fügte Stephannie Birgmayr diese Änderungen in die Website ein und wollte diese für die Bürger etwas übersichtlicher gestalten. Zu diesem Zweck begab sie sich auf die Suche nach einer passenden bildlichen Darstellung und wurde über die Suchmaschine "Google" nach Eingabe baubezogener Suchbegriffe auf die gegenständliche Grafik aufmerksam, die sich ihr neben zahlreichen anderen ähnlichen Bildern zeigte. Bei manchen dieser Bilder ist ein Wasserzeichen oder der Hinweis auf eine Website ersichtlich [Beilage .1], worauf Stephanie Birgmayr jedoch nicht achtete [Zgin Birgmayr, S 15 in ON 17]. Wurde eine Grafik des Klägers etwa von einem Kunden nach einem Lizenzerwerb auf dessen Homepage verwendet, so kommt es vor, dass dadurch das Bild anlässlich einer Online-Suche aufscheinen kann, ohne dass auf den Urheber hingewiesen wird [KI, S 10f in ON 17]. Auch im vorliegenden Fall wies die von Stephanie Birgmayr gefundene Grafik kein Wasserzeichen oder einen Schriftzug einer Bildagentur auf [Beilage .A]. Da Stephanie Birgmayr das gegenständliche Bild als am besten für den von ihr beabsichtigten Zweck geeignet erschien, speicherte sie es ab, lud es anschließend auf die Website der beklagten Partei hoch und platzierte das Bild dergestalt, dass es dann unter der Rubrik Bauen & Wohnen neben dem Schriftzug "Informationen vom Land Niederösterreich" ersichtlich war, der sich oberhalb des Links „INFO Bauvorhaben NÖ BO 2014“ befand, mit dem man zu einem Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014 betreffend Bauvorhaben gelangen konnte. Eine Nennung des Namens des Klägers als Urheber erfolgte durch die beklagte Partei nicht, ebensowenig war bei der gegenständlichen Verwendung durch die beklagte Partei ein Hinweis auf eine Bildagentur vorhanden [Beilage .A]. Stephanie Birgmayr wollte die Website mit Hilfe dieser Grafik übersichtlicher gestalten und damit einen „Blickfang“ setzen [Zgin Birgmayr, S 14f in ON 17, Mag. Ofenauer, S 12 in ON 17f; Beilagen .A u .B]. Die nicht in Deutschland ansässige beklagte Partei hätte für den Erwerb des unbeschränkten Nutzungsrechts für die gegenständliche 3d-Grafik aufgrund der Art ihrer Verwendung (ohne Urhebernennung und ohne Hinweis auf eine Bildagentur) gemäß dem Lizenzsystem des Klägers zumindest EUR 600,00 vorab an ihn zahlen müssen.

Der Kläger wurde schon wenige Tage danach [Zgin Birgmayr, S 15 in ON 17] auf die Verwendung seiner gegenständlichen Grafik "Männel Bauarbeiter" durch die beklagte Partei insofern aufmerksam, als er deren Abbild hochlud und damit über die Suchmaschine "Google"

einen Bilder-Suchvorgang startete [KI, S 6 in ON 17]. Nach negativem Ergebnis seiner erfolgten Nachschau, ob die beklagte Partei eine Lizenz direkt von ihm erworben hatte, kontaktierte der Kläger - wie auch sonst in derartigen Fällen – direkt den Anwender, hier die beklagte Partei mit E-Mail vom Nachmittag des 02.02.2016, in dem er auf die Verwendung eines von ihm produzierten Bildes auf der Homepage der beklagten Partei hinwies und um Mitteilung bis zum 09.02.2016 ersuchte, wo und wann die beklagte Partei das Bild erworben habe. Am 03.02.2016 um 08:03 Uhr antwortete Stefanie Birgmayr dem Kläger per E-Mail, in dem sie sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigte und darauf hinwies, dass das Bild von der Homepage der beklagten Partei entfernt worden sei [Beilage ./2; KI, S 6 in ON 17].

Aufgrund der erfolgten Verwendung durch die beklagte Partei kontaktierte der Kläger dann den Klagevertreter zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise, der dann die beklagte Partei mit Schreiben vom 08.02.2016 auf die Nutzung des Bildes des Klägers ohne Rechtsgrundlage hinwies, die Ansprüche des Klägers mit EUR 2.853,60 (doppeltes Lizenzentgelt gemäß Lizenztafel EUR 1.200,00, tarifmäßige Anwaltskosten EUR 1.378,00 und Umsatzsteuer EUR 275,60) bezifferte und letztlich die beklagte Partei unter Klagsandrohung zur Zahlung eines Einmalbetrages von EUR 1.600,00 und Unterfertigung und Retournerung der von ihm beigefügten Unterlassungserklärung aufforderte [Beilage ./D]. Die beklagte Partei kam dieser Aufforderung nicht nach [Mag. Ofenauer, S 13f in ON 17].

#### **Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:**

Soweit in den Feststellungen auf Urkunden Bezug genommen wurde, worauf in Klammerausdrücken hingewiesen wurde, beziehen sie sich auf deren unbedenkliches Erscheinungsbild und deren unbedenklichen Inhalt.

Vorwegzunehmen ist, dass sowohl der Kläger als auch der Bürgermeister der beklagten Partei und die Zeugin Birgmayr bei Gericht einen glaubwürdigen Eindruck hinterließen. So vermittelte der Kläger in einer für das Gericht nachvollziehbaren und lebensnahen Art und Weise einen authentischen Eindruck vom Ablauf der einzelnen Schritte zur Erstellung einer entsprechenden Grafik. Sämtliche Feststellungen zum Schaffensprozess, zur Gestaltung sowie zur Arbeitszeit und anschließenden Vermarktung der Bilder im Allgemeinen sowie der Grafik „Männel Bauarbeiter“ im Besonderen beruhen somit auf der schlüssigen und unbedenklichen Aussage des Klägers, der keine gegenteiligen Beweisergebnisse entgegenstanden. Die vom Kläger angegebene Arbeitszeit von sieben bis acht Stunden erschien dem Gericht durchaus glaubwürdig, wenn man sich die einzelnen notwendigen, vom Kläger anschaulich beschriebenen, Schritte vor Augen hält, wonach der Grafiker im 3D-Raum die einzelnen Gegenstände bzw. das Skelett des Männchens formen und diesen



Gegenständen Oberflächen und Farben zuweisen und zahlreiche Scheinwerfer zum Erreichen einer Schattierung positionieren muss. Die vom Kläger ins Treffen geführten Unterscheidungsmerkmale seiner Männchen im Vergleich zu anderen ähnlichen Grafiken und seine Konkretisierung seiner Urheberschaft anhand von Beispielen ergaben sich glaubwürdig aus seiner Aussage und der unbedenklichen Beilage ./1. Ebenso legte der Kläger lebensnah und nachvollziehbar dar, wie er auf die Verwendung seiner Grafik "Männel Bauarbeiter" durch die beklagte Partei aufmerksam wurde. Dass er dies regelmäßig durchführt, verhehlte er nach Vorhalt der negativ behafteten veröffentlichten Statements (Beilage ./3) ohnedies nicht und verwies glaubwürdig auch auf das Gewicht der Einnahmen aus dem Lizenzverkauf zur Bestreitung des familiären Lebensunterhalts. Hinsichtlich der Feststellung der Gesamtdauer zur Erstellung der Grafik "Männel Bauarbeiter" ist auszuführen, dass sich die aus der Aussage des Klägers zur Dauer der beiden Arbeitsschritte-Blöcke ergab, wobei ihm angesichts der von ihm genannten Stunden offensichtlich ein Rechenfehler (25 Stunden anstatt 24 Stunden) unterlaufen ist, was in den Feststellungen berücksichtigt wurde.

Lediglich seinen Angaben hinsichtlich der Höhe der Lizenzgebühren und der Besteuerung bei Erwerbem außerhalb Deutschlands war nicht allumfassend zu folgen, insbesondere was seine zunächst versuchte Erklärung des Unterschieds der Tarife "national" und "international" betrifft, die nicht lebensnah erschienen. Im Wesentlichen lieferte er jedoch letztlich auch hierzu eine schlüssige und nachvollziehbare Erklärung im Sinne seiner Differenzierung der einzelnen Erwerber nach ihrem Herkunftsland in Verbindung mit dem Sitz seines Einzelunternehmens in Deutschland. Dass der Kläger den Verkauf von Lizenzgebühren an Kunden in Rechnung stellt und daraus Einnahmen auf dem freien Markt lukriert, ergab sich schlüssig aus dem Rechnungskonvolut Beilage ./F, wenngleich das Gericht hier nicht übersieht, dass einerseits vier dieser sieben Rechnungen von einem Zeitpunkt nach der gegenständlichen Klagseinbringung datieren, drei dieser Rechnungen stammen jedoch aus einem weit davor liegenden Zeitraum und andererseits fallweise eine Diskrepanz zur vorgelegten Preisliste gegeben ist, weil dort (Beilage ./C) auf Nettobeträge und die noch zu aufzuschlagende Mehrwertsteuer hingewiesen wird, wohingegen im Rechnungskonvolut Beilage ./F dieser Betrag einmal auch als Bruttobetrag angesetzt wurde. Auch wenn die Grafik „Männel Bauarbeiter“ über die Website der Bildagentur [www.adpic.de](http://www.adpic.de) bereits um einen Preis von EUR 3,00 bis EUR 18,00 erworben werden könnte (Beilage ./4), lässt sich daraus jedoch nicht zwingend schließen, dass auch der Kläger nur einen derart geringfügigen Betrag durch den Lizenzverkauf lukrieren würde, insbesondere vor dem Hintergrund seiner glaubwürdigen Aussage, dass er seine Tätigkeit als freiberuflicher Grafiker im Vollerwerb seit September 2012 ausübt, seine Gattin Hausfrau ist, er eine vierköpfige Familie zu ernähren hat und eine Arbeitszeit von sechs bis sieben Stunden in das grundsätzliche Design einer derartigen Grafik von ihm zu investieren ist. Die in der Preisliste angeführten Preise erschienen sohin,

insbesondere unter Berücksichtigung seiner umfassenden und anschaulichen Erklärungen anhand des Rechnungskonvoluts Beilage .F nachvollziehbar, ebenso, dass der Kläger die Einnahmen in der festgestellten Höhe auch lukriert. Zudem ist es logisch und lebensnah, dass Bildagenturen ein völlig anderes Preisbildungssystem anwenden als der Kläger, weshalb sich die Feststellung hinsichtlich der von der beklagten Partei notwendig zu zahlenden Lizenzgebühr ergab.

Die Feststellungen im Zusammenhang mit der Verwendung der gegenständlichen Grafik durch die beklagten Partei beruhen auf der uneingeschränkt glaubwürdigen Aussage der Zeugin Birgmayr, die detailliert den Vorgang schilderte, wie sie auf die Grafik des Klägers aufmerksam geworden war und weshalb sie diese auswählte, und jener des Bürgermeisters der beklagten Partei. Die einzelnen Aussagen wurden zudem durch die Urkunden Beilagen .A und .B und Beilage .2, die den Inhalt des direkten E-Mailverkehrs zwischen den Streitparteien wiedergab, untermauert.

#### **Rechtlich folgt:**

Was zunächst den strittigen Punkt der Qualifikation der Grafik "Männel Bauarbeiter" als urheberrechtliches Werk iSd § 1 UrhG betrifft, ist folgendes festzuhalten:

Gemäß § 1 Abs 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind Werke im Sinn dieses Gesetzes eigentümliche geistige Schöpfungen unter anderem auf dem Gebiet der bildenden Künste. Die individuelle eigentümliche Leistung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben (RS0076397). Ob eine Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt, ist eine vom Gericht zu lösende Rechtsfrage. Nach Lehre und Rechtsprechung ist ein Erzeugnis des menschlichen Geistes dann eine eigentümliche geistige Schöpfung, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat. Diese Persönlichkeit muß in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt. Der Grad des ästhetischen oder künstlerischen Wertes einer solchen Schöpfung hat außer Betracht zu bleiben. Maßgebend ist allein die auf der Persönlichkeit seines Schöpfers beruhende Individualität des Werkes (vgl OGH in 4 Ob 387/85).

Gemäß § 15 Abs 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk – gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft – zu vervielfältigen, und Werkstücke zu verbreiten (§ 16 UrhG). Urheber ist derjenige, der ein Werk erschaffen hat (Schöpfungsprinzip, § 10 UrhG). Der Einsatz von Werkzeugen steht einem

Schutz nicht entgegen; dies gilt insbesondere für Werke, die mit Hilfe von Computern bzw. Computerprogrammen geschaffen werden; das Programm dient idR nur als Werkzeug.

Der Kläger bringt in seiner Grafik „Männel Bauarbeiter“ (§ 1 iVm § 3 UrhG) eine sich vom Üblichen unterscheidende, individuell eigenartige gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck, die schöpferische Leistung ergibt sich einerseits aus dem künstlerischen Schaffensprozess, andererseits aus der dem Schaffensprozess vorangehenden Ideenfindung. Den Feststellungen zufolge musste der Kläger das Männchen sowie die sonstigen Gegenstände in der Grafik in einem mehrstündigen Schaffensprozess erst entsprechend formen, den Gegenständen die jeweilige Farbe und Oberfläche zuweisen und die Grafik entsprechend belichten, um die gewünschten Schattierungseffekte zu erzielen. Diese originelle, schöpferische Leistung verleiht der Grafik eine persönliche, unverwechselbare Note, weshalb sie sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten unterscheidet. Daran vermag auch die Ähnlichkeit zu anderen „Bauarbeiter-Männchen“ nichts ändern, zumal die Grafik des Klägers, wie festgestellt, neu geschaffen und individuell gestaltet werden musste und diesbezüglich auch eine originelle Idee dahintersteht, ein Männchen zu gestalten, dessen Ausdrucksweise allein durch die Körperform und -statur erfolgen soll und nicht einen Menschen sondern eine bestimmte Situation darstellen soll. Die Grafik „Männel Bauarbeiter“ des Klägers ist daher als urheberrechtlich geschütztes Werk iSd § 1 UrhG zu qualifizieren, dem steht auch nicht entgegen, dass sie im Zuge einer Google-Suche ohne Urheberrnennung ausgeworfen wurde.

Der Unterlassungsanspruch nach § 81 Abs 1 UrhG leitet sich aus dem Ausschließlichkeitsrecht ab und setzt kein Verschulden voraus. Er richtet sich nicht nur gegen den Täter selbst, sondern auch gegen Anstifter und Gehilfen. Für die Passivlegitimation macht es somit keinen Unterschied, ob der Beklagte Täter, Mittäter oder nur Teilnehmer einer fremden Tat ist (RIS-Justiz RS0077265). Unerheblich ist somit, ob dem in Anspruch Genommenen die Rechte des verletzten Urhebers oder Rechteinhabers bekannt waren oder nicht, es wird auch für versehentliche Urheberrechtsverletzungen gehaftet (*Ofner in Kucsko*, urheber.recht § 81 [Stand 1.12.2007, rdb.at] Punkt 5.). Die iZm Unterlassungsansprüchen zu nennenden Befugnisse, welche mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verbunden sind, umfassen im Wesentlichen Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte (*Ofner in Kucsko*, urheber.recht § 81 [Stand 1.12.2007, rdb.at] [1.2.]). Aus der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte folgt, dass niemand das Werk ohne Erlaubnis des Urhebers auf eine diesem vorbehaltene Art verwerten darf.

Mit der Veröffentlichung der vom Kläger geschaffenen Grafik „Männel Bauarbeiter“ auf ihrer Website ohne Zustimmung des Klägers hat die beklagte Partei in die Ausschließungs- und Verwertungsrechte des Klägers nach §§ 14ff UrhG eingegriffen.

In weiterer Folge ist daher das Vorliegen der Wiederholungsgefahr zu prüfen. Wenn auch die beklagte Partei die Grafik des Klägers unmittelbar nach dessen Kontaktaufnahme von ihrer Website entfernte, so ist im vorliegenden Fall, worauf nachstehend näher eingegangen wird, im Ergebnis nicht vom Wegfall der für den Unterlassungsanspruch erforderlichen Wiederholungsgefahr auszugehen. Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. Auch hier darf bei der Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden; vielmehr ist eine solche Gefahr schon bei einem einmaligen Gesetzesverstoß anzunehmen und nur dann als ausgeschlossen anzusehen, wenn der Verletzte durch ein exekutionsfähiges Anerkenntnis geschützt oder sonst vom Beklagten die Unmöglichkeit einer neuerlichen Verletzung bewiesen wird (RS0077249). Die Behauptungs- und Beweislast für den Wegfall der Wiederholungsgefahr trifft den Beklagten (RIS-Justiz RS0005402). Für die Beurteilung eines allfälligen Wegfalls der Wiederholungsgefahr ist das Gesamtverhalten des Verletzers maßgebend, es muss jedenfalls ein ernster Sinneswandel (nach der Beanstandung) vorliegen, der nach außen klar erkennbar ist. Entscheidend ist das Verhalten des Täters nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits. Die bloße Behauptung, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen, beseitigt die Wiederholungsgefahr ebensowenig wie die während des Prozesses gegebene Zusage, in Hinkunft gleichartige Verletzungshandlungen zu unterlassen (vgl 4 Ob 362/87; 4 Ob 80/94; RIS-Justiz RS0079899 [T17]; [T23]; [T44]).

Im konkreten Fall könnte zwar als Indiz für den Wegfall der Wiederholungsgefahr die Beseitigung des beanstandeten Zustandes, also die Entfernung der Grafik „Männel Bauarbeiter“ von der Website der beklagten Partei und auch die Aussage des Bürgermeisters der beklagten Partei in der mündlichen Streitverhandlung am 02.06.2017 (Seite 13 in ON 17) gewertet werden. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei vorprozessual zwar die Grafik des Klägers von ihrer Website entfernte, nicht jedoch die ihr von ihm zur Unterfertigung übermittelte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterfertigte und sie zudem nach rechtlicher Erörterung der zuvor angeführten Aussage im Hinblick auf eine allfällige Deutung als Anerkenntnis dies ausdrücklich verneinte und ihren Antrag auf Klageabweisung vollinhaltlich aufrethielt, weshalb im vorliegenden Fall keinesfalls von einem „ernsten Sinneswandel“ nach der Beanstandung der Verletzung die Rede sein kann (vgl RIS-Justiz RS0079899 [T45]; auch MR 1992, 242 [Walter]) und es somit der beklagten Partei nicht gelungen ist, den Beweis für den Wegfall der Wiederholungsgefahr zu erbringen, weshalb dem Unterlassungsbegehren des Klägers stattzugeben war.

Gemäß § 86 Abs 1 Z 1 UrhG hat, wer ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, auch wenn ihn kein

Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Gemäß § 87 Abs 1 UrhG hat, wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Nach Abs 3 leg. cit. kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren. Auch eine Verletzung von Bestimmungen des UrhG verpflichtet grundsätzlich nur unter den allgemeinen Voraussetzungen (§§ 1293 ff ABGB) zum Schadenersatz; der Geschädigte muss daher auch hier – abgesehen von der Verursachung durch den Schädiger und im Regelfall (§ 1296 ABGB) auch dessen Verschulden – seinen Schaden (hier: Vermögensschaden) behaupten und nachweisen. Nur der Umfang der Ersatzpflicht wird durch § 87 Abs 1 UrhG – abweichend von den allgemeinen Vorschriften des ABGB (§ 1324 ABGB) – dahin erweitert, dass ohne Rücksicht auf den Verschuldensgrad, also auch bei bloß leicht fahrlässigem Verhalten, stets auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist (RIS-Justiz RS0077360). Um die Schadenspauschalierung nach § 87 Abs 3 UrhG in Anspruch nehmen zu können, muss der Kläger nur behaupten und beweisen, dass der Verletzer das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art verwertet hat, und dass dafür ein bestimmtes Entgelt angemessen ist. Einen konkreten Vermögensschaden muss er weder behaupten noch beweisen (RIS-Justiz RS0111242).

Dies ist dem Kläger gelungen. Am Verschulden der beklagten Partei an der Rechtsverletzung, die als Behörde mit Hilfe der Google-Suchfunktion eine Grafik suchte, fand und diese dann öffentlich für ein breites Publikum zugänglich auf ihrer Website verwendete, besteht angesichts der unbestrittenen Behauptung, dass die beklagte Partei keine Zustimmung des zur Verwertung befugten Klägers zur Verwendung des von ihm geschaffenen Werkes, nämlich seiner Grafik "Männel Bauarbeiter", auf ihrer Website einholte, kein Zweifel.

Dogmatisch gesehen handelt es sich beim Entgeltanspruch nach § 86 Abs 1 UrhG um eine besondere Form eines Verwendungsanspruches (§ 1041 ABGB) (RIS-Justiz RS0021397 [T2]). Die Bereicherung, die dem in seinem ausschließlichen Recht Verletzten herauszugeben ist, besteht im angemessenen Entgelt, das der Benutzer des Werkes für die Gesattung der Werknutzung hätte bezahlen müssen (RIS-Justiz RS0021397). Bei der Berechnung des im Einzelfall angemessenen Entgelts ist zu berücksichtigen, dass sich der Verletzer mit seinem unbefugten Eingriff Aufwendungen, konkret jenes Entgelt erspart, das bei vorher eingeholter Zustimmung des Verletzten zu entrichten gewesen wäre. Nach der Rsp ist davon ausgehend jenes Entgelt „angemessen“ iS von § 86 Abs 1 UrhG, das üblicherweise für eine gleichartige, im Voraus eingeholte Einwilligung gezahlt werden muss, also der „tatsächliche Marktpreis“ in

Gestalt der der Nutzungsbewilligung entsprechenden Lizenzgebühr (*Guggenbichler in Kucsko*, urheber.recht § 86 [Stand 1.12.2007, rdb.at [7.1.]]).

Nach den getroffenen Feststellungen hätte die beklagte Partei im konkreten Fall für die Verwendung des Bildes "Männel Bauarbeiter" auf ihrer Website ohne Urheberrnennung und ohne Hinweis auf eine Bildagentur beim Kläger eine internationale, zeitlich unbeschränkte Onlinelizenz für eine 3d-Grafik mit Texturen und Farbe im JPEG bzw. TIFF-Format gemäß der Preiskategorie 1.b. des Lizenzsystems des Klägers (Beilage .JC) erwerben und hierfür zumindest EUR 600,00 bezahlen müssen. Diese Bedingungen der Verwendung sind nur beim Erwerb über den Kläger möglich (keine Urheberrnennung, kein Hinweis auf eine Bildagentur). Gemäß § 87 Abs 3 UrhG ergibt sich, zumal die beklagte Partei durch die ihr zuzurechnende Mitarbeiterin zumindest leicht fahrlässig handelte, ein dem Kläger zustehendes Entgelt in der Höhe von EUR 1.200,00.

Gemäß § 41 UrhG steht das Urheberrecht der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren nicht entgegen. Die beklagte Partei kann sich im vorliegenden Fall jedoch nicht auf das freie Werknutzungsrecht iSd § 41 UrhG berufen. Demnach ist ein „Verfahren“ iSd § 41 UrhG als ein Handeln anzusehen, das zur Regelung eines Einzelfalls im Kompetenzbereich einer Behörde oder eines sonstigen Hoheitsträgers stattfindet, eine determinierte Förmlichkeit aufweist und der Wahrnehmung von Hoheitsgewalt, dh der Vollziehung, dient (*Thiele in Kucsko*, urheber.recht § 41 [Stand 1.12.2007, rdb.at [3.3.]). Im vorliegenden Fall lud die beklagte Partei als Gemeinde nur zu Zwecken einer übersichtlichen und ansprechenden Gestaltung ihrer Homepage die Grafik auf ihre Website unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ hoch und platzierte das Bild dergestalt, dass sich dieses oberhalb des Links „INFO Bauvorhaben NÖ“ befand. Damit setzte jedoch die beklagte Partei kein Handeln, das sie nach § 41 UrhG rechtfertigen könnte.

Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen (§ 85 Abs 1 UrhG).

Der Zuspruch der Befugnis zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten des unterlegenen Prozessgegners gemäß § 85 Abs 1 UrhG setzt somit ein berechtigtes Interesse der obsiegenden Partei an dieser Maßnahme voraus. Dazu ist auszuführen, dass sich das berechnigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung nicht allein aus der Tatsache ableiten

lässt, dass einem in § 85 UrhG genannten Begehren stattgegeben wird; vielmehr ist in jedem Einzelfall das berechtigte Interesse des Klägers daran zu prüfen (RIS-Justiz RS0077300). Die Urteilsveröffentlichung gemäß § 85 Abs 1 UrhG hat nicht den Charakter einer Strafe (RIS-Justiz RS0077294). Sie soll den entstandenen Schaden gutmachen und den Verletzten vor weiteren Nachteilen bewahren (RS0077294 [T3]). Die Urteilsveröffentlichung dient vor allem dazu, das Publikum aufklären und einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenzuwirken (RS0077294 [T12]). Die Urteilsveröffentlichung muss geeignet sein, falsche Eindrücke zu beseitigen, die durch die Veröffentlichung entstanden sind (RIS-Justiz RS0077343 [T1]). Die Berechtigung des Begehrens nach Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß besteht (RIS-Justiz RS0079737). Ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Urteilsveröffentlichung wird namentlich dann gegeben sein, wenn sich die Veröffentlichung des Urteils als geeignetes Mittel darstellt, um die Nachteile zu beseitigen oder hintanzuhalten, die eine Urheberrechtsverletzung oder eine Verletzung der im II. Hauptstück des Entwurfes geregelten Ausschließungsrechte für den Kläger mit sich gebracht hat, oder noch mit sich bringen könnte (RIS-Justiz RS0077338). Die Urteilsveröffentlichung hat demgegenüber weder die Abschreckung Dritter noch auch die bloße Information der Öffentlichkeit über die Widerrechtlichkeit einer Bildnisveröffentlichung zum Ziel (*Guggenbichler* in Ciresa, Urheberrecht § 85 Rz 1 mwN). Der Kläger hat das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung (in erster Instanz) zu behaupten und unter Beweis zu stellen. Wenn sich jedoch schon aus dem Tatsachenvorbringen zur rechtswidrigen Handlung ergibt, welche Verbreitung diese erfuhr und welche Nachteile dem Kläger daraus erwachsen können, dann bedarf es keiner zusätzlichen Behauptungen und Beweise zum Veröffentlichungsbegehren (*Tonninger* in *Kucsko*, urheber.recht § 85 [Stand 1.12.2007, rdb.at [3.3]; RIS-Justiz RS0077338 [T3]). Die Befugnis zur Veröffentlichung ist in einem solchen Umfang zu erteilen, dass diejenigen Personen, die von dem Verstoß Kenntnis erlangt haben, jetzt auch über die Unrechtmäßigkeit des Handelns und über den wahren Sachverhalt aufgeklärt werden (vgl RIS-Justiz RS0079820 [T9]).

Infolge des festgestellten Rechtsbruchs durch die beklagte Partei und den damit verbundenen Nachteilen für den Kläger (etwa eingetretener und künftiger Einnahmementgang) war auch dem Veröffentlichungsbegehren stattzugeben, wobei dieses einer amtswegigen, vom ursprünglichen Begehren gedeckten Korrektur bedurfte (vgl RIS-Justiz RS0041207), zumal es die beklagte Partei als Betreiberin ihrer Homepage im konkreten Fall im Sinne des ursprünglichen Begehrens alleine in der Hand hat, die Veröffentlichung durchzuführen und diesfalls – mangels Einschaltung einer dritten Person – keine Kosten entstehen. Umstände, aus denen sich trotz des festgestellten Rechtsbruchs das Fehlen eines Veröffentlichungsinteresses des Klägers ergäben, wurden nicht behauptet (vgl 4 Ob 135/06s).

Die Urteilsveröffentlichung auf der Website der beklagten Partei, auf der die Grafik des Klägers ursprünglich zu sehen war, ist nach dem Talionsprinzip im begehrten Umfang auch angemessen. Infolge Stattgebung des Haupt-Urteilsveröffentlichungsbegehrens bedurfte es keines weiteren Eingehens auf das diesbezügliche Eventualbegehren.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 iVm § 54 Abs 1a ZPO. Infolge gänzlichen Obsiegens des Klägers hat ihm die beklagte Partei seine Prozesskosten zur Gänze zu ersetzen. Den Einwendungen der beklagten Partei gegen die Kostennote des Klägers war jedoch insofern beizupflichten, als er in seiner Kostennote „vorprozessuale Auslagen“ in der Höhe von EUR 1.653,60 geltend macht, wenngleich er diese in der Klage als Nebenforderung titulierte, nicht jedoch als solche geltend machte und diesbezüglich auf sein Aufforderungsschreiben an die beklagte Partei vom 08.02.2016 verwies (Beilage ./D). Der beklagten Partei ist darin beizupflichten, dass sich daraus nicht ergibt, wie sich die Kosten der außergerichtlichen Abmahnung zusammensetzen. Bei genauerer Prüfung des Schreibens ergibt sich zwar der Betrag von EUR 1.653,60 aus der Addition der auf Seite 3 unten verzeichneten tarifmäßigen Anwaltskosten in der Höhe von EUR 1.378,00 samt Umsatzsteuer (EUR 275,60), sohin EUR 1.653,60, wie der Kläger jedoch letztlich auf diesen Betrag kam, ist nicht nachvollziehbar, überdies forderte er von der beklagten Partei mit diesem Schreiben am Ende die Zahlung eines Betrag von EUR 1.600,00, sohin allenfalls die doppelte Lizenzgebühr zuzüglich EUR 400,00, dass ihm sohin Aufwände entstanden wären, die einen Zuspruch von EUR 1.653,60 rechtfertigen würden, erhellt daraus nicht. Anwaltliche Mahn- und Inkassospesen sind grundsätzlich mit dem Einheitssatz abgedeckt und wären nur bei erheblichem Aufwand in die Kostennote aufzunehmen, wobei den Kläger diesbezüglich die Bescheinigungspflicht trifft. Mangels Nachvollziehbarkeit des vom Kläger verzeichneten Betrages für vorprozessuale Aufwendungen war diese Position in der Kostennote somit zu streichen. Zum nach dem aufgetragenen vorbereitenden Schriftsatz vom 07.06.2016 weiters erstatteten und verzeichneten Schriftsatz des Klägers vom 11.07.2016 ist auszuführen, dass damit auf das Vorbringen der beklagten Partei in ihrem vorbereitenden Schriftsatz, worin sie erstmals auch das Nichtvorliegen einer Wiederholungsgefahr aufgriff, reagiert wurde, weshalb auch dieser Schriftsatz der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung diene und wie verzeichnet zu honorieren ist. Hinsichtlich der weiteren Einwendungen der beklagten Partei den Beweis Antrag des Klägers vom 12.10.2016 betreffend ist auszuführen, dass damit die Urkunde Beilage ./E vorgelegt wurde, wobei dieses Bildnis der Grafik bereits in der Klage beinhaltet war und zudem in der vorbereitenden Tagsatzung am 04.11.2016 vorgelegt hätte werden können, was auch auf das darin enthaltene Vorbringen zutrifft, das ohnedies schon im davor ergangenen Schriftsatz erstattet werden hätte können, dieser Schriftsatz war somit



nicht zu honorieren. Auch ist der beklagten Partei darin beizupflichten, dass der Antrag des Klägers auf Anberaumung eines Verhandlungstermins vom 15.12.2016 nicht notwendig war und nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung diene, zumal der Schriftsatz der beklagten Partei, mit dem sie den Vergleichswiderruf bekannt gab, am 14.12.2016 einlangte und das Gericht – wie üblich nach einem Vergleichswiderruf – aus eigenem und sogar noch am selben Tag reagierte und die mündliche Streitverhandlung anberaumte, dieser Beschluss wurde am 15.12.2016 abgefertigt und dem Klagevertreter am 16.12.2016 zugestellt. Weitere Einwendungen der beklagten Partei, für die ein Kostenersatz nicht stattfindet (§ 54 Abs 1a letzter Satz ZPO), ergingen nicht. Die Einwendungen des voll obsiegenden Klägers können außer Betracht bleiben.

Im Sinne obiger Ausführungen ergibt sich sohin ein Kostenersatzanspruch des Klägers in der Höhe von EUR 8.672,12 (darin EUR 1.327,52 an USt und EUR 707,00 an Barauslagen).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

---

**Landesgericht St. Pölten, Abteilung 30**  
**St. Pölten, 31. Juli 2017**  
**Mag. Doris Zwettler-Scheruga, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

**.E**

**42 Cg 21/16t**  
LG St. Pölten



**Von:** gemeindeamt  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. August 2017 14:05  
**An:** 'fritz.ofenauer@aon.at'  
**Betreff:** WG: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf - Alexander Limbach

---

**Von:** Nusterer Mayer Partner | Rechtsanwälte [mailto:office@nmp.at]  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. August 2017 10:48  
**An:** gemeindeamt <gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at>  
**Betreff:** Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf - Alexander Limbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Fritz!

In der obigen Angelegenheit beziehe ich mich auf das übermittelte Urteil, sowie die Anfrage betreffend die Erfolgsaussichten einer Berufung.

Wie bereits telefonisch erörtert ist die Frage, ob ein Rechtsmittel sinnvoll ist von zwei Dingen Abhängig zu machen:

Einerseits kann eine solche Entscheidung aus rein wirtschaftlichen Gründen erfolgen, in diesem Fall ist von den harten Fakten auszugehen und auf die grundsätzliche Erfolgswahrscheinlichkeit von Berufungen zu verweisen, die bei knapp 25% liegt.

Kurz gesagt ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass einem Rechtsmittel keine Folge gegeben wird.

Im konkreten Fall kann jedoch auch die Überlegung eine Rolle spielen, ob nicht ein solcher Fall der klassischen „Abzocke“ seitens der Gemeinde bekämpft wird und sohin ein Präzedenzfall geschaffen wird.

Dies bringt natürlich das bereits oben erwähnte wirtschaftliche Risiko mit sich und kann insofern schwer beurteilt werden, als dass auch die Richterin in 1. Instanz ja durchgängig im Verfahren Verständnis für unsere Rechtsansicht gezeigt hat und auch eindeutige „Sympathien“ durchblicken ließ.

Dennoch hat sie sich im Zuge der Urteilsfindung dafür entschieden den für sie leichteren Weg zu gehen und festzuhalten, dass das aus unserer Sicht durchaus als solches zu sehendes Strichmännchen als geistig schöpferisches Werk erachtet hat und zugleich die Verwendung nicht als eine solche gesehen hat, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Im Wesentlichen sind dies die beiden Angriffspunkte generell, nämlich jene, dass kein schützenswertes Werk vorliegt, andererseits der Download im Interesse der Allgemeinheit erfolgte.

Dies hat die Richterin dahingehend negativ beantwortet, in dem sie eben von einem schöpferischen Werk ausgegangen ist und es fraglich ist, ob das Oberlandesgericht die Grenzziehung niedriger ansetzt und von einem Allerweltsbild ausgeht.

Hier hängt es sehr viel vom Willen des Gesetzgebers bzw. der Judikatur ab, ob diese der Meinung ist, dass dieser Fall aufgegriffen wird und zu einer Änderung der bislang geäußerten Sicht führt.

In rechtlicher Hinsicht könnte wie erörtert die Rechtsansicht widerlegt werden, dass doch ein öffentliches Interesse am Download besteht, hier gibt es schlichtweg widerstreitende Entscheidungen und ist die Tendenz eher jene, dass hier Urteile 1.Instanz gehalten werden.

Es hängt sohin vom Willen des Oberlandesgerichts ab hier die Entscheidung umzudrehen, wobei wie erörtert es für uns günstiger gewesen wäre, wenn die Richterin zumindest in 1.Instanz für uns entschieden hätte, was zuletzt sogar erwartet worden war, überraschender Weise hat diese jetzt gegen uns entschieden und wird in solchen Fällen, wenn aus Sicht des Oberlandesgerichts kein wesentlicher Präzedenzfall vorliegt oftmals die Entscheidung gehalten, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zusammenfassend wäre sohin die Entscheidung der Gemeinde dahingehend wesentlich, dass man versuchen will hier die Judikatur „zu ändern“, wobei ich auch hier darauf verweise, dass es durchaus möglich ist, dass das Oberlandesgericht auch hier die Entscheidung dem obersten Gerichtshof überlässt und womöglich auch die Beschreitung dieses Rechtsganges seitens der Gemeinde mit zu bedenken wäre.

Betreffend die Kostenschätzung ist festzuhalten, dass ja bereits vorab vereinbart wurde, dass die Kosten 1.Instanz mit € 2.500,00 (zzgl. 20% USt), obgleich naturgemäß die gleichen Kosten wie für den Kollegen angefallen wären.

Für die Berufung selbst wären Pauschalgebühren von rund € 1.200,00 notwendig, die Kosten im Falle des Unterliegens würden inkl. jener meiner Kosten rund € 5.000,00 ausmachen, wobei auch hier wiederum jene vom Kollegen bei rund € 3.500,00 liegen würden.

Ich hoffe mit dieser Einschätzung gedient zu haben, stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Mayer

i.A. Nina Böttcher



Nusterer & Mayer  
Rechtsanwälte OG  
Riemerplatz 1  
A-3100 St. Pölten

Tel: 02742/47087

Fax: 02742/47089

[office@nmp.at](mailto:office@nmp.at)

[www.nmp.at](http://www.nmp.at)

Dieses Email und alle angeschlossenen Dateien sind vertraulich. Wenn Sie nicht der rechtmäßige Empfänger der Nachricht sind, unterlassen Sie bitte jede Weitergabe, Kopie, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen die Nachricht danach ungelesen. Es kann nicht garantiert werden, dass Email-Nachrichten sicher und/oder frei von Übertragungsfehlern sind. Eine Sendung kann abgefangen oder verändert werden bzw. verloren gehen, verzögert ankommen und/oder Viren enthalten. Der Absender übernimmt daher keine Haftung für enthaltene Fehler oder Auslassungen des Inhalts, die aus der elektronischen Datenübertragung resultieren.

This e-mail and any attached files are confidential and may be legally privileged. If you are not the addressee, any disclosure, reproduction, copying, distribution, or other dissemination or use of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error please notify the sender immediately and then delete this mail. E-mail transmission cannot be guaranteed to be secure or error free as information could be intercepted, corrupted, lost, destroyed, arrive late or incomplete, or contain viruses. The sender therefore does not accept liability for any errors or omissions in the contents of this message which arise as a result of e-mail transmission or changes to transmitted data not specifically approved by the sender.



Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., P.O. Box 176, 4021 Linz, Austria

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf-Markt  
Feuerwehrgasse 1  
3385 Prinzersdorf

Rosenbauer Österreich  
Gesellschaft m.b.H.  
Pultendorf 13  
3110 Neidling, Austria

Tel.: +43 2741 74 310  
Fax: +43 2741 74 31-10  
neidling@rosenbauer.com

www.rosenbauer.com

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen Franz Lechner / FLec / 003-15063-A002  
Tel.-Durchwahl 23  
Fax 10  
Datum 15.03.2017

### Richtangebot für FF Markersorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Wunsch erhalten Sie das Angebot über ein

## ROSENBAUER AT Advanced Technology

### Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS / MAN TGM 18.340 / 3900 / 4 x 4

#### Preisauflistung:

Fahrgestellgesamtpreis exkl. MwSt. ....	€	97.723,00
Aufbaugesamtpreis exkl. MwSt. ....	€	163.702,00
Beladung laut Angebot Nr. KA87649, exkl. MwSt. ....	€	40.448,38
Stromerzeuger laut Angebot Nr. KA87651, exkl. MwSt. ....	€	6.065,00
<b>Gesamtpreis, exkl. MwSt. ....</b>	<b>€</b>	<b>307.938,38</b>
+ 0,4% V-Charge, exkl. MwSt. ....	€	1.231,75
<b>Abrufpreis inkl. V-Charge, exkl. MwSt. ....</b>	<b>€</b>	<b>309.170,13</b>
+ 20 % MwSt. ....	€	61.834,03
<b>Abrufpreis, inkl. MwSt. ....</b>	<b>€</b>	<b>371.004,16</b>

#### Hinweis:

**Bitte den Abrufpreis inkl. V-Charge, exkl. MwSt. in das Preisfeld im E-Shop der BBG eintragen!**

## **AT Advanced Technology Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS**



### **CE Kennzeichnung:**

Die gesamte feuerwehrtechnische Einrichtung wird unter Beachtung sowohl der einschlägig relevanten EG-Richtlinien als auch der zutreffenden österreichischen Normen, Gesetze sowie Verordnungen entwickelt und produziert. Die gegebenenfalls erforderliche CE-Kennzeichnung ist sichtbarer Ausdruck der Übereinstimmung mit bestimmten europaweit geltenden Vorschriften.

### **Verkaufsbedingungen:**

Wir verweisen auf die Bedingungen des BBG Rahmenvertrages zu Geschäftszahl BBG-GZ 2801.02549

### **Preise:**

In EUR, Lieferung frei Haus, exkl. 20 % Mehrwertsteuer, freibleibend.

### **Lieferzeit:**

52 Wochen ab Bestelleingang lt. BBG Rahmenvertrag BBG-GZ 2801.02549

### **Zahlung:**

30 Tage nach Lieferung, netto. lt. BBG Rahmenvertrag BBG-GZ 2801.02549

### **Gewährleistung:**

Die Garantiefrist beträgt 36 Monate ab Abholung / Lieferung; allfällig zusätzliche Garantieleistungen der jeweiligen Erzeuger / Zulieferer werden in vollem Umfang an Sie abgetreten.

### **Kundendienst:**

Für die feuerwehrtechnische Einrichtung durch den Rosenbauer-Werkskundendienst; bei Bedarf am Standort des Fahrzeuges gegen Einzelanforderung oder mit pauschalisiertem Servicevertrag möglich.

### **Ersatzteile:**

Wir garantieren die Liefermöglichkeit von funktionsgleichen Ersatzteilen für die wesentlichen Bauteile des feuerwehrtechnischen Aufbaues über einen Zeitraum von 25 Jahren ab Auslieferung.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen unser **Herr Franz Lechner (Tel.: 0664/54 18 261)** jederzeit gerne zur Verfügung.

Über die Erteilung Ihres Auftrages würden wir uns sehr freuen und sichern eine sorgfältige Ausführung zu.

Freundliche Grüße

**Rosenbauer Österreich  
Gesellschaft m.b.H.**

# AT Advanced Technology

## Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



entspricht den Anforderungen der BBG-Rahmenvereinbarung BBG-GZ 2801.02549 sowie der NÖ Bau-richtlinie HLF 3.

**Feuerwehr-Fahrgestell**  
**MAN TGM 18.340 / 3900 / 4 x 4 BB**

---

### Fahrzeug Standarddaten

---

Variantenbeschreibung	TGM 18.340 4X4 BB
Grundfahrzeugnummer	LN38MG04
Schadstoffklasse	EURO5
Fahrzeugart	Pritschenwagen und Fahrgestelle
Fahrerhaus	C Compact Fahrerhaus
Radstand	3900 mm
Überhang	1925 mm
Lenkungsanordnung	Links

### Zulässige Gewichte

---

Gesamtgewicht	18000 kg
Zuggesamtgewicht	33000 kg
Vorderachse	7100 kg
Hinterachse	11500 kg

### Motor / Kühlung / Kupplung

---

Motor D0836LFL71 - 340 PS / 250 KW EURO5 - 1250 Nm C-R OBD2 (018RZ)  
Wasserkühler und Ladeluftkühler (027AC)  
Visco-Lüfter (116AE)  
EDC-Motorregulierung (118MA)  
Ölwanne für Steigfähigkeit bis 60% (120EP)  
Kraftstofffilter (124AL)  
Heizung für Kraftstofffilter (124EA)  
Steuermodul für externen Datenaustausch (KSM) mit Aufbauunktionalität (203ER)  
1-Zyl.-Luftpresse 352 ccm (205AS)  
Motorbremse mit zusätzlicher Betätigung über Bremspedal (208AB)  
Ohne Kipphebelbremse (EVB) (208XD)  
Flammstartanlage (210AA)  
Kupplung mit 395 mm Durchmesser (211AD)  
Geschwindigkeitsbegrenzer elektronisch 110 km/h (345AT)  
Tempomat (345EA)  
Nationale Zulassungsdokumentation Österreich (542DK)

### Ansauganlage / Abgasanlage

---

Trocken-Luftfilter seitlich rechts am Rahmen mit Vorabscheider (201HX)  
Auspuffanlage mit Topf längs und Endrohr links (206CJ)

# AT Advanced Technology

## Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



### Getriebe

---

Getriebe ZF 9S-1310 OD (022IE)  
Neutralstellungsschalter (121EH)  
Verteilergetriebe-Sperrenmanagement (VSM) (146CD)  
Verteilergetriebeentlüftung hochgezogen (227EA)

### Verteilergetriebe

---

Verteilergetriebe G 102 (146AB)

### Nebenabtriebe

---

N-Abtrieb N109/10b mit Flansch f=1,90 oben (122H3)  
Lüfterrad für dauerfesten NA (bei NA-Betrieb über 1 Stunde erforderlich) (122UZ)

### Vorderachse / Vorderfedern

---

Vorderachse VP-09 angetrieben (025MS)  
Vorderfedern Parabel 7,5 t (026AV)  
Achtung: Maximale Auflastung der Vorderfeder (026ZA)  
Vorderradantrieb nicht abschaltbar (146AH)  
Differentialsperre in Vorderachse (037CB)  
Hohe Bauart (281AA)  
Stabilisator für Vorderachse (363AA)

### Hinterachse / Hinterfedern

---

Hinterfedern Parabel 11,5 t (028EB)  
Hinterachse AP HP-1333 (034MN)  
Differentialsperre in Hinterachse (037AC)  
Stabilisator für Hinterachse (362AA)

### Übersetzungen

---

AP Achsübersetzung  $i = 5,33$  (035KM)

### Räder

---

Räder Scheibe 10-Loch 11,75-22,5 an 1.VA TL (038GH)  
Räder Scheibe 10-Loch 8,25-22,5 an 1.HA TL (038PC)  
Rad Scheibe 10-Loch 8,25-22,5 als Ersatzrad TL (038TC)  
Ohne Ersatzradhalter (245XX)  
Reifentragfähigkeit um 10% Kommunalzuschlag erhöht (799RK)

### Reifen

---

Vorderachse 2 \* CO 385/65R22,5 HSW2 SCAN TL160&K  
Hinterachse 4 \* CO 295/80R22,5 HDW2 SCAN T\*152/148M



# AT Advanced Technology

## Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



Reserverad 1 \* CO 295/80R22,5 HDW2 SCAN T\*152/148M

### Kraftstoffbehälter

---

Kraftstoffbehälter 100l rechts Kunststoff provisorisch befestigt (023HQ)  
Kraftstoffbehälter-Anbau (03KAA)  
Kette für Tank-Verschluss (123CE)  
Tankverschluss abschließbar - 1 St. unbelüftet für Gleichschließung (303AB)

### Lenkung

---

Lenkungsanordnung links (001AA)  
Hydrolenkung (030AC)  
Lenkrad in Höhe und Neigung verstellbar (030EE)  
Lenkölbehälter mit elektrischer Messsonde (219AH)  
Lenkradschloss (256AA)

### Rahmen

---

Radstand 3900 mm (005BW)  
Hinterer Rahmenüberhang 1925 mm (006KZ)  
Ohne Unterfahrschutz hinten (230XX)  
Ohne seitliche Schutzvorrichtung (230YX)  
Stahlstoßfänger (233EK)  
Schlußtraverse für Anhängerkupplung 83X56/120X55 tief (236CZ)

### Bremsanlage

---

MAN BrakeMatic (Elektronisches Bremssystem) (032AB)  
Bremsbackenbreite für Hinterachse 180 mm (034EA)  
Anti-Blockier-System (ABS) (258HA)  
Kletterbremse (258RA)  
Trommelbremse für Vorderachse (259CC)  
Trommelbremse für Hinterachse (259CE)  
Bremsanschluss 2-Leitung am Rahmenende (262AL)  
Abschlepp-Füllleitung vorne (265AC)  
Feststellbremse mit pneumatischer Zuspannung der VA-Bremsen (265AF)  
Schnellstarteinrichtung für Sonderfahrzeuge (265AK)  
Druckluft-Füllanschluss vorn (278AE)  
Lufttrockner beheizt (370CR)

### Fahrerhaus außen

---

Fahrerhaus „C“ 2240mm breit, 1620mm lang (050NK)  
Ohne Staukasten (052XA)  
Einstiegsbeleuchtung für Fahrer und Beifahrer (272FA)  
Fahrerhauslagerung schraubengefedert für Fahrerhaus „C“ (283FR)  
Zentralverriegelung (321EC)  
Windschutz-Scheibe getönt Verbundglas (380AC)

## **AT Advanced Technology Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS**



Türscheiben getönt (380CA)  
Fahrerhausrückwand ohne Fenster (381AA)  
Hubdach mechanisch (386AS)  
Rückspiegel heizbar und elektrisch verstellbar (392AK)  
Bordsteinspiegel rechts, heizbar und elektrisch verstellbar (392AR)  
Weitwinkelspiegel rechts, heizbar und elektrisch verstellbar (392AS)  
Bordsteinspiegel links, heizbar und elektrisch verstellbar (392AW)  
Weitwinkelspiegel links, heizbar und elektrisch verstellbar (392AX)  
EU-Frontspiegel beifahrerseitig (392CL)  
Spiegelarme f. Aufbau. 2500-2600mm (392HA)  
Sprühnebelverminderung (404AP)

### **Fahrerhaus innen**

---

Sitzbezüge in Standardqualität (058BA)  
Fahrerkomfortsitz luftgefedert (058NH)  
Beifahrersitz statisch, längs- und lehnenverstellbar (059NA)  
Türinnenverkleidung abwaschbar (080AE)  
Ohne Klimaanlage (153YD)  
Leseleuchten für Fahrer und Beifahrer (319AA)  
Anzeige für Sicherheitsgurt fahrerseitig (384CD)  
Türfensterheber elektrisch für Fahrer und Beifahrer (387AF)  
Sonnenblende klappbar für Fahrer und Beifahrer (388AB)  
Haltegriffe links und rechts (an „B“-Säule) (389AC)  
Haltegriffe links und rechts (an „A“-Säule) (389AD)  
Haltegriff zusätzlich am Fahrerhausdach innen (389AO)  
Haltegriffe über Tür rechts und links (389CH)  
Ablagefach über Frontscheibe (390AX)  
Armaturenbrett in Standardausführung (434ES)  
Kunststoff-Belag für Boden und Motortunnel (538AE)  
2 Sitzbezüge für Fahrerkomfortsitz und Beifahrersitz statisch (ATB02)  
2 Gummimatten für C, M, L und LX (ATB04)

### **Anzeigegeräte**

---

Instrumententafel km/h „Base-Line“ (02AAB)  
Ohne Fahrtschreiber elektronisch (042XY)  
Fahrtschreiber eichen (142AF)  
MAN Tronic (Bordrechner) (325AA)  
Sprache 1 „Deutsch“ für Instrumententafel-Display (325EA)  
Sprache 2 „Englisch“ für Instrumententafel-Display (325FC)  
Anzeige in Instrumententafel für Betriebsdaten (339FP)  
Akustische Warnanlage für eingelegten Rückwärtsgang dimmbar (343CN)  
Multifunktionsanzeige im Fahrerhaus für  
Kühlwasser/Scheibenwasser/Motoröl/Lenköl/Ansauganlagenunterdruck (348AH)

### **Beleuchtung**

---

Leuchtweitenregulierung (309AA)

# AT Advanced Technology

## Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



Fern- und Nebelscheinwerfer zusätzlich (310CL)  
Halogen-Doppelscheinwerfer H7 für Rechtsverkehr (310EE)  
Tagesfahrlicht (ECE R87 konform) (310HB)  
Positionsleuchten (318AA)  
Seitliche Markierungsleuchten (318AK)

### Radio / Informationssysteme

---

Radio MAN CD 24V (350NK)  
Parrot-Freisprecheinrichtung MKI9200 Farbdisplay mit  
Spannungswandler einbauen (ATB37)

### Elektrische Anlage

---

Einklanghorn elektrisch (324AA)  
Anhängersteckdose für ABS am Rahmenende (326CK)  
Steckdose im Fahrerhaus 12V 2-polig und 24V 2-polig (326FZ)  
Anhängersteckdose 12V 13-polig und 24V 15-polig am Rahmenende (326NE)  
Batterie Hauptschalter elektrisch (327AC)  
Batteriekabel 6 Meter (328WA)  
Batterien 12V 175Ah 2 Stück (329CT)  
Batteriekasten abschließbar (ohne Schloss) (329ED)  
Wartungshinweis für Batterien „wartungsfrei“ (329HC)  
Lichtmaschine Drehstrom 28V 120A 3360W Longlife Eco (331CY)  
ETA-Sicherungsautomaten (358AA)  
Scheibenwaschanlage elektrisch (396CC)

### Für Sonderfahrzeuge

---

Brancheneinsatz: Feuerwehr (280TK)  
Vorbereitung für Mannschaftskabine (281CP)

### Sonstiges

---

Betriebsanleitung in deutsch (194AD)  
Schmutzfänger vorn (400AH)  
Entfall der Kunststoffkotflügel (401CW)  
Verbandskasten lose (405AC)  
Pannenwarnschild lose (405AK)  
Warnblinklampe lose (405AR)  
Reifenfüllschlauch 20 Meter mit Manometer (405CP)  
Wagenheber 10 t (407AN)  
1. Unterlegkeil (411AA)  
2. Unterlegkeil (411AC)

### Einsatz und Länderspezifisches

---

Ausstattung für Rechtsverkehr (600AC)

# AT Advanced Technology Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



Geräuschmaßnahmen 82 dB

## Transporte

---

Eine Überstellung bis maximal 100 km durch Externe (ATB21)

## Zusatzausstattung Werk

---

234KW Rockinger 400G135B (ZW001)  
197AR Lackierung PU-Teile und SSF in RAL9010 (ZW002)

## Farben

---

Fahrgestell 9011 GRAPHITSCHWARZ RAL 9011 W  
Räder 9006 WEISSALUMINIUM RAL 9006 N  
Fahrerhaus 3000 FEUERROT RAL 3000 N

## Folgende Leistungen sind inkludiert

---

SQT verstärkt für D 80kN (ZLA02)  
Parametrierung inkl. pump & roll (ZLA04)  
Wärmetauscher bei 2. NA (ZLA10)  
Adapter 12V 13pol. auf 7pol.

**Inkl. Pflichtoption Adaption Fahrgestell 4 x 4 für Geräteräume etc. (€ 5.308,00)**

---

<b>Fahrgestellpreis exkl. MwSt.</b>	€	<b>94.345,00</b>
021GH Getriebesoftware für Einsatzfahrzeuge netto	€	0,00
022SF 12-Gang-Getriebe ZF 12 AS 1210 OD MAN TipMatik netto	€	2.910,00
380AN Windschutzscheibe getönt, komplett heizbar netto	€	499,00
o.Nr. Stabilisationspaket für Fahrzeuge mit hohem Schwerpunkt	€	499,00
o.Nr.: Gewichtsvariante 18,6 to anstelle 18,0 to	€	0,00
o.Nr.: Bereifung VA 385/65 R 22,5 M&S 2-fach und HA 315/80 R 22,5 M&S 5-fach anstelle HA 295/80 R 22,5 M&S 7-fach; Achtung: Kein Zwillingskettenbetrieb an der HA möglich !! netto	€	300,00
o.Nr.: Zugschäkel hinten und vorne netto	€	440,00
o.Nr.: Radstand: 4250 mm anstelle 3900 mm = Bm.: LN38MG05 netto	€	0,00
ATB37 Entfall: Parrot-Freisprecheinrichtung netto	€	-580,00
058NH Entfall: Luxussitz auf normalen luftgedephten Sitz netto	€	-690,00
<b>Fahrgestellgesamtpreis exkl. MwSt.</b>	€	<b>97.723,00</b>

## Feuerwehrtechnischer Aufbau

### Fahrer- und Mannschaftsraum

---

Besatzung 1 + 8 (2+3+4)

Perfekte Ergonomie, neudefinierte Sicherheitsstandards, höchste Qualitäts- und Fertigungsmethoden, sowie zwei Jahrzehnte Erfahrung im Bau von selbsttragenden Aluminiumaufbauten zeichnen das AT-Aufbaukonzept aus. Die zwei Helmhalterungen im Fahrerhaus befinden sich zwischen Fahrer und Beifahrer.

Das ergonomische Gesamtkonzept des Mannschaftsraumes, Haltestangen mit LED-Beleuchtung, neuartige hochwertige, helle leicht zu reinigende Kunststoff-Formteile, Mannschaftsraumtüren mit Glassegmenten, eine Farblogik in Orange garantieren zusätzlich Sicherheit und Komfort für die Einsatzkräfte. Sitzbankkästen in und gegen Fahrtrichtung mit aufklappbaren, in Fahrtrichtung geteilten Sitzflächen bieten zusätzlichen Stauraum für Beladung.

3 Comfort-Pressluftatmer-Halterungen gegen Fahrtrichtung, ermöglichen ein sicheres Anlegen der Atemschutzgeräte schon während der Anfahrt. Die herausklappbaren Rückenlehnen ermöglichen einen hohen Sitzkomfort, wenn sich kein Gerät in der Halterung befindet.

Die körpergerechten Einzelsitze mit Kopfstützen sowie die Rückenpolsterungen sind aus geschäumten, pflegeleichten Kunststoff. Der gesamte Boden ist durchgehend eine ebene Fläche und mit herausnehmbarem Gumminoppenbelag ausgelegt.

Eine automatisch ausschwenkbare Sicherheitsdrehtreppe bei den Mannschaftsraumtüren, die mit elektrischen Fensterhebern und einer serienmäßigen Zentralverriegelung ausgestattet sind, sowie ergonomisch angebrachte Griffstangen gewährleisten ein müheloses Aus- und Einsteigen auch mit angelegtem Pressluftatmers unabhängig des Türöffnungswinkels.

### Aufbau, Einrichtung und Ausstattung

---

Neue Maßstäbe setzt der in Leichtbauweise gefertigte Aufbau, bestehend aus selbsttragenden gekanteten Spezial-Aluminiumblechen mit Systemprofilen, welche in Spanten-Bauweise am Fahrgestellrahmen angebaut werden. Die neuen Systemprofile gewährleisten jederzeit ein schnelles und stufenloses Verstellen der Fächer. Diese Kompaktbauweise sichert Gewichtseinsparung, Korrosionsbeständigkeit, Reduktion des Höhenschwerpunktes sowie stabilere Fahreigenschaften. Ein zeitgemäßes Erscheinungsbild sowie funktionelle und sicherheitstechnische Merkmale ergänzen dieses Konzept.

Je 3 leichtgängige, Rosenbauer-Aluminium-Rollladen mit Barlock-Verschluss sperrbar links und rechts, sowie eine Aluminium-Klapptüre mit Barlock-Verschluss sperrbar im Heck schließen die Geräteräume staub- und wasserdicht ab.

Gerätetiefräume vor und hinter der Hinterachse bieten zusätzlichen Stauraum für die Lagerung der Ausrüstung. Zur leichteren Entnahme sind auf jeder Fahrzeugseite 3 Auftrittsklappen aus Alu-Profilen angeordnet. Über den Hinterachsen befinden sich links und rechts abklappbare Klappauftritte inklusive Steinschlagschutz im Radkasten. Die Gerätetiefräume vor der Hinterachse bieten in Verbindung mit den Drehfächern den bestmöglichen Zugang in den Geräteraum sowie eine optimale Entnahme schwerer Ausrüstungsgegenstände aufgrund der niedrigen Aufsetzhöhe.

Drehfächer - das Original von Rosenbauer - in den Geräteräumen 1 - 5 vorgesehen, sind Garant für die bessere Raumausnutzung, größer Entnahmefläche und einsatzgerechter Entnahmefolge von Ausrüstungsgegenständen.

Der Halterungsblock Beleuchtung im GRT 2, besteht aus einem Drehfach für den tragbaren Stromerzeuger sowie Halterungen für Zubehör. Durch die verbaute Abgasleitung kann der Stromerzeuger im Aufbau für ca. 30 Minuten im eingeschwenkten Zustand betrieben werden.

# AT Advanced Technology

## Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



Der Halterungsblock Hydraulischer Rettungssatz im GRT 1, besteht aus einem Drehfach für Aggregat, Spreitzer und Schere.

Im Geräteraum 5 wird ein Halterungsblock für wasserführende Armaturen, zur Bestückung vorne und hinten, als Drehfach ausgeführt.

Serienmäßig garantieren der Beladung anpassbare Alu-Schraubprofile, Patenhalterungen aus dem Hause Rosenbauer, in Lasertechnik gefertigte Alu-Bleche, Schlauchfächer aus hochdruckgepresstem Kunststoff eine feuerwehrtechnische Inneneinrichtung für Langzeitverwendung und hohem Bedienungskomfort.

Fachgerechte Halterungen für die Unterbringung der Pflichtausrüstung laut Baurichtlinie sind vorhanden.

Kabine und Aufbau - feuerwehrot, RAL 3000,  
Mannschaftsraumtüre Glas - schwarz  
Energieleiste und Dachabschluss - weiß, RAL 9010  
Aufbau-Rahmen-schwarz, RAL 9005, Felgen silber, RAL 9006,  
vordere Stoßstangen und Kotflügel - weiß, RAL 9010,  
Beschriftung der Fahrerhaustüren weiß geklebt,  
Taktische Beschriftung weiß geklebt,  
Beschriftung „Feuerwehr“ auf Stirn- und Heckseite weiß geklebt,  
Unterbodenschutz des Aufbaues konserviert mit Dinitrol.  
Sicherheitszierstreifen auf den Klappauftritten links und rechts

### **Dach**

---

Die optimale Rutschsicherheit im begehbaren Dachbereich wird durch einen Spezialbelag gewährleistet.

Ein Leitergerüst für eine 2-teilige LM-Schiebeleiter nach ÖNORM F-4047 sowie eine klappbare Aufstiegsleiter mit Haltegriffen und links und rechts großen weiterlaufenden Griffbügeln im Heck sind ebenso serienmäßig.

### **Löschwassertank**

---

Tankinhalt: 4000 l

ROSENBAUER-Tank aus rotationsgesinterten Polyethylen im Aufbau integriert. Lange Lebensdauer, große Stabilität und geringes Gewicht zeichnen diesen Tank aus. Der Wassertank verfügt über ein verlustarmes, patentiertes Überlaufsystem für Über- und Unterdrucksicherung, Mannlochdeckel, thermostatisch geregelte Tankheizung 2,5 kW, Fludometer und die pneumatische Niveauregulierung.

### **Wasserwerfer**

---

Rosenbauer RM 24 HSD 2000 mit Tragegestell.

Monitorgrundkörper in Leichtmetall mit schwenkbarem Kombirohr, Hohlstrahldüse stufenlos regulierbar, Schnellarretierung und Abkuppelvorrichtung. Monitorstand mit Handgasbetätigung, Wasserstandsanzeige und Schaltung Wasser. Rohrleitungsdurchführung durch Tank zur Pumpe inkl. elektropneumatisches Absperrventil.

### **Schnellangriffseinrichtung – HOCHDRUCK**

---

Bestehend aus wasserführender automatisch angeschalteter Hochdruckhaspel mit Elektroantrieb inklusive Fußtaster, Haspelbremse und Schlauchführungsfenster. Bestückt mit einem 60 m formfestem HD-

Gummischlauch mit einem Durchmesser von 25 mm und der Hochdruckpistole Ergo Ne-Pi-Ro, Lage im Heck über der Pumpe. Die Halterung der Ergo Ne-Pi-Ro ist in der Pumpenkapselung integriert, um eine schnelle Entnahme zu ermöglichen.

### **Elektrische Ausstattung**

---

Nach Straßenverkehrsordnung, zusätzlich mit:

2 integrierte LED-Blitzleuchten blau im Dach vorne,  
2 integrierte LED-Blitzleuchten blau im Heck,  
2 LED-Blitzleuchten blau im Kühlergrill,  
Dachbeleuchtung LED im Dachgalerieprofil versenkt eingebaut,  
1 FIAMM-Feuerwehr-Kompressorhorn,  
1 Batterie-Hauptschalter,  
Unterspannungsschutz-Batterie für Fahrzeug- und Aufbauelektrik,  
1 Kombisteckdose 230 V/Luft für Tankheizung in Energieleiste,  
Batterieladeerhaltungsgerät für Fahrgestell  
FI-Schutzschalter,  
Fremdstartsteckdose „Nato“ bei Batterie (24 V + 12 V) inkl. Kabel mit Stecker und Klemme,  
Mannschafts- und Geräteraumbeleuchtung in LED,  
2 LED-Blinkleuchten gelb, hinten oben,  
2 Umrissleuchten rot in LED-Ausführung im Heck oben,  
Seitenmarkierungsleuchten in LED-Ausführung,  
Fremdstarten, sowie Tankanzeige und Motordaten des Fahrgestells im Heck  
Halogen-Suchscheinwerfer im Fahrerhaus mit Spiralkabel,  
Nahumfeldbeleuchtung: je 3 LED-Breitstrahler in Dachgalerie links und rechts,  
Nahumfeldbeleuchtung: 2 LED-Breitstrahler im Heck mit Rückwärtsgang geschaltet  
Warnleuchten in den Klappaufritten unter Drehtreppe orange  
Sicherungsautomat mit thermischer Abschaltfunktion für Aufbauelektrik  
Ladevorbereitung für Stromerzeuger  
230 V Zuleitung im Mannschaftsraum für Ladegeräte

### **Funkausrüstung**

---

Elektrische Zuleitung samt Sicherung und Spannungsreduziergerät für Funkgerät,  
Funkvorbereitung mit beigestellter Antenne,  
Verlegung eines Lautsprecherkabels 10-polig in den Pumpenraum,  
regelbarer Lautsprecher und 2. Bedienstelle für Funkgerät im Pumpenraum.

### **Radioanlage**

---

24V MAN CD-Radio inkl. je 2 Lautsprecherboxen im Fahrerhaus sowie im Mannschaftsraum.

### **Pumpenanlage**

---

Pumpe gemäß ÖN EN 1028                      Typ: FPN 10-2000, FPH 40-250  
Die neuentwickelte ROSENBAUER-Kombinierte Normal- und Hochdruckkreislumpumpe „NH 25“ in Leichtmetall.

# AT Advanced Technology

## Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



Normaldruckseite - 1 Stufe, Hochdruckseite - 4 Stufen.

Nennleistung: 2000 l/min. bei 10 bar, 400 l/min. bei 40 bar.

Einfachste Handhabung der Pumpenbedienung, aber vor allem größtmögliche Stabilität.

Pumpenkapselung für Reduktion der hydraulischen Pumpengeräusche, Thermoschutz, Professional - Ansaugsystem, Hochdruckpumpe wegschaltbar, Manovacuummeter, ND-Manometer, HD-Manometer, Fernthermometer, Pumpeneinschaltung im Heck, seitlich je zwei herausgezogene B-Normaldruckausgänge, Hochdruckausgang fix zu Haspel und seitlich rechts, zentrale Wasserachse für Tank und Pumpe im Heck regelt die Wasserversorgung entsprechend der verfügbaren Einspeismenge vollkommen automatisch, einfache Pumpenentleerung, sowie eine vollkommen mechanische Notbetätigung der Pumpe, sind Standard.

**Aufbaupreis exkl. MwSt.** € **125.510,00**

### Warneinrichtungen

FD01	Fahrerhaus Dachüberbau, LED-Blitzleuchte blau, mit Zusatz LED-Blitzleuchte blau seitlich	€	2.208,00
FD02	Entfall aus Serie: Fahrerhaus Dachüberbau, LED-Blitzleuchte blau	€	-1.899,00
E120	Zusätzliche LED-Blitzleuchte blau im Heck oben seitlich	€	222,00
E160	Verkehrsleiteinrichtung "Modell Rosenbauer / LED " im Heck versenkt eingebaut	€	1.777,00
E180	Entfall aus Serie: FIAMM-FW-Kompressorhorn hinter Kühlergrill	€	-953,00
E187	Martin-Feuerwehrtorn mit 4 Schallbechern am Kabinendach	€	2.288,00

### Beleuchtung

KB60	Entfall aus Serie: DK Dachinnenverkleidung, Standard	€	-903,00
KB62	DK Dachinnenverkleidung, High End mit verstärkter Beleuchtung im Mannschaftsraum	€	1.173,00
E222	Konturbeleuchtung (Bodenbeleuchtung) LED in GRT 1/2/5/6	€	237,00
E248	Je 2 LED-Streifen pro GR seitlich (1-6)	€	964,00
E219	LED Suchscheinwerfer am Armaturenbrett	€	555,00
E220	Entfall aus Serie: Halogen Suchscheinwerfer am Armaturenbrett	€	-277,00
E234	Entfall aus Serie: Warnleuchten LED in den Klappaufritten und der Treppe "Orange" (10 Stück)	€	-235,00
E237	Warnleuchten LED in der Heckklappe "Orange" (2 Stück)	€	210,00
EM56	Nahumfeldbeleuchtung: Je 3x2 LED-Breitstrahler in Dachgalerie links und rechts, im Frontdisplay geschaltet	€	2.584,00
EM58	Entfall aus Serie: Nahumfeldbeleuchtung: Je 3 LED-Breitstrahler in Dachgalerie links und rechts, im Frontdisplay geschaltet	€	-2.017,00

### Energieversorgung

E318	Kombinierte Schnellösekupplung für Druckluft 230 V Elektrik, Lage in Energieleiste, Fa. Airbox	€	1.853,00
E312	Entfall aus Serie: Batterieladung 24V in Energieleiste	€	-150,00
E331	Entfall aus Serie: Druckluftfremdanschluss in Energieleiste, kombiniert mit Kombisteckdose 230 V, Type Rosenbauer, inkl. optischer und akustischer Überwachung Frontdisplay; bei TLF / RLF anstelle E343	€	-721,00
E337	230 V-Zuleitung in Geräteraum für Ladegeräte (2 Stk. 3er Steckdosen)	€	296,00
E540	24 V-Zuleitung von FG-Batterie in Mannschaftsraum für Ladegeräte	€	218,00
ND08	Druckluftabgang inkl. Kupplung im GR 2	€	261,00



### Funkgeräte, Funkvorbereitung, Lautsprecheranlage

E652	Entfall aus Serie: Zwei Lautsprecher für Radio im MR schaltbar im Mannschaftsraum	€	-247,00
E657	Zwei Lautsprecher für Radio im MR schaltbar im Mannschaftsraum regelbar	€	280,00
E700	Entfall aus Serie: Funkvorbereitung analog	€	-198,00
E702	Funkvorbereitung digital NÖ	€	381,00

### Aufbau

KB03	Entfall aus Serie: Besatzung 1/8 Sitzanordnung 2+3+4, 3 PA-Halter gegen Fahrtrichtung	€	-4.576,00
KB07	Besatzung 1 + 6 (Sitzanordnung 2+3+2) 3 PA-Halter gegen FR	€	4.347,00
KH20	Entfall aus Serie: Helmhalterung vorne für Fahrer und Beifahrer	€	-162,00
KH21	Helmhalterung vorne für Fahrer und Beifahrer inklusive integrierter LED Beleuchtung	€	339,00
KX10	Entfall aus Serie: Klappauftritte links und rechts über der Hinterachse inkl. Steinschlagschutz im Radkasten	€	-4.396,00
MZ11	3 Stk. Netzfächer am Sitzbankkasten gegen FR außen unten	€	51,00
ZL03	Entfall aus Serie: Dachüberstiegsbügel niedrig	€	-681,00
ZL05	Dachüberstiegsbügel hoch	€	768,00
ZR10	Entfall aus Serie: Rollladenverschluss (GR1-GR6) sperrbar	€	-154,00
ZR11	Rollladenverschluss (GR1-GR6) nicht sperrbar	€	0,00
ZR20	Entfall aus Serie: Klapptürverschluss (GR7) sperrbar	€	-96,00
ZR21	Klapptürverschluss (GR7) nicht sperrbar	€	0,00
o.Nr.	Unterfahrerschutz im Heck mit Halterung für Schleppstange in seperatem Rohr mit Zapfen und Bolzen	€	960,00

### Lichtmast

EL18	pneum. Flutlichtmast versenkt eingebaut, 24V, mit 8 x 42W LED - inkl. Wasserschutzkasten und autom. Abschaltung der Fluter, Steuerung über Display, Ausfahrhöhe 2875 mm; Lage zwischen GR1 und GR2	€	6.813,00
------	--	---	----------

### Generator / Elektrik allgemein

E417	Rückfahrkamera mit Bilddarstellung auf Frontdisplay inkl. Heckmikrofon	€	1.194,00
ZA13	Entfall aus Serie: Abgasleitung durch den Aufbau und Generatorkühlluft-Fremdansaugung für RB RS 14 Generator im GRT 2	€	-260,00

### Wassertank

TZ11	Optische Wasserstandsanzeige, LED-Blau in Energieleiste	€	791,00
------	---	---	--------

### Halterungssysteme

o.Nr.	Drehfach im Geräteraum1 über die gesamte Aufbauhöhe, an der Vorderseite Halterungen für flaches Werkzeug,, an der Rückseite verstellbare Fächer zur Lagerung von Ausrüstung	€	1.850,00
B120	Entfall aus Serie: Drehfach im GR1 oben; Drehpunkt hinten	€	-1.389,00
B160	Entfall Halterungsblock für Hydro-Rettungssatz im GRT 1 (Hydro-aggregat, Schere, Spreizer) Drehpunkt in Fahrtrichtung vorne	€	-935,00
B225	Halterung für Lüfter im GR2 auf Drehfach	€	116,00
B610	Halterungsblock Schubdrehfach im GR 6, für max. 4 Stk. Handfeuerlöscher o.ä. Kleinlöschgeräte	€	923,00

BG47	Entfall aus Serie: Halterung für 2-teilige LM-Schiebeleiter 8/9m	€	-759,00
BG48	Halterung für 2-teilige LM-Schiebeleiter 8m direkt am Dach	€	495,00
BG99	Alu-Dachbox mit Deckel am Aufbaudach, inkl. LED-Innenbeleuchtung, Abmessungen werden bei Rohbau festgelegt	€	1.231,00
BS13	Halterung für weitere Bedarfsbeladung nach Beladeliste - Festlegung je nach Bedarf	€	2.385,00
BSOX	Lagersystem Sortimo mit 5 Stk. Koffer	€	1.079,00
<b>Pumpenzubehör</b>			
UZ01	Pumpenheizung, die gesamte Pumpenanlage und der Kugelhahnblock der Zentralentleerung wird mittels eines Wärmetauschverfahrens automatisch vorgeheizt, zugleich wirkt die Anlage als zusätzliche Motorkühlung	€	570,00
<b>Schlauchhaspel &amp; Schnellangriffseinrichtung</b>			
HA75	Entfall aus Serie: Schnellangriffseinrichtung inkl. 60 m HD-Schlauch 25 mm Durchmesser und Ne-Pi-Ro im Heck	€	-3.216,00
HZ23	Entfall aus Serie: Fußtaster für Haspelaufspulung mit Spiralkabel inkl. Stecker pro Stück	€	-333,00
PJ64	Entfall aus Serie: HD-Abgang im GRT6	€	-620,00
HA78	Schnellangriffseinrichtung inkl. 30 m ND-Schlauch 32 mm Durchmesser und C-Hohlstrahlrohr im Heck	€	2.787,00
HAXX	ND-Schlauch in Formtexausführung inkl. Anpressrollen für ND-Haspel	€	561,00
<b>Grundausrüstung</b>			
AEXX	Aufbauverlängerung bei Radstand 4.200mm	€	1.537,00
<b>Seilwinde</b>			
FW82	Seilwinde Rotzler Treibmatic TR030/FIRE, 2 Gang, Zugkraft: 50kN (5 to) bei einer Seilgeschwindigkeit von mind. 12m / min. im Lastgang, mind. 12kN bei einer Seilgeschwindigkeit von mind. 30m / min. im Schnellgang. Automatische Umschaltung von Schnell- auf Lastgang bei Zugkraftbedarf, Die Winde ist im Fahrgestellrahmen verbaut, Seillänge: 65 Meter, Seildurchmesser 13mm, Seilablage unbelastet in einer Speichertrommel, Kabelsteuerung im Fahrerhaus, mit Schalter für Richtungsvorwahl, Betriebsart Schnell- oder Lastgang auswählbar, Wipptaster für Seilbedienung, NOT – AUS Schalter, Belastungsanzeige, Schalter Extra Power für kurzfristige Zugkraftehöhung (ca. 10%). Automatische Abschaltung bei Seilende, Ausbringung über eine Seiltrompete in der vorderen Stoßstange für einen maximalen Schrägzug bis 25°	€	20.974,00
<b>Löschanlage</b>			
o.Nr.:	Mehrpreis für Pumpensteuerung LCS 2.0 mit Display anstelle Ausführung NÖ	€	1.500,00
P075	Entfall aus Serie: Pumpe NH25, nach Pumpennorm EN1028 FPN10-2000 FPN40-250	€	-4.434,00
P080	Pumpe N35, nach Pumpennorm EN1028 FPN10-3000	€	3.454,00
<b>Displayfunktionen</b>			
E528	Anzeige Dachkiste offen im Frontdisplay	€	83,00
E550	Anzeige Wassertank im Frontdisplay	€	83,00
E556	Anzeige Monitor angekuppelt RM24	€	83,00

# AT Advanced Technology Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS



## Lackierung, Beschriftung

AC62	Schutzbeschichtung transparent bei Einstieg auf Kotflügel Fahrer- und Beifahrerseite	€	129,00
AS30	Garnitur Klebewappen lt. Vorlage anfertigen und an den Fahrerhaus-Türen anbringen	€	222,00

## Wasserwerfer

WW03	Entfall aus Serie: Wasser/Schaumwerfer RM 24 M - HSD 3000, inkl. Schwerschaumrohr	€	-2.357,00
WZ01	Entfall aus Serie: Tragegestell für RM24	€	-807,00
WZ11	Halterung für beigestellten Wasserwerfer am Dach	€	135,00

**Aufbaugesamtpreis exkl. MwSt.** € **163.702,00**

Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., Pultendorf 13, 3110 Neidling, Austria

**Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt  
Feuerwehrgasse 1  
3385 Prinzersdorf**

Rosenbauer Österreich  
Gesellschaft m.b.H.  
Pultendorf 13  
3110 Neidling, Austria

Tel.: +43 2741 7431  
Fax: +43 2741 7431-10  
st.poelten@rosenbauer.com

[www.rosenbauer.com](http://www.rosenbauer.com)

**Angebot KA87649** Neidling, 15.03.2017

Kundennr. 00313788 Gruber Christoph DW 67 / Fax 946567  
christoph.gruber@rosenbauer.com  
Vertreter: Franz Lechner

Ihre Anfrage Beladung für HLF 3, vom 15.03.2017 Seite 1

Wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen folgendes  
Angebot zu offerieren:  
Beladung lt. KAT02

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
0010	<b>675816</b> <b>ANHALTESTAB ROT-GRUEN, HALT FEUERWEHR - STRASSE FREI, MIT 3 BATTERIEN R14</b> Anhaltestab Mit Beleuchtung, mit einseitigem oder beidseitigem Lichtaustritt. Gehäuse aus bruchfestem Kunststoff, mit Lederschleufe und Schalter mit Blinkstellung. Inklusive Batterien (3 Babymonozellen R14 - Art.-Nr. 308212). ASF-2 Mit zweiseitigem Lichtaustritt rot/ grün. Aufschrift auf Vorderseite "HALT FEUERWEHR" (rot) und auf Rückseite "STRASSE FREI" (grün).	2,00	Stk.	60,02	120,03
0020	<b>307325</b> <b>EURO-BLITZLAMPE ZWEISEITIG GELB MIT DRY-FIT-AKKU</b> <b>6V/6,5AH INKL.KFZ-LADEHALTERUNG 12/24V</b> Tragbare Elektronenblitzleuchte zur schnellen Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen. Stand- und rutschfest, dank seines niedrigen Schwerpunktes und der ölbeständigen GummifüÙe. Betrieb wahlweise mit 4 Blockbatterien 6 V oder mit einem wartungsfreien Dry-fit-Akku. Die Akku-Version ist mit einer automatischen Ladebegrenzung und Tiefentladeschutz ausgestattet. Technische Daten:				
	Betriebsspannung			6 V	
	Lichtleistung max			2 Ws	
	Blitz-Blink-folge			60 min.	
	Betrieb/h Tag			13	

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 2

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Betrieb/h Nacht			11	
	Maße mm			190 x 160 x 390	
	Gewicht			3,5 kg	
	<b>2,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>273,09</b>		<b>546,18</b>
<b>0030</b>	<b>675600</b>				
	<b>VERKEHRSLEITKEGEL 320 MM</b>				
	Rot-weiß gestreift, aus PVC in einem Stück nahtlos gefertigt, hochelastisch, witterungsbeständig und absolut standfest.				
	- Höhe: 320 mm				
	- Gewicht: 0,9 kg				
	-				
	-				
	<b>6,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>6,81</b>		<b>40,83</b>
<b>0040</b>	<b>676310</b>				
	<b>EUROPA-ABSPERRBAND 500 M, 80 MM BREIT, BEIDERSEITS ROT/WEISS</b>				
	- Beidseitig rot/weiß bedruckt, 80 mm breit				
	- Abrollkarton mit 500 m				
	- Gewicht: 1.5 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>11,59</b>		<b>11,59</b>
<b>0050</b>	<b>676320</b>				
	<b>ABROLLBOX AUS KUNSTSTOFF, MIT ABSCHNEIDEVORRICHTUNG, ROT</b>				
	Abrollbox mit Abschneidevorrichtung.				
	- Für Europa-Absperrband (Art.-Nr. 676310 und 676311)				
	- Aus Kunststoff				
	- Farbe: rot				
	- Abmessung L x B x H = 300 x 105 x 220 mm				
	- Gewicht: 1,5 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>12,05</b>		<b>12,05</b>
<b>0060</b>	<b>67625201</b>				
	<b>ABSPERRSPIESS 110CM HOCH, RUNDEISEN MIT LATTENHALTER UND EINSCHLAGHILFE, VERZINKT</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 3

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	5,00	Stk.	26,49		132,46
0070	<b>675000</b>				
	<b>TRIOPAN-FALTSIGNAL 3 X FEUERWEHR, 60CM</b>				
	Triopan Faltsignal - Allgemeine Gefahren 3 x mit Beschriftung "FEUERWEHR"				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit verzinktem, zusammenlegbarem Dreibeinstativ, selbstöffnend, Signalhülle und Kunststofffutteral</li> <li>- 3 Dreieckflächen 600 x 600 x 600 mm</li> <li>- Abmessungen (im Futteral; ø x l): 50 x 720 mm</li> <li>- Gewicht: 1,9 kg</li> </ul>				
	2,00	Stk.	80,36		160,72
0080	<b>159705</b>				
	<b>MELDERTASCHE MIT INHALT</b>				
	Tasche mit Inhalt;				
	Bestehend aus:				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lineal 20 cm</li> <li>- Kugelschreiber Pilot rot</li> <li>- Kugelschreiber Pilot blau</li> <li>- Schreibblock kariert A5</li> <li>- Geodreieck klein</li> </ul>				
	Gewicht: 0,66 kg				
	1,00	Stk.	50,98		50,98
0090	<b>282301</b>				
	<b>WALDBRAND-FEUERPATSCHEN, ZERLEGBAR</b>				
	Waldbrand-Feuerpatsche				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aus 10 fächerförmig angeordneten Stahlbandstreifen</li> <li>- Gesamtbreite ca. 50 cm</li> <li>- Das erprobte Gerät zur Bekämpfung von Flächenbränden auf Wiesen, im Wald, an Böschungen usw.</li> <li>- Feuerpatsche kann vom Stiel getrennt werden!</li> <li>- 3 kg</li> <li>-</li> </ul>				
	2,00	Stk.	26,63		53,27
0100	<b>162300</b>				
	<b>LOESCHDECKE, ARAMID 200 X 160 CM</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 4

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Aus unbrennbarer Aramidfaser. Das schwer entflammbare Material ist weich, leicht und beginnt erst bei 400 °C zu verkohlen. Die Decke ist chemikalienbeständig, waschbar und paßt in alle gängigen Löschdeckenbehälter. Gewicht: 1,3 kg				
	1,00	Stk.	69,51		69,51
0110	<b>162210</b>				
	<b>BEUTEL FUER LOESCHDECKE AUS PVC MIT REISSVERSCHLUSS, FARBE: ROT</b> Gewicht: 0,3 kg				
	1,00	Stk.	19,25		19,25
0120	<b>282670</b>				
	<b>PULVERLOESCHER P 6 PRO GEMAESS OE-NORM EN 3</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifiziert nach EN 3.</li> <li>- Für Brandklassen A, B, C</li> <li>- Rating: 34 A, 183 B, C</li> <li>- Aufladepulverlöschler mit innenliegender CO2-Patrone</li> <li>- Löschmittel: ABC-Pulver</li> <li>- Löschmenge: 6 kg</li> <li>- Treibmittel: CO2</li> <li>- Funktionsdauer: 22 s</li> <li>- Spritzweite: 6 m</li> <li>- Temperaturbereich: -30/+60°C</li> <li>- Schlauch mit abstellbarer Löschpistole</li> <li>- Ventilkörper aus Zinkdruckguss, verchromt, mit integriertem Sicherheitsventil</li> <li>- Serienmässig mit Wandhalter</li> <li>- Stabiler Fußring</li> <li>- Mit Schlagknopfarmatur</li> <li>- Löschmittelbehälter aus hochwertigem Stahlblech, außen mit witterungsbeständiger Polyesterharzbeschichtung</li> <li>- Besonders geeignet für Gefahrguttransporte</li> <li>- Abmessungen: 510 x 300 x 165 mm</li> <li>- Gewicht: 9,8 kg</li> </ul>				
	2,00	Stk.	73,71		147,43
0130	<b>283070</b>				
	<b>KOHLENDIOXIDLOESCHER KS 5 SE TYPENSCHILD DEUTSCH- ENGLISCH</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifiziert nach EN 3</li> </ul>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 5

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Brandklasse B</li> <li>- Rating: 89 B</li> <li>- Kohlendioxidlöscher aus Druckaluminium</li> <li>- Löschmittel: CO2</li> <li>- Löschmenge: 5 kg</li> <li>- Treibmittel: CO2</li> <li>- Funktionsdauer: 13,5 s</li> <li>- Spritzweite: 4 - 5 m</li> <li>- Temperaturbereich: -30/+60°C</li> <li>- Serienmäßig mit Wandhalter</li> <li>- Mit Spannband</li> <li>- Druckhebelventil, gleichzeitig zum Tragen und Auslösen</li> <li>- Löschmittelstrahl jederzeit unterbrechbar</li> <li>- Langer, flexibler Hochdruckschlauch mit Handgriff am Schneerohr</li> <li>- Flächendeckende Schneeausbringung für den sicheren Löscheinsatz</li> <li>- Ideal geeignet für Feuerwehren, Industrie, Autowerkstätten, EDV-Zentren, Tankstellen oder Raffinerien, für Anlagen mit hoher elektrischer Spannung, unter Berücksichtigung der ÖVE/ÖNORM E8350 usw.</li> <li>- Abmessungen: 690 x 400 x 170 mm</li> <li>- Gewicht: 12,5 kg</li> </ul>				
		1,00	Stk.	129,79	129,79
0140	<b>281522</b>				
	<b>KUEBELSPRITZE 10 LITER MIT 3 METER SCHLAUCH UND D-VOLLSTRAHLROHR FUER JUGENDWETTBEWERB</b>				
	Nach OENORM F 1060. 10 l Inhalt, verzinkter Stahlblechkübel, außen rot lackiert, mit aufklappbarem Deckel, Tragegriff, Fußraste und seitlicher Schlauchhalterung. Doppelt wirkendes Messingpumpwerk mit Holzgriff und 3 m langen D-Trevira-Schlauch 1", mit D-Vollstrahlrohr. Außendurchmesser: 200 mm, Höhe 663 mm. Gewicht: 7,5 kg				
		1,00	Stk.	279,83	279,83
0150	<b>904360</b>				
	<b>EIMER STAHLBLECH VERZINKT, FUER 13 L INHALT MIT BREITEM TRAGEBUEGEL</b>				
	Gewicht: 1,8 kg				
		1,00	Stk.	34,97	34,97
0160	<b>275505</b>				
	<b>KUPPLUNGSSCHLUESSEL ABC LM</b>				
	Aus Leichtmetall. Gewicht: 0,7 kg				
		3,00	Stk.	9,97	29,92
0170	<b>275640</b>				
	<b>DRAHTSCHUTZKORB STORZ A</b>				



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 6

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Mit Momentverschluss, Höhe 110 mmm (zusammengelegt). Verhindert das Verstopfen des Saugkorbes. Gewicht: 1,3 kg				
	1,00	Stk.	67,82		67,82
0180	<b>201220</b>				
	<b>DRUCKSCHL.SYN.SPEZ. 75MM 20M STORZ B LM</b>				
	<b>GEPRUEFT OEN-F 2105 (FT3/206/3/87 ODER FT3/190/3/8</b>				
	Zertifiziert nach ÖNORM F 2105. Kältefest, leicht zu pflegen, moderfest, leicht und geschmeidig. Gewebe: hochfeste Polyesterfaser, rundgewebt, Körperbindung. Kette 2-fach gezwirnt; verschleissarm und abriebfest. Innenauskleidung: hochwertige EPDM-Gummierung. Technische Daten:				
	Prüfdruck:		25 bar		
	Platzdruck:		50 bar		
	Durchmesser:		75 mm		
	Länge:		20 m		
	Mit Kupplungen. Gewicht: 10,2 kg				
	Beschriftung: BITTE BEI BESTELLUNG BEKANNTGEBEN!!				
	10,00	Stk.	84,91		849,07
0190	<b>291900</b>				
	<b>SCHLAUCHTRAEGER M. KLEMMVORRICHTUNG</b>				
	Perlongurt Länge: 750 mm Gewicht: 0,2 kg				
	10,00	Stk.	2,78		27,78
0200	<b>201110</b>				
	<b>DRUCKSCHL.SYN.SPEZ. 52MM 15M STORZ C LM</b>				
	<b>GEPRUEFT OEN-F 2105 (FT3/206/2/87 ODER FT3/190/2/8</b>				
	Zertifiziert nach ÖNORM F 2105. Kältefest, leicht zu pflegen, moderfest, leicht und geschmeidig. Gewebe: hochfeste Polyesterfaser, rundgewebt, Körperbindung. Kette 2-fach gezwirnt; verschleißarm und abriebfest. Innenauskleidung: hochwertige EPDM-Gummierung. Technische Daten:				
	Prüfdruck:		25 bar		
	Platzdruck:		50 bar		

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 7

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Durchmesser: Länge:			52 mm 15 m	
	Mit Kupplungen. Gewicht: 4,8 kg				
	Beschriftung: BITTE BEI BESTELLUNG BEKANNTGEBEN!!				
	10,00	Stk.	47,97		479,66
0210	<b>291900</b> <b>SCHLAUCHTRAEGER M. KLEMMVORRICHTUNG</b> Perlongurt Länge: 750 mm Gewicht: 0,2 kg				
	10,00	Stk.	2,78		27,78
0220	<b>295400</b> <b>SCHLAUCHBINDENBEUTEL</b> Mit Lederumhängeriemern. Gewicht: 0,4 kg				
	1,00	Stk.	17,70		17,70
0230	<b>295300</b> <b>SCHLAUCHBINDE PERFEKT GR.B</b> Aus flexiblem, 7 cm breitem Federstahlband, mit Exzenterverschluß und Moosgummieinlage. Größe B. Gewicht: 0,1 kg				
	2,00	Stk.	9,08		18,15
0240	<b>295200</b> <b>SCHLAUCHBINDE PERFEKT GR.C</b> Aus flexiblem, 7 cm breitem Federstahlband, mit Exzenterverschluß und Moosgummieinlage. Größe C. Gewicht: 0,1 kg				
	2,00	Stk.	8,25		16,51
0250	<b>292600</b> <b>SCHLAUCHBRUECKE HOLZ, DIN 14820 BLATT 1</b> <b>1 SATZ = 2 STUECK      ACHTUNG LANGTEXT</b> Nach DIN 14820. Aus 5 verleimten Kanthölzern, rot-weiß lackiert, mit 3-facher, kräftiger Untergurtung aus Synthefikgewebe, für				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 8

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	2 B-Schläuche oder kleiner. Zusammenlegbar. Breite: 700 mm  Gewicht: 23,0 kg ACHTUNG: Diese Schlauchbrücke ist NICHT zur freien Anwendung auf öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt, sondern ausschließlich für die Verwendung durch Einsatzkräfte in besonderen Situationen konzipiert. Bei Verwendung dieser Schlauchbrücke auf öffentlichen Verkehrsflächen im Zuge solcher Einsätze ist eine ausreichende Absicherung vorzunehmen. Die Schlauchbrücke ist vor Ort durch ausgebildetes Personal jederzeit zu überwachen, entsprechende Warnschilder aufzustellen und Geschwindigkeitsbeschränkungen einzurichten. Vor dem Überfahren der Schlauchbrücke ist sicher zu stellen, dass dies gefahrlos und ohne Beschädigung von Fahrzeugteilen möglich ist. Die Verantwortung dafür liegt beim Anwender der Schlauchbrücke, eine diesbezügliche Haftung für Fahrzeugschäden seitens Rosenbauer ist ausgeschlossen.				
	<b>1,00</b>	<b>Satz</b>	<b>90,83</b>		<b>90,83</b>
0260	<b>292400</b> <b>GURTSCHLAUCHHALTER</b>				
	- Perlongurt 40 x 2,2 weiß - Gurtlänge 28 cm, mit Haken und Drehwirbel Gewicht: 0,3 kg				
	<b>4,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>4,37</b>		<b>17,47</b>
0270	<b>201205</b> <b>DRUCKSCHL.SYN.SPEZ. 75MM 5M STORZ B LM</b> <b>OEN-F2105 (FT3/206/3/87 ODER FT3/190/3/86)</b> Zertifiziert nach ÖNORM F 2105. Kältefest, leicht zu pflegen, moderfest, leicht und geschmeidig. Gewebe: hochfeste Polyesterfaser, rundgewebt, Körperbindung. Kette 2-fach gezwirnt; verschleißarm und abriebfest. Manchon: alterungs- und ozonbeständiger Synthese kautschuk, hochelastisch und geschmeidig, im Spezialvulkanisierverfahren eingearbeitet. Technische Daten: Prüfdruck: 25 bar Platzdruck: 50 bar Durchmesser: 75 mm Länge: 5 m Mit Kupplungen. Gewicht: 0,45 kg/m				
	Beschriftung: BITTE BEI BESTELLUNG BEKANNTGEBEN!!				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>35,25</b>		<b>35,25</b>
0280	<b>257000</b> <b>VENTIL-VERTEILER STORZ B - C/B/C</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 9

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<p>Ventilverteiler dienen dazu, das Löschmittel einer Zuleitung auf mehrere Schlauchleitungen zu verteilen oder es in Sonderfällen in umgekehrter Richtung zu sammeln. Jede Leitung ist durch ein Absperrorgan einzeln absperrbar. Ermöglicht ein langsames Öffnen und Schließen und sind als Regelorgan verwendbar. Gewicht: 5,3 kg</p>				
	<b>2,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>130,26</b>		<b>260,52</b>
0290	<b>256100</b>				
	<p><b>UEBERGANGSSTUECK B-C LM</b> Zum Übergang von einer Kupplungs-nenngröße auf eine andere werden Übergangsstücke eingesetzt. Der Träger der Dichtringe ist bei den wichtigsten Größen ein drehbares Mittelteil, um auch beim Verbinden mit Festkupplungen kein Gegeneinanderdrehen der Dichtringe zu haben. Beim Verbinden von Übergangsstücken mit Schlauchkupplungen stehen sich in vollständig gekuppeltem Zustand die Rippen der Knaggenteile gegenüber. Aus Leichtmetall.  Gewicht: 0,6 kg</p>				
	<b>4,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>15,05</b>		<b>60,21</b>
0300	<b>267900</b>				
	<p><b>STUETZKRUEMMER AUS LM, 45 GRAD, MIT B-KUPPLUNGEN</b> Nach DIN 14368. Eingang mit Festkupplung Storz B, Ausgang mit drehbarer Knagge Storz B. Erleichtert die Bedienung von B-Strahlrohren durch Ableitung des Rückstoßes u. größere Beweglichkeit des Strahlrohrführers. Gewicht: 1,8 kg</p>				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>57,49</b>		<b>57,49</b>
0310	<b>27923302</b>				
	<p><b>STRAHLROHR SELECT-FLOW RB 102, KUPPLUNG STORZ B 360-475-550-750 L/MIN</b> Rosenbauer Hohlstrahlrohre SELECT FLOW ermöglichen Ihnen eine manuelle Einstellung der Wasserdurchflussmenge mittels Stellring. So erreichen Sie maximale Löschwirkung bei minimalem Wasserverbrauch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotierender Zahnring aus Edelstahl für feinste Zerstäubung bei Sprühstrahl-Einstellung</li> <li>- Verkürzter Drehweg: Einstellung des gesamten Bereichs von Vollstrahl bis Schutzschild ohne "Nachgreifen" möglich</li> <li>- (Pistolen-)Handgriff für ermüdungsfreies Arbeiten mit Feuerwehrschutzhandschuhen nach EN 659</li> <li>- Schlagfester Einstellring mit einem integrierten Strahlformanzeiger (Pointer), selbst mit Feuerwehrschutzhandschuhen leicht ertastbar: 45° Sprühstrahl bei 12h (Flash-Over-Position)</li> <li>- Ergonomischer Auf- / Zu-Bügel, GFK-verstärkt, mit Aluminiumeinlage: problemlose Betätigung des Hebels über den gesamten Hebelweg</li> <li>- Hochwertige Materialien: Grundkörper aus massiver, anodisierter Aluminiumlegierung, wasserführende Teile aus korrosionsbeständigen Werkstoffen.</li> </ul>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 10

Pos.	Artikel	Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	- Strahlformen: Vollstrahl, Sprühstrahl und Schutzschild möglich. Technische Daten: Einstellbare Durchflussmenge: 360, 475, 550, 750 l/min bei 7 bar am Strahlrohr Länge (o. Kupplung): 25 cm Gewicht: 3,1 kg					
		1,00	Stk.	327,62		327,62
0320	<b>279540</b>					
	<b>STRAHLROHR SELECT-FLOW RB 100 EN, KUPPLUNG STORZ C</b> <b>45-85-130-200 L MIN / EN 15182-2:2007</b> Zertifiziert nach EN 15182-2:2007. Rosenbauer Hohlstrahlrohre SELECT FLOW ermöglichen Ihnen eine manuelle Einstellung der Wasserdurchflussmenge mittels Stellring. So erreichen Sie maximale Löschwirkung bei minimalem Wasserverbrauch.					
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotierender Zahnring aus Edelstahl für feinste Zerstäubung bei Sprühstrahl-Einstellung</li> <li>- Verkürzter Drehweg: Einstellung des gesamten Bereichs von Vollstrahl bis Schutzschild ohne "Nachgreifen" möglich</li> <li>- (Pistolen-)Handgriff für ermüdungsfreies Arbeiten mit Feuerwehrschtzhandschuhen nach EN 659</li> <li>- Schlagfester Einstellring mit einem integrierten Strahlformanzeiger (Pointer), selbst mit Feuerwehrschtzhandschuhen leicht ertastbar: 45° Sprühstrahl bei 12h (Flash-Over-Position)</li> <li>- Ergonomischer Auf- / Zu-Bügel, GFK-verstärkt, mit Aluminiueinlage: problemlose Betätigung des Hebels über den gesamten Hebelweg</li> <li>- Hochwertige Materialien: Grundkörper aus massiver, anodisierter Aluminiumlegierung, wasserführende Teile aus korrosionsbeständigen Werkstoffen.</li> <li>- Strahlformen: Vollstrahl, Sprühstrahl und Schutzschild möglich.</li> </ul> Technische Daten: Einstellbare Durchflussmenge: 45, 85, 130, 200 l/min bei 6 bar am Strahlrohr Länge (ohne Kupplung): 28 cm Max. Wurfweite: 36 m Gewicht: 2 kg					
		3,00	Stk.	312,82		938,45
0330	<b>269600</b>					
	<b>UEBERFLURHYDRANTENSCHLUESSEL DIN 3221</b> Zum Bedienen von Überflurhydranten DIN 3223, DN 50, 80 und 100, PN 10 + 16 (Betätigen von Spindel, Fallmantelverschlusschraube, Absaugstutzen sowie Deckkapsel). Gewicht: 1,3 kg					
		1,00	Stk.	10,77		10,77
0340	<b>265400</b>					
	<b>C-HYDROSCHILD MIT C-KUPPLUNG</b> Dieses Gerät ermöglicht die Erzeugung einer Wasserwand und wird vorteilhaft eingesetzt zur Abschmierung gegen Flammen, Rauch, Wärmestrahlung, toxische und explosive Dämpfe, Staubentwicklung u. a. Der auf die Prallplatte auftreffende Wasserstrahl erzeugt durch die Umlenkung einen starken Anpressdruck an den Boden, so dass ein Festhalten während des Einsatzes nicht erforderlich ist.					

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 11

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	-				
	1,00	Stk.	139,83		139,83
0350	<b>259100</b>				
	<b>SAMMELSTUECK STORZ A - B/B</b>				
	<b>AUS LEICHTMETALL MIT RUECKSCHLAGKLAPPE</b>				
	2 Eingänge, Rückschlagklappen pendelnd zwischen 2 Eingängen. Der drucklose Eingang wird geschlossen. Gewicht: 3,2 kg				
	1,00	Stk.	89,06		89,06
0360	<b>256200</b>				
	<b>UEBERGANGSSTUECK A-B DIN 14343</b>				
	Zum Übergang von einer Kupplungsinnengröße auf eine andere werden Übergangsstücke eingesetzt. Der Träger der Dichtringe ist bei den wichtigsten Größen ein drehbares Mittelteil, um auch beim Verbinden mit Festkupplungen kein Gegeneinanderdrehen der Dichtringe zu haben. Beim Verbinden von Übergangsstücken mit Schlauchkupplungen stehen sich in vollständig gekuppeltem Zustand die Rippen der Knaggenteile gegenüber.				
	Aus Leichtmetall.				
	Gewicht: 1,5 kg				
	1,00	Stk.	36,24		36,24
0370	<b>269700</b>				
	<b>UNTERFLURHYDRANTENSCHLUESSEL</b>				
	<b>DIN 3223</b>				
	Zum Betätigen der Spindel am Unterflurhydranten und Schieber und zum Öffnen der Straßenkappe.				
	Länge: 1100 mm.				
	Gewicht: 5,4 kg				
	1,00	Stk.	19,60		19,60
0380	<b>705110</b>				
	<b>SCHAUMMITTEL MEHRBEREICH 3 % F-15</b>				
	<b>20 L KANISTER</b>				
	Mehrbereichsschaummittel werden für die Erzeugung von Schwer-, Mittel-, und Leichtschaum verwendet. Sie sind auf synthetischen, oberflächenaktiven Substanzen (Tensiden) aufgebaut und enthalten darüber hinaus Schaumstabilisatoren, Lösevermittler und Frostschutzmittel. Für das Löschen von Bränden polarer Lösemittel sind sie ungeeignet. Sie können mit Trink-, Fluss-, und Meerwasser oder aufbereitetem Industrierwasser verschäumt werden. Die Unterschiede dieser Produkttypen gegenüber Proteintypen sind höhere Ergiebigkeit bei niedrigerer Zumischung und - da durch Auswechseln der Verschäumungsgeräte Schwer-, Mittel-, und Leichtschaum erzeugt werden kann - große Variationsbreite in der Verschäumung.				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 12

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Gießpunkt: - 15 °C. Gewicht: 22 kg <b>3,00</b>	Kan.	<b>39,84</b>		<b>119,51</b>
0390	<b>703810</b> <b>SAUGSCHLAUCH 25 MM, 1,5 M FUER ZUMISCHER</b> <b>EINERSEITS KUPPLUNG STORZ D LM</b> Saugschläuche für Zumischer Z2, Z4 und Z8, 25 mm I.W., an einem Ende mit D-Kupplung aus LM Länge 1,5 m. Gewicht: 1,6 kg <b>1,00</b>	Stk.	<b>25,29</b>		<b>25,29</b>
0400	<b>700075</b> <b>KOMBINATIONSSCHAUMROHR S2 / M2</b> <b>MIT STORZ C KUPPLUNG</b> Kombinationsschaumrohre gestatten eine sekundenschnelle Umschaltung bei voller Leistung von Mittel- auf Schwerschaum und umgekehrt. Obwohl sie zwei Schaumrohre vereinen, sind sie kaum größer als Mittelschaumrohre und bieten im praktischen Einsatz eine Flexible Handhabung.  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsdruck: 5 bar</li> <li>- Wasserleistung: 200 l / min</li> <li>- Verschäumungszahl Schwerschaum: 15</li> <li>- Verschäumungszahl Mittelschaum: 50</li> <li>- Wurfweite Schwerschaum: 23 m</li> <li>- Wurfweite Mittelschaum: 7 m</li> <li>- Schaummenge / min Schwerschaum: 3 m<sup>3</sup></li> <li>- Schaummenge / min Mittelschaum: 10 m<sup>3</sup></li> <li>- Schlauchanschluss: Storz C</li> <li>- Abmessungen (L x B x H): 610 x 250 x 205 mm</li> <li>- Gewicht: 7 kg</li> </ul> <b>1,00</b>	Stk.	<b>393,57</b>	<b>393,57</b>	
0410	<b>703515</b> <b>ZUMISCHER Z 2R, KUPPLUNGEN STORZ C, DIN 14384</b> <b>OHNE TRAGEGRIF, GEHAEUSE POLYOXYMETHYLEN (POM)</b> Zumischer bringt flüssige Löschmittelzusätze in einem bestimmten Mischungsverhältnis in eine Schlauchleitungen. Der Zumischer wird dabei in die Schlauchleitung zwischen Pumpe und Schaumrohr eingebaut und kann sowohl mit Mittel- als auch mit Schwerschaumrohren verwendet werden. Durch das Injektorprinzip wird im Saugraum des Zumischers ein Unterdruck erzeugt und dadurch der Löschmittelzusatz über einen Saugschlauch mit D-Kupplung angesaugt. Der Schaummitteleintritt am Zumischer ist generell Storz 25 = D. Eine Zumischregelung ist zwischen 0% und 6% möglich.				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 13

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Gewicht: 2,2 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>190,67</b>		<b>190,67</b>
0420	<b>81510005</b>				
	<b>SCHIEBLEITER LEICHTMETALL 2-TEILIG 9 M</b>				
	<b>EN 1147, ON F 4047 GEPRUEFT UND GEKENNZEICHNET</b>				
	Zertifiziert nach EN 1147 und ÖNORM F 4047.				
	Die Leiter ist aus einer hochfesten Aluminiumlegierung gefertigt und als 2 Personen Rettungsleiter zugelassen (max. 216 kg). Die extrem starken Feuerwehr-Rundsprossen sind für höchste Beanspruchung geeignet. Die Aufstellhilfe in Form einer zusätzlichen, speziellen Sprosse und die Spitzen am Leiternfuss gewähren ein sicheres Aufstellen. Die Bedienung des Ausschubteiles erfolgt über einen Seilzug mit integrierter Seilbremse. Der spezielle Mechanismus der Fallbremse ist sofort wirksam und spricht in jeder Position an. Spezielle Führungen erleichtern das Ausziehen der Leiter deutlich. Die Höhenfixierung erfolgt bei jeder Sprosse durch die automatischen Einfallhaken. Die Mauerrollen erleichtern das Ausschieben und vermeiden Schleifspuren an der Wand.				
	2 Personen Rettungsleiter für die Feuerwehr bestehend aus:				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Leiterteilen</li> <li>- Seilzug mit Seilbremse</li> <li>- Aufstellhilfe</li> <li>- Mauerrollen</li> <li>- Rasthaken</li> <li>- Auszugskraft: 20,5 kg</li> <li>- Auszuglänge: 9 m</li> <li>- Transportmaß: 5,3 x 0,47 x 0,16 m</li> <li>- Gewicht: ca. 44 kg</li> </ul>				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>745,91</b>		<b>745,91</b>
0430	<b>159081</b>				
	<b>FEUERWEHR-GURT DS1 MIT KARABINER</b>				
	<b>CE0408/ON F4030</b>				
	Zertifiziert nach ÖNORM-F 4030:2008, weiß, 85 mm breit, mit Abseilachter und Klappsicherheitskarabiner 215 mm (Leibumfang 75 - 110 cm).				
	Gewicht: 1.5 kg				
	<b>2,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>57,72</b>		<b>115,44</b>
0440	<b>159082</b>				
	<b>FEUERWEHR-GURT DS2 MIT KARABINER</b>				
	<b>CE0408/ON F4030</b>				
	Zertifiziert nach ÖNORM-F 4030:2008, weiß, 85 mm breit, mit Abseilachter und Klappsicherheitskarabiner 215 mm. (Leibumfang 95-120 cm)				
	Gewicht: 1.55 kg				
	<b>2,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>57,72</b>		<b>115,44</b>
0450	<b>503300</b>				
	<b>NOT-RETTUNGS-SET, OENORM F 1020 / EN 1498 /EN1865</b>				



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 14

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
<b>INKLUSIVE SCHLAUCHBANDSCHLINGE + TRAGETASCHE</b>					
Das neue Not-Rettungs-Set besteht aus:					
- Tragetuch (Art. Nr.: 503300001)					
- Rettungstuch und Tasche (Art. Nr.: 503300002)					
- Schlauchbandschlinge (Art. Nr.: 503300004)					
Diese sind in ihrem Aufbau sehr einfach und daher besonders rasch anzuwenden. Sie sind für einen Einsatz in extremen Situationen vorgesehen, wenn z.B. andere Rettungsgeräte (Rettungswannen, Bergesäcke u. dgl.) wegen örtlicher Gegebenheiten (in engen Schächten) oder aus zeitlichen Gründen (akute Notsituation) nicht eingesetzt werden können oder nicht verfügbar sind.					
Tragetuch: Es ist zum Transport von sitzenden oder liegenden Personen geeignet, es darf jedoch nicht zum Auf- oder Abseilen verwendet werden. Es besteht aus synthetischen Materialien und ist dadurch langlebiger, leichter zu reinigen und auch desinfizierbar. Zum besseren Komfort hat es einen Kopfpolster, und zur Sicherung gegen Herausfallen ist es mit verstellbaren Haltegurten ausgestattet. Starke durchgehende Gurtbänder und handliche Tragegriffe erleichtern die Verwendung und erhöhen die Sicherheit.					
Das Rettungstuch ist speziell zum Auf- bzw. Abseilen konzipiert. Es hat die Form eines Dreiecks und ist besonders einfach und leicht in der Anwendung. Die Bandschlinge ist beim Rettungstuch bereits eingeschlaucht / vormontiert. Es erfüllt alle sicherheitstechnischen Anforderungen eines modernen Rettungsgerätes und bietet der zu rettenden Person höchsten Komfort in sitzender Körperhaltung. Die verwendeten synth. Werkstoffe ermöglichen eine leichte Reinigung bzw. Desinfektion. Das Not-Rettungs-Set ist unentbehrlich für jede moderne Feuerwehr.					
Als Ergänzung für den Feuerwehrmann empfehlen wir unseren Rettungsgurt "RAPID".					
Gewicht: 3 kg					
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>215,48</b>		<b>215,48</b>
0460	<b>150700</b>				
<b>RETTUNGSLEINE 30 M NACH OENORM F5260</b>					
Nach ÖNORM F5260, aus 1a Polyester, spiralgeflochten, 12 mm Durchmesser, an einem Ende Schlaufe mit Leichtmetall-Sicherheitskarabiner nach ÖNORM F 5221, anderes Ende stumpf abgeschmolzen. Gewicht: 2 kg.					
	<b>2,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>41,85</b>		<b>83,70</b>
0470	<b>151020</b>				
<b>TRAGEBEUTEL ORANGE FUER SEILE BIS LAENGE 30 M</b>					
<b>GROESSE 40 X 28 CM, INKL. VERSTELLBAREN TRAGEGURT</b>					
	<b>2,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>5,58</b>		<b>11,16</b>
0480	<b>509736</b>				
<b>HOEHENSICHERUNGSSET-ÖBFV-RL GA-23</b>					
<b>SET BASIS 1 + 2</b>					
<b>HÖHENSICHERUNGSSET NACH ÖBFV-RL GA-23:</b>					
Basisausrüstung zum Halten bzw. Zurückhalten von Personen.					

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 15

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
Inhalt:					
	1 Stk. Feuerwehrgurt ROS DS2 mit Karabiner, CE0408/ON F4030 geprüft - Art.Nr. 159082 (400732)				
	30 Meter Rettungsleine aus Kernmantelseil 11mm nach EN1891, mit Einhand-Alukarabiner nach EN 362, anderes Ende stumpf abgeschmolzen - Art.Nr. 150410 (500020)				
	1 Stk. Bandschlinge 0,60m - 22 kN, zertifiziert nach EN354/EN795B/EN566 - Art.Nr. D07632 (400217)				
	1 Stk. Bandschlinge 1,20m - 22 kN, zertifiziert nach EN354/EN795B/EN566 - Art.Nr. 508027 (400219)				
	2 Stk. Twistlock-Karabiner (2.200 daN) - schwarz/orange, zertifiziert nach EN362:2004/B - Art.Nr. 156123 (3860020)				
	1 Stk. Triple-Lock-HMS-Karabiner (2.400 daN) - rot, zertifiziert nach EN362:2005/B + EN12275:1998/B - Art.Nr. 156128 (3860011)				
	1 Stk. Reepschnur 5mm, Zuschnitt zu 1 m				
	1 Stk. Tragebeutel 52x36cm				
	1,00	Stk.	189,34		189,34

0490 502800

**KORBTRAGE EINTEILIG ORANGE  
MIT TRANSPORTGEHAENGE**

Diese Korbtragen lassen sich dort einsetzen, wo herkömmliche Tragestühle und Krankentragen Schwierigkeiten bereiten:

- bei Unfällen in der Industrie
- im Bergbau und auf Schiffen
- unter Helikoptern,
- auf Gewässern, in Schächten und im Gebirge (Eisrettung) oder auf Gerüsten

Die Korbtrage kann waagrecht und senkrecht benutzt werden.

Durch die stabile Konstruktion kann der Korb als Schleifkorb oder auch als Abseilkorb benutzt werden. Vier große Metall-verstärkte Ringe zum Einhängen von Karabinern sind in den Seiten eingearbeitet. Bestehend aus hochwertigem, schlagfestem und widerstandsfähigem 5 mm starkem ABS mit einem durchgehenden Aluminium-Rohrrahmen hergestellt. Somit sind sie korrosionsbeständig, unempfindlich gegen Chemikalien und extreme Temperaturschwankungen. Die seitlichen Wände schützen vor Druck und Stoß.

Bei Benutzung als Schleifkorb mildert eine Matratze die unmittelbare Übertragung von Stößen. Die Matratze ist 40 mm dick, leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Dank der Klett-Befestigung ist eine leichte Entnahme zu Reinigungszwecken oder zum Austausch der Matratze gewährleistet. Zur Grundausstattung gehören eine verstellbare und neu entwickelte Fußstütze mit Klettbändern zum Fixieren der Füße, rundum seitliche Griffausrüstungen und ein umlaufendes Nylonseil, an dem die Haltegurte angebracht werden können. 3 Haltegurte mit Metall-Drucktastenschloss und eine praktische Aufbewahrungstasche (für die Gurte) gehören ebenfalls zum Lieferumfang.

Zum Weitertransport kann man die Korbtragen auf jeder normalen Krankentrage lagern, ein Umbetten des Verletzten ist nicht erforderlich.

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 16

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
------	---------	-------	-------------	-----------	--------------

Lieferung komplett mit:  
Transportgehänge mit 4 Stahl-Karabinern, Länge verstellbar.

Technische Daten:

- Farbe: orange
- Material: ABS
- Matratze: Schwarzer Schaumstoff
- Rahmen: Aluminium
- Belastung: 315 kg
- Abmessungen (LxBxH): 2.178 x 618 x 189 mm
- Gewicht: 16 kg

	1,00	Stk.	612,04		612,04
0500	<b>502825</b>				
	<b>TRANSPORTGEHAENGE ZU KORBTTRAGE MIT 4 STAHLKARABINERN</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Länge verstellbar</li> <li>- Gewicht: 2 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	186,28		186,28
0510	<b>141994</b>				
	<b>HANDSCHUHE AUS VINYL EINHEITSGROESSE VERPACKUNGSINHALT 100 STK.</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geeignet für Inspektionsarbeiten</li> <li>- Fünffinger- Einweghandschuhe</li> <li>- Material: Vinyl</li> <li>- Einheitsgröße</li> <li>- Gewicht: 0,001 kg (pro Paar)</li> <li>- Gewicht per Box: 0,15 kg</li> </ul>				
	1,00	Pack.	9,38		9,38
0520	<b>919500</b>				
	<b>HYGIENE-SET</b>				
	Für Personenreinigung am Einsatzort.				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 17

Pos.	Artikel	Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Bestehend aus:					
	1 Stk. Tragekiste grau 600 x 400 x 200					
	1 Stk. Kugelhahnverteiler C - D-D					
	2 Treviraschläuche Länge 5 m mit Kupplungen Storz D					
	1 Übergangsstück B/C					
	1 Stk. Autowaschbürste mit Kupplung Storz D					
	1 Stk. D- MZ Strahlrohr					
	1 Stk. Handbürste					
	1 Stk. Nagelbürste					
	1 Dose Handwaschpaste (nass-trocken)					
	1 Stk. Flüssigseife					
	1 Eimer Handreinigungstücher feucht					
	1 Tube Hautpflegepräparat					
	1 Pkg. Papierhandtücher gefaltet					
	1 Pkg. Abfallsäcke					
	2 Stk. Einwegschutanzüge					
	2 Paar Handschuhe Grip-TEX					
	1 Flasche Händedesinfektionsmittel					
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>		<b>351,95</b>		<b>351,95</b>
0530	<b>504400</b>					
	<b>SANITAETSUMHAENGETASCHE MIT FUELLUNG</b>					
	<b>NACH DIN 13160 FORM A</b>					
	Aus Kunstleder, Farbe schwarz, aus einem Stück gearbeitet, alle Kanten genäht. Mit verstellbarem Schulterriemen, Tragegriff, Koppelschlaufen. Verschlüsse vorne und seitlich, Inneneinteilung. Füllung nach DIN 13160, unter anderem mit Dreiecktüchern, aluderm-Kompressen und Verbandpäckchen, Verbandtüchern, aluderm-aluplast Wundpflaster, Heftpflaster, Sirius Rettungsdecke, Diagnostik-Kleinleuchte und Kleiderschere. Abmessungen: 225 x 185 x 75 mm Gewicht: 1,1 kg					
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>		<b>54,66</b>		<b>54,66</b>
0540	<b>502600</b>					
	<b>RETTUNGS- UND BERGUNGSDECKE</b>					
	<b>WOLLDECKE AUS MISCHGEWEBE, 150 X 200 CM</b>					
	Kanten gesäumt. Gewicht: 1,5 kg					
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>		<b>18,69</b>		<b>18,69</b>
0550	<b>142750</b>					
	<b>FEUERWEHR EINSATZHANDSCHUHE SAFE GRIP 3</b>					
	<b>FARBE: DUNKELBLAU MIT STULPE EN 659:2008</b>					
	Zertifiziert nach EN 659:2008					
	Dieser Handschuh bietet beste Waerme- und Kaelteisolierung, hervorragende mechanische Schutzzeigenschaften, Wasserdichtigkeit und Atmungsaktivitaet.					

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 18

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
------	---------	-------	-------------	-----------	--------------

Er ist anatomisch geformt und gewaehrleistet hohen Tragekomfort.

Materialien:

- Rueckhand und Stulpe aus hochwertigem NOMEX III mit rueckseitig aufkaschiertem KEVLAR-Vlies als Hitze- und Schnittschutz
- Innenhand aus silikoncarbon - mineralischer beschichteter NOMEX/KEVLAR-Doubleface-Ware fuer ein hervorragendes Tastgefuehl bei gleichzeitig besten mechanischen Schutzzeigenschaften
- Sehr hohe Schnitffestigkeit und eine gute Haftung des Handschuhes auch bei glatten und nassen Oberflaechen
- Klimamembrane und Innenfutter: Wasserdichte und atmungsaktive GORE-TEX X-TRAFIT Membrane in Verbindung mit NOMEX Strickware
- Die Membrane ist mit der Außenhuelle fix verbunden und kann sich nicht loesen

Ausfuehrung:

- Elastische Verengung am Handgelenk
- Mit komfortablen Bewegungsfalten an den Fingergelenken
- Weitenverstellbare Klettbandlasche
- Polyurethan Schlagschutz Protektoren an der Außenhand, welche zusaetzlich noch als Hitzeschutz dienen
- Stulpe mit gelb/silber/gelben Reflexstreifen und silber reflektierender Paspel
- Mit Befestigungsring und -haken
- Maschinenwaschbar bis 60°C

Leistungsdaten:

Abrieb (EN 388)	4
Schnitffestigkeit (EN 388)	4
Weiterreißfestigkeit (EN 388)	4
Stichfestigkeit (EN 388)	3
Brennverhalten (EN 407)	4
Tastgefuehl (EN 420)	4

Farbe: dunkelblau

Laenge: 350 mm

Lieferbare Groeßen: 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

Gewicht: 0,32 kg

<b>2,00</b>	<b>Paar</b>	<b>62,77</b>	<b>125,55</b>
-------------	-------------	--------------	---------------

0560 **608267**  
**HUSQVARNA BEINLINGE MIT SCHNITTSCHUTZ**  
**EINHEITSGROESSE**  
Husqvarna Beinlinge  
Zertifiziert nach EN381-5, EN 340, Klasse 1, 20m/s



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 20

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Lieferbare Größen: 39 - 46				
	Gewicht: 4 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Paar</b>	<b>62,69</b>		<b>62,69</b>
0600	<b>409944</b>				
	<b>BRANDFLUCHTHAUBE AUER S-CAP IN FEUERWEHRVERPACKUNG MIT 3 STUECK</b>				
	Zertifiziert nach EN 403. Schutz gegen Rauch und Brandgase für ca. 15 Minuten. Geeignet zur Selbstrettung oder zur Rettung anderer durch die Feuerwehr. Zum einmaligen Gebrauch in Notfällen. Kopfhäube mit großer Sichtscheibe und integriertem Kombinationsfilter gegen Brandgase (Typ ABEK CO-P2). Maske ist bei sachgerechter Lagerung 4 Jahre wartungsfrei. Danach ist eine Überprüfung notwendig. Die maximale Lagerzeit beträgt für stationär gelagerte Geräte 10 Jahre, für Geräte in der Mitführpackung 8 Jahre. Verpackung: 3 Stück in Karton mit Tragegriff, Unterverpackung in Metalldose Abmessungen: 400 x 220 x 140 mm Gewicht: 3,1 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>461,19</b>		<b>461,19</b>
0610	<b>306391</b>				
	<b>Handleuchte Adalit</b>				
	Professionelle wiederaufladbare Handleuchte, explosionsgeschützt aus hochwertigem schlagfestem Kunststoffgehäuse. Schwenkbarer Lampenkopf mit 3 Rast-Stellungen. Die Lampe ist mit 2 LED's ausgestattet, für Arbeitslicht im Nahbereich (auch gleichzeitig zu benutzen) und konzentriertes Fernlicht und zusätzlichem Blinksignal. Mit Explosionsschutz "Zone 0 Gerätekategorie G1 und D1" geeignet für den Einsatz in jeder Explosionszone! Ein stabiler Befestigungsclip und Sicherheitsring dient zur Befestigung an Gurten oder Schutzjacken. Das integrierte Display ermöglicht eine permanente Kontrolle der Batterie bzw des Ladezustandes. Es erfolgt eine Warnung wenn die Batterie zu schwach ist durch ein Blinksignal ca. 15 Minuten vor dem Abschalten. Technische Daten:				
	Abmessungen (Länge x max. Durchmesser)		195 x 70 mm		
	Leuchtdauer		4 h bei 100 % Leistung, > 8 h bei kleiner Leistung		
	Leuchtmittel		2 LED's, 200 Lumen		
	Akku		Lithium-Ionen 3,6 V		
	Schutzklasse		IP 67		
	Betriebsdauer- und Ladeanzeige		Ist-Stunden/Minuten durch Zahlenanzeige im Display		

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 21

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Farbe			gelb	
	Elektronische Ladegeräte mit automatischer Abschaltung und Überladeschutz für 1 und 3 Leuchten, 230 V (Artikel-Nr. 306410/306411) oder 12/24 V (Artikel-Nr. 30642001/306421) zur Montage im Fahrzeug sind nicht im Lieferumfang. Gewicht: 0,5 kg				
	3,00	Stk.	197,76		593,29
0620	<b>30642001</b> Einzel-Ladegarät 12/24V				
	Gewicht: 0,3 kg				
	3,00	Stk.	61,73		185,20
0630	<b>306440</b> SCHULTERGURTHOLSTER FUER ADALIT L2000/L3000				
	Optimale Befestigung der Adalit L2000 Sicherheitsleuchte am Schultergurt von Atemschutzgeräten. Gewicht: 0,09 kg				
	3,00	Stk.	46,47		139,40
0640	<b>312310</b> LED FLUTLICHTSCHEINWERFER 50 W MIT DIN- AUFNAHMEHUELSE, 10 M KABEL UND CH-STECKER IP68				
	Arbeitscheinwerfer LED mit geringem Energieverbrauch und langer Lebensdauer des Leuchtmittels und tageslicht-ähnlichem Licht. Geringe Wärmeentwicklung und unempfindlich gegen Vibrationen und Erschütterungen. Ein/Aus-Schalter hinten am Gehäuse. Schalten Sie das Licht ein, wenn Sie es brauchen. Mit DIN-Aufnahmehülse 30 mm, 10 m Kabel mit 230 V Schuko-Stecker IP 68 Leuchtmittel: 50W High CRI COB LED Schutzart: IP67 Farbtemperatur: 5500-6500 Kelvin Lichtstrom: 5.000 Lumen Anschlusswerte: Spannung 100 - 240 V AC, Frequenz 50/60 Hz, 50 W Abmessungen: 261 x 274 x 76,5 mm				
	Gewicht: ca. 3,5 kg (mit Kabel und Stecker)				
	2,00	Stk.	133,67		267,34
0650	<b>314001</b> DREIBEINSTATIV MEISTER DIN 14683 HOEHE 1 - 1,7 METER				
	Aus Stahlrohr, ausziehbar von 1,05 bis 1,70 m, mit Aufsteckzapfen D 30 mm nach DIN 14640 und Schraubverschlüssen.				



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 22

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Gewicht: ca. 5 kg				
	1,00	Stk.	130,18		130,18
0660	<b>314210</b> <b>AUFNAHMEBRUCKE F. 2 FLUTLICHTSCHEINWERFER</b>				
	Für 2 Flutlichtschiwerfer 500, 1.000 oder 1.500 W mit Aufsteckrohr und 2 Zapfen Durchmesser 30 mm				
	Zapfenabstand 450 mm Länge 490 mm Gewicht 2 kg				
	1,00	Stk.	33,30		33,30
0670	<b>315946</b> <b>VERLAENGERUNGSKABEL 10 M GIFAPLASTKABEL GELB 3X1,5, MIT GUMMI-STECKVORR. 230 V</b>				
	Verlängerungskabel: 10 m Gifaplast 3x1,5 mm <sup>2</sup> mit Gummi-Steckvorrichtungen 16A 230 V				
	2,00	Stk.	15,91		31,81
0680	<b>315591</b> <b>HARTGUMMI-KABELTROMMEL 502 M.1 CEE-U.3 SCHUKODOSEN 30 M GIFAS-PROFLEX 5X2,5 U. CEE-STECKER</b>				
	Vollgummi-Kabeltrommel Typ 502. Serienmäßig mit Überhitzungsschutz nach EN 61242 + EN 61316 mit allpoliger Abschaltung, Rollenkörper aus einem homogenen Stück Vollgummi, innenliegende Bremse, die nicht am Rollenkörper reibt, Steckdosen einzeln auswechselbar, stabiles Stahlrohrgestell schwarz, pulverbeschichtet, absolut wetterfest und korrosionsbeständig, beständig gegen Öle und Säuren.				
	Belegt mit 30 m Gifaplast-kabel 5 x 2,5 mm <sup>2</sup> und Vollgummi-CEE-Stecker 5 x 16 A, 400 V, bestückt mit 1 CEE-Dose 5 x 16 A, 400				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 23

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	und 3 Schukosteckdosen 16 A, 230 V. Abmessungen: (L x B x H) 252 x 310 x 410 mm Gewicht: 14.5 kg				
	Beschriftung: BITTE BEI BESTELLUNG BEKANNTGEBEN!!				
	1,00	Stk.	440,03		440,03
0690	<b>151715</b>				
	<b>ARBEITSLEINE, POLYESTER, SPIRALGEFLOCHTEN,            12 MM, 30M, EIN ENDE MIT STAHL-KARABINER 11X120MM</b> Anderes Ende stumpf abgeschmolzen. Gewicht: 3,4 kg				
	1,00	Stk.	32,24		32,24
0700	<b>151021</b>				
	<b>TRAGEBEUTEL MARINEBLAU FUER SEILE BIS LAENGE 30 M            GROESSE 40 X 28 CM, INKL. VERSTELLBAREN TRAGEGURT</b>				
	1,00	Stk.	11,09		11,09
0710	<b>151700</b>				
	<b>BINDELEINE, HANF 8 MM, 4 M LANG            GEDREHT</b> Aus Hanfseil, 4 m lang, 8 mm Ø, Enden abgebunden.				
	4,00	Stk.	3,47		13,89
0720	<b>632240</b>				
	<b>RUNDSCHLINGE RS6, EN 1492-2, TRAGFAEHIGKEIT 6000KG            NUTZLAENGE 4M(= 8M UMFANGSLAENGE)</b> Rundschlingen Zertifiziert nach EN1492-2 und Maschinenrichtlinie 98/37/EG				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- pewag-Rundschlingen aus 100% Polyester sind bei höchster Tragfähigkeit leicht, flexibel und weich, daher lastschonend und arbeitsfreundlich</li> <li>- Durch die Farbcodierung und Tragfähigkeitskennstreifen wird die Unterscheidung durch den Anwender erleichtert</li> <li>- Der Sicherheitsfaktor (Verhältnis der Bruchkraft zur Tragfähigkeit) ist 7</li> <li>- Durch die farbliche Tragfähigkeitscodierung entsprechend europäischer Norm wird die Unterscheidung für den Anwender erleichtert</li> </ul>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 24

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	- 4 m Nutzlänge - Tragfähigkeit 6000 kg - 4,5 kg Bestellbeispiel: Rundschlinge 1000 kg Tragfähigkeit, Nutzlänge 3 m, d.h. Umfangslänge 6 m = 631830				
	1,00	Stk.	60,81		60,81
0730	<b>628152</b> <b>HOCHFESTES-KETTENGEHAENGE 40KN EINSTRAENGIG</b> <b>3M LANG, MIT AUFHAENGEGLIED UND PARALLELHAKEN</b>				
	1,00	Stk.	103,64		103,64
0740	<b>637000</b> <b>SICHERH.ANKERSCHAEKEL 6500KG, VERZINKT,</b> <b>GESCHWEIFTE FORM MIT SCHRAUBBOLZEN</b> Sicherheits-Ankerschäkel feuerverzinkt, aus hochfestem Stahl, mit Schraubbolzen für Ketten und Drahtseile				
	- Tragfähigkeit bei 4-facher Sicherheit - Tragkraft: 6.500 kg - Gewicht:1,5 kg -				
	2,00	Stk.	7,35		14,69
0750	<b>600860</b> <b>RETTUNGSMESSER RESCUE - TOOL PRT II</b> <b>INKL. GUERTELLASCHE</b> Inkl. Gürteltasche. Dieses Taschenrettungsmesser ist für alle Anwender entworfen und konstruiert worden, die ein kleines und leichtes Rettungswerkzeug bei sich tragen wollen. Das formschöne Gehäuse besteht aus Aluminium und ist unverwüstbar. Besonderes Augenmerk wurde auf optimale Bedienbarkeit mit schweren Handschuhen gelegt. Sowohl der Daumenöffner, wie auch der Knopf für die Klängenentriegelung sind extra groß. Drei Klängenformen stehen Ihnen zur Auswahl:				
	- integrierter Gurtschneider - Einhandbedienung - rostfreie feststellbare Klinge - superscharfer 1/2 - Wellenschliff - integrierter Scheibenzertrümmerer - große stabile Gürtelschnalle - made in Solingen - 2 Jahre Garantie - Klängenlänge 84 mm				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 25

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	-	Länge geschlossen 22 mm			
	-	Länge offen 206 mm			
	-	Gewicht 0,14 kg			
	1,00	Stk.	55,52		55,52
0760	<b>602800</b>				
	<b>BUEGELSAEGE MIT STAHLROHRBUEGEL 900 MM LANG</b>				
	Bügelsäge				
	-	mit Stahlrohrbügel			
	-	900 mm lang			
	-	1 kg			
	1,00	Stk.	8,66		8,66
0770	<b>605100</b>				
	<b>BOLZENSCHNEIDER 750 MM</b>				
	<b>SCHNEIDLEISTUNG BIS 13 MM</b>				
	aus Spezialstahl, mit lackierten Rohrschenkeln, für Rundeisen und Stahldraht bis 150 kg/mm <sup>2</sup> Festigkeit.				
	-	für Bolzen bis 13 mm Durchmesser			
	-	750 mm lang			
	-	3,8 kg			
	-				
	1,00	Stk.	57,84		57,84
0780	<b>602620</b>				
	<b>BRECHSTANGE 1500 MM LANG</b>				
	Brechstange geschmiedet				
	-	1.500 mm lang			
	-	8,8 kg			
	1,00	Stk.	59,41		59,41
0790	<b>602630</b>				
	<b>BRECHEISEN 600MM LANG</b>				
	Brechstange geschmiedet				
	-	600 mm lang			
	-	1,4 kg			

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 26

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	1,00	Stk.	22,74		22,74
0800	<b>601500</b>				
	<b>FW-DOPPELAXT NACH OEN-F 4001 MIT ESCHENSTIEL 900MM</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach ÖNORM F 4001</li> <li>- mit Eschenstiel</li> <li>- 900 mm</li> <li>- Gewicht: 2,6 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	49,29		49,29
0810	<b>601502</b>				
	<b>AXTSCHUTZTASCHE MIT TRAGRIEMEN FUER FEUERWEHR - DOPPELAXT, DIN 14900</b>				
	1,00	Stk.	22,27		22,27
0820	<b>601700</b>				
	<b>FORSTAXT, 1,2 KG MIT KUHFUSS-STIEL, 700 MM</b> Forstaxt				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Kuhfußstiel, 700 mm lang</li> <li>- Gewicht: 1,6 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	35,53		35,53
0830	<b>601800</b>				
	<b>HANDBEIL, MIT NAGELZIEHER UND STIEL</b> Handbeil (Gerüsthaken)				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Nagelzieher und Stiel</li> <li>- 1,1 kg.</li> <li>-</li> <li>-</li> </ul>				
	1,00	Stk.	11,19		11,19
0840	<b>603600</b>				
	<b>VORSCHLAGHAMMER 5 KG, MIT ESCHENSTIEL</b> Vorschlaghammer mit Eschenstiel				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 5,5 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	31,08		31,08
0850	<b>60082701</b>				
	<b>RETTUNGSWERKZEUG HOOLIGAN-TOOL</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 27

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<b>LAENGE 36"(90 CM), HEBELKLAUE</b> Das weltweit bekannte Multifunktions-Brechwerkzeug. Zum Aufbrechen von Türen, Fenstern usw. Einsetzbar als Brechstange und Nageleisen, zum Spreizen und Einreißen. Die Hebelklaue: Ideal für alle Aufbrecharbeiten.				
	1,00	Stk.	177,43		177,43
0860	<b>602110</b>				
	<b>FASSSCHAUFEL MIT STIEL</b> Fassschaufel				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geschmiedet, mit Stiel,</li> <li>- Gewicht: 2,4 kg</li> </ul>				
	2,00	Stk.	18,16		36,31
0870	<b>601020</b>				
	<b>EINREISSHAKEN GESCHMIEDET OENORM F4000 MIT ESCHENSTIEL</b> Einreißhaken				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Eschenstiel</li> <li>- 3 m lang</li> <li>- Gewicht: 2,7 kg</li> <li>-</li> </ul>				
	1,00	Stk.	49,56		49,56
0880	<b>602500</b>				
	<b>SPITZSCHNEIDKRAMPEN 2,5KG M. STIEL</b> Spitzschneidkrampen				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Stiel</li> <li>- 2,6 kg</li> </ul>				
	2,00	Stk.	21,38		42,76
0890	<b>911200</b>				
	<b>KUNSTFASERBESEN, 420 X 75 MM, MIT STIEL</b> Straßenbesen				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Stiel 1,7 m lang</li> <li>- Gewicht: 2 kg</li> </ul>				
	2,00	Stk.	9,38		18,75

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 28

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
0900	<b>911002</b> <b>GUMMISCHIEBER FIX-O-MAT, AUS METALL, 580 MM</b> <b>MIT STIEL 1,4 M LANG</b> Bestehend aus: - 1 Schieber "Fix-O-Mat" aus Metall, 580 mm breit, ohne Stiel, mit Schaumgummi-Doppelstreifen - 1 Fix-O-Mat Patentstiel mit sicherer Stielbefestigung Gewicht: 1,5 kg	2,00	22,06		44,12
0910	<b>911003</b> <b>GUMMISCHIEBER "FIX-O-MAT", AUS METALL, 580 MM</b> <b>OHNE STIEL</b>	1,00	8,82		8,82
0920	<b>605900</b> <b>KAMINTUERSCHLUESSEL 5-TEILIG</b> Kamintürschlüssel(Sternschlüssel) - 5-teilig - aus Stahl - handgeschmiedet - 0,2 kg	1,00	29,64		29,64
0930	<b>269800</b> <b>SCHACHTHAKEN MIT KETTE</b> Zum Abheben der Schachtabdeckung. Gewicht: 0,6 kg Abmessungen: 235 x 115 x 9 mm	1,00	12,60		12,60
0940	<b>600410</b> <b>HANDWERKZEUGKASTEN 5-TEILIG M. INHALT</b> <b>IN ANLEHNUNG AN DIE OEBFV-RL</b> - 1 Standard-Werkzeugkoffer 5-tlg.aus Stahlblech, lackiert - 1 Snap-Tool Gabelschlüssel 6X7 Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt - 1 Snap-Tool Gabelschlüssel 8X9 Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt - 1 Snap-Tool Gabelschlüssel 10X11Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt - 1 Snap-Tool Gabelschlüssel 12X14Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt - 1 Snap-Tool Gabelschlüssel 13X15Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt - 1 Snap-Tool Gabelschlüssel 16X17Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 29

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
-	1 Snap-Tool Gabelschlüssel 18X19Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt				
-	1 Snap-Tool Gabelschlüssel 19x22Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt				
-	1 Snap-Tool Gabelschlüssel 21X23Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt				
-	1 Snap-Tool Gabelschlüssel 24X27Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt				
-	1 Snap-Tool Gabelschlüssel 30X36Nr.0-130, aus Super-Vanadium, verchromt				
-	10 Ringschlüssel gerade, DIN837, aus Super-Vanadium, verchromt, sortiert von 6mm bis 32mm				
-	1 Gliedermasstab/Glasfiber 2 m lang, mit Federgelenk				
-	1 Magnet-Rollbandmass 5m/19mm Endhaken magnetisch, blendfreibruchssicher				
-	1 Snap-Tool Hammer 500g,Holzstiel,Mod.Classic,absplitter-sicher,DIN 1041				
-	1 Snap-Tool Hammer 1000g,Holzstiel,Mod.Classic,absplitter-sicher,DIN 1041				
-	1 Eckrohrzange 425mm/1.5" Chrom Vanadium,Dreipunktmaul, schlanke Ausf.				
-	1 Super Holzstemmeisen Breite 26mm, geschmiedete u. gehärtete Klinge				
-	1 Spitzmeißel f.Stein, 400 mm Chrom Vanadium Molybdänstahl Kopf schlagfest				
-	1 Flachmeißel f.Stein, 300 mm Chrom Vanadium Molybdänstahl Kopf schlagfest				
-	1 Hand-Drahtbürste Glatt 4-reihig				
-	1 Cut-Master-Sägebogen m.Blatt Magazin u.Stichsägenaufnahme 90/55 Grad				
-	5 Handsägeb.24Z,300X13X0,65 HSSHSS Ultra Major flex.biegsam, unzerbrechlich				
-	1 6K-Stiftschl.Satz/Haltering/mm Chrom Vanadium,8-teilig,2-10mm				
-	1 Splintentreiber 3mm Chrom Vanadium,induktiv gehärtet+angelassen				
-	1 Splintentreiber 5mm Chrom Vanadium,induktiv gehärtet+angelassen				
-	1 Splintentreiber 8mm Chrom Vanadium,induktiv gehärtet+angelassen				
-	1 PVC-Ei.Isolierband "N" gelb 15X0,2 mm X 10m, kältefest, selbstklebend				
-	1 PVC-Ei.Isolierband "N" blau 15X0,2 mm X 10m, kältefest, selbstklebend				
-	1 PVC-Ei.Isolierband "N" rot 15X0,2 mm X 10m, kältefest, selbstklebend				
-	1 PVC-Ei.Isolierband "N" grün 15X0,2 mm X 10m, kältefest, selbstklebend				
-	1 PVC-Ei.Isolierband "N" grau 15X0,2 mm X 10m, kältefest, selbstklebend				
-	1 Craft-Line Schraub. 3,0x0,5x75mm, Cr-Mo-Va-Stahl,mattverchr.Heft schlagfest				
-	1 Craft-Line Schraub.6,5x1,2X1256-kt.,Cr-Mo-Va-Stahl,mattverch.Heft schlagfest				
-	1 Craft-Line Schraub. 10x1,6x200mm, Cr-Mo-Va-Stahl,mattverchr.Heft schlagfest				
-	1 Craft-Line PH-Schrauber Gr.1 5X80, Chr.Molybdän-Van.Stahl,Heft schlagfest				
-	1 Craft-Line PH-Schrauber Gr.2 6x100,Chr.Molybdän-Van.Stahl,Heft schlagfest				
-	1 Craft-Line PH-Schrauber Gr.3 8X150,Chr.Molybdän-Van.Stahl,Heft schlagfest				
-	1 Zimmermanns-Bleistift 180 mm				
-	1 1000V Seitenschneider 160mmEN60900 stückgeprüft, CV verchromt				
-	1 1000V Kombinationszange 180mmEN60900 stückgeprüft, CV verchromt				
-	1 Wapu-Zange,durchgest.verch.250Schenkel mit starken PVC-Hüllen				
-	1 Super-Beisszange,poliert,250mm ölgehaert.Spez.Stahl,SchenkelPVC getaucht				
-	1 Nägel Satz 14x60mm/10x80mm/10x100mm				
-	1 Kamintürschlüssel				
	1,00	Stk.	292,49		292,49
0950	D00001				
	<b>ABISOLIERMESSER 4-16MM, MIT PENDELKLINGE</b>				
	1,00	Stk.	5,93		5,93



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 30

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
0960	D00002 VIELZWECK-SPRAY WD-40, 300 ML 1,00	Stk.	4,59		4,59
0970	D00003 KOERNER GR.2/120X8MM CR-V, 6-KANT 1,00	Stk.	1,14		1,14
0980	D00004 AUTOM.-ANREISSKOERNER STANDARD SELBSTSCHLAGEND, EINSTELLBARE SCHLAGSTAERKE 1,00	Stk.	24,16		24,16
0990	D00005 FEILENSATZ 5-TEILIG, MIT KUNSTSTOFF- FEILENHEFT, BASTARD, L=250MM 1,00	Stk.	28,08		28,08
1000	D00006 HEBEL-FIGURENSCHERE "RECHTS" L = 260 MM 1,00	Stk.	16,69		16,69
1010	606006 LIFT-T-STECKSCHLUESSEL "M5" MIT INNENDREIKANT (F. AUFZUEGE) 2,00	Stk.	2,90		5,80
1020	510200 ELEKTRO-RETTUNGSTASCHE Elektro-Rettungstasche Inhalt: - 2 Schraubendreher mit Spannungsprüfer - 1 Stk. Kombinationszange 210 mm VDE-IS,, 1000 V - 1 Stk. Sicherungs-Kastenschlüssel 61005, - 1 Stk. Z-Schlüssel für EVN-Zylinderschloss Sperre Z 707100, - 1 Paar Elektriker-Handschuhe 7.500V, Gr. 10. 1,00	Stk.	70,23		70,23
1030	620300 STAHLWINDE 100KN MIT SICHERHEITSKURBEL				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 31

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Robuste Bauart zum Heben von Lasten aller Art</li> <li>- Ritzel und Präzisions-Zahnstange aus Edelstahl</li> <li>- Klappbare Sicherheitskurbel mit zwei Sperrklinken</li> <li>- Geringer Kraftaufwand durch optimale Übersetzung</li> <li>- Geringes Eigengewicht</li> <li>- 100% Hubkraft am Horn, 70% auf der Klaue</li> <li>- geprüft mit 50% Überlast</li> </ul>				
	Bauhöhe: 770 mm Hub: 320 mm Hubkraft/Horn: 10 to Eigengewicht: 38 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>290,57</b>		<b>290,57</b>
1040	<b>632530</b>				
	<b>ZURRGURT ZWEITEILIG ZG100Z/8000DHS, MIT RATSCHHE U. KARABINERHAKEN, 50MM BREIT, 8M, LC 5000 daN UMREIF</b>				
	Zurrgurt zweiteilig mit Ratsche und Karabinerhaken zum Sichern von mittelschweren Lasten.				
	Material: Polyester Gurtbreite: 50 mm Länge: 8 Meter LC zulässige Zugkraft im geraden Zug: 5000 daN LC zulässige Zugkraft in der Umreifung: 2500 daN Gewicht: 4,2 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>18,75</b>		<b>18,75</b>
1050	<b>628000</b>				
	<b>SEILZUG 32KN INKL. TELESKOPHEBEL</b>				
	3,2 to Greifzug Type mit 5-facher Sicherheit!				
	Nutzkraft: 3200 daN Seilvorschub je Doppelhub: 23 mm Kraftaufwand bei Vollast: 45 daN Hebelrohr: 2 kg Abmessungen (H x L x B): 360 mm x 640 mm x 150 mm Hebelrohr: zu/auf: 65/115 cm Seildurchmesser: 16 mm Gewicht, Gerät: 26,3 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>859,53</b>		<b>859,53</b>
1060	<b>628002</b>				
	<b>SCHERSTIFT F. SEILZUG 3,2 T</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 32

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	1,00	Stk.	4,88		4,88
1070	<b>628100</b> <b>GREIFZUGSEIL 16MM 20M M. LASTHAKEN AUF HASPEL</b> Grundausrüstung zu Seilzug 32 kN Greifzugseil				
	- 20 m				
	- 16 mm Durchmesser				
	- mit Lasthaken auf Haspel				
	- 23,9 kg				
	-				
	1,00	Stk.	211,84		211,84
1080	<b>625800</b> <b>STAHLBLECH-TRAGKASTEN F. GREIFZUG</b> <b>700 X 255 X 360 MM</b> Stahlblech-Tragekasten				
	- Aufnahme des Seilzuges 16kN/ 32kN samt Grundausrüstung				
	- Abmessungen (LxBxH): 700 x 255 x 360 mm				
	- 10 kg				
	1,00	Stk.	288,43		288,43
1090	<b>630000</b> <b>ERDANKER GR.II</b> bestehend aus: 3 Verankerungslaschen mit je 4 Bohrungen, 12 Heringe 75 cm lang, 1 Schäkel 50 kN Gesamtgewicht ca. 60 kg				
	1,00	Stk.	203,31		203,31
1100	<b>627501</b> <b>ERDANKER-ZIEHGERAET</b> <b>VERZINKTE AUSFUEHRUNG!</b> Zum Ausziehen der Erdankerbolzen.				
	1,00	Stk.	23,93		23,93
1110	<b>629800</b> <b>SEILROLLE MIT AUFKLAPPBAREM SEITENBLECH</b> <b>ZUL. ZUGKRAFT 100 KN</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 33

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Zul. Zugkraft: 100 kN Windenzugkraft: max. 50 kN Laufrolle aus Stahl, galvanisch verzinkt, kugelgelagert. Seitenbleche kunststoffbeschichtet. Einfaches Einlegen des Seiles durch Klappmechanismus. Drehbarer hochfester Haken.				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rollen-Durchmesser: 220 mm</li> <li>- Seildurchmesser: max. 16 mm</li> <li>- Gewicht: 13,0 kg</li> </ul>				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>401,02</b>		<b>401,02</b>
1120	<b>654225</b>				
	<b>RANGIERHEBER "ALU-RACING"</b>				
	<b>TRAGKRAFT 1500 KG</b>				
	Ausführung:				
	aus robustem Flugzeug-Aluminium; Doppelkolben-Hydraulikpumpe: schaltet bei Belastung automatisch von Eil- auf Krafthub; extra stabiles standfestes Stahl-Fahrwerk; Lenkrollen kugelgelagert.				
	Bauhöhe:		82 mm		
	Gesamthöhe		445 mm		
	Länge:		667 mm		
	Gewicht:		19 kg		
	Besondere Vorteile:				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- leichte handliche Bauform - nur 19 kg</li> <li>- hebt 445 mm hoch, mit nur 7x pumpen</li> <li>- großer Drehteller mit Soft-Einlage für schonendes Heben</li> <li>- geeignet für KFZ in kg : 3000</li> </ul>				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>350,18</b>		<b>350,18</b>
1130	<b>606556</b>				
	<b>BENZIN-MOTORSÄGE STIHL MS 291, 40 CM</b>				
	<b>55,5 CCM, 2,8 KW</b>				
	STIHL-Motorsägenmodelle				
	Die STIHL-Modelle basieren alle auf einem einheitlichen Grundkonzept, das sich durch vier Merkmale auszeichnet:				
	günstiges Leistungsgewicht, d.h. hohe Leistung und wenig Gewicht, für eine kräfteschonende und wirtschaftliche Arbeitsweise				
	eine streng nach ergonomischen Gesichtspunkten konzipierte Griff- und Gehäusegestaltung				
	einen Rundum-Sicherheitsausrüstung für den Schutz des Motorsägenführers				
	vorbildliche Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 34

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<p>Stark zum Fällen - leicht und handlich zum Entasten: Diese Charakteristik verdeutlicht, dass die Säge der "Neuen Generation" universell einsetzbar sind und dass in den meisten Fällen nur noch eine Motorsäge zum Fällen und Entasten mitgenommen werden muss. Die Motorsägen der "Neuen Generation" verfügen einerseits über ein niedriges Gewicht, bedingt durch den Einsatz modernster Leichtbauwerkstoffe und durch konstruktive Feinarbeit, und andererseits über kräftige Hochleistungswerke, die bereits im mittleren Drehzahlbereich sehr viel Leistung abgeben. Herauszuheben ist hier die von STIHL entwickelte automatische Kettenbremse. Wird sie im Falle eines kräftigen Rückschlags der Motorsäge ausgelöst, so kommt die Sägekette in Sekundenbruchteilen zum Stillstand - unabhängig von der jeweiligen Ausgangsposition der Maschine. Selbstverständlich ist die Bremsbetätigung auch von Hand möglich. Die neue, digitale Zündanlage steuert die Zündung intelligenter und superexakt. Die Innovative an der neuen STIHL Digital-Zündanlage (CDIC) ist die Tatsache, dass sie elektronische Intelligenz nutzt, um den Zündungszeitpunkt dem jeweiligen Betriebszustand anzupassen. Das Ergebnis: Der Motor startet leichter, bringt bei jeder Drehzahl größtmöglichen Durchzug, verbraucht weniger Kraftstoff.</p> <p>Benzin-Motorsäge STIHL MS 291</p> <p>Leistung: 2,8 kW Hubraum: 55,5 cm<sup>3</sup> Schnittlänge: 40 cm Gewicht:(ohne Schneidewerkzeug) 5,6 kg</p>				
	1,00	Stk.	583,77		583,77
1140	<b>607820</b>				
	<p><b>KUNSTSTOFF-KOMBI-KANISTER</b> Kunststoff-Kombikanister</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für 5 l Kraftstoff und 3 l Kettenhaftöl</li> <li>- mit aufschraubbaren Ausgießern</li> <li>- 1,2 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	20,16		20,16
1150	<b>611300</b>				
	<p><b>ZWEIGANG-SCHLAGBOHRMASCH. BOSCH GSB 19-2 RE</b> <b>M. SCHNELLSPANNBOHRFUTTER U. TRAGEKOFFER</b> Vielseitige und kompakte 2-Gang Schlagbohrmaschine mit Rechts-links-Lauf, geeignet für mittelschwere Universalanwendungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhülsiges Schnellspannbohrfutter mit Auto-Lock für schnellen Werkzeugwechsel mit einer Hand</li> <li>- Softgrip für sicheren Halt</li> <li>- Elektronik für exaktes Anbohren</li> <li>- Drehzahlvorwahl mit Stellrad</li> </ul>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 35

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spindelhalbs-Durchm. 43 mm (Europanorm)</li> <li>- im Bohrständler verwendbar</li> </ul> Technische Daten: <ul style="list-style-type: none"> <li>Nennaufnahmeleistung: 850 W</li> <li>Nenn Drehmoment: 15,5 Nm</li> <li>Leerlaufdrehzahl: 1000/3000 U/min</li> <li>Schlagzahl bei Leerlaufdrehzahl: 0-17.000/0-51.000 U/min</li> <li>L x H: 336 x 214 mm</li> <li>Max. Bohrdurchmesser (Holz, Stein, Beton, Stahl): 40/20/18/13 mm</li> <li>Lieferumfang: Schnellspannbohrfutter 13 mm, Zusatzhandgriff, Tiefenanschlag, Tragekoffer</li> <li>Gewicht: 2,6 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	168,45		168,45
1160	<b>61130205</b>				
	<b>METALLBOHRER-SATZ HSS IN KASSETTE, 25-TEILIG</b> <b>1,0-13,0MM (0,5MM STEIGEND)</b> Metallbohrer-Satz HSS in Kasette <ul style="list-style-type: none"> <li>- 25-teilig</li> <li>- 1-13 mm (0,5 mm steigend)</li> </ul>				
	1,00	Satz	44,00		44,00
1170	<b>611301</b>				
	<b>STEINBOHRER-SATZ IN KASSETTE</b> <b>HM TS5 GR.4,5,6,8,10 MM</b> Steinbohrersatz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe 4,0/ 5,0/ 6,0/ 8,0/ 10,0</li> <li>- 0,16 kg</li> </ul>				
	1,00	Satz	6,90		6,90
1180	<b>610105</b>				
	<b>WINKELSCHLEIFER BOSCH GWS 26-230 LVI</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsstarker 2600-W Champion-Motor für schnellen Arbeitsfortschritt</li> </ul>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 36

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringstes Gewicht in der 2600-W Klasse (nur 5,6 kg)</li> <li>- Durch Vibration-Control-Haupt- und Zusatzhandgriff um bis zu 40 % reduzierte Vibrationen für ermüdungsarmes Arbeiten</li> <li>- KickBack Stop: erkennt ein Blockieren der Scheibe – schaltet die Maschine sofort ab</li> <li>- Drehbarer Bügelhandgriff für optimales Schleifen und Trennen</li> <li>- Wiederanlaufschutz verhindert selbstständiges Wiederanlaufen der Maschine nach einer Stromunterbrechung</li> <li>- Anlaufstrombegrenzung und Sanftanlauf der Maschine</li> <li>- Verdrehsichere und schnell verstellbare Schutzhaube – schützt den Anwender zuverlässig bei Bruch der Schleifscheibe</li> <li>- SDS Schnellspannmutter für schnellen und einfachen Scheibenwechsel</li> <li>- Softgrip für angenehme Handhabung der Maschine</li> <li>-</li> <li>- Scheiben-Durchmesser:</li> <li>- Leerlauf-Drehzahl:</li> <li>- Nennaufnahmeleistung:</li> <li>- Maschinengewicht:</li> <li>-</li> </ul>				
	1,00	Stk.	321,77		321,77
1190	<b>610200</b> K-KOFFER PASSEND FUER GWS 18-180 BIS GWS 26-230 720 X 317 X 170 MM Kunststoffkoffer für Bosch-Winkelschleifer				
	Abmessungen:			720 x 317 x 170 mm	
	Gewicht:			3,1 kg	
	1,00	Stk.	57,18		57,18
1200	<b>610600</b> TRENNSCHEIBE FUER STAHL 230 X 3 X 22 MM 230 x 3 mm . Gewicht: 0.27 kg				
	5,00	Stk.	1,81		9,06
1210	<b>610700</b> TRENNSCHEIBE FUER STEIN 230 X 3 MM 230 x 3 mm. Gewicht: 0.25 kg				
	5,00	Stk.	2,26		11,29
1220	<b>610820</b> VOLLSICHTBRILLE HELICO PF MIT INDIREKTER BELUEFTUNG, FARBLOS Zertifiziert nach EN 166.				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 37

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	- Farblos - Gewicht: 0,04 kg				
	3,00	Stk.	4,08		12,25
1230	<b>610830</b> <b>GROBSTAUBMASKE</b> Gewicht: 0,01 kg				
	5,00	Stk.	0,22		1,10
1240	<b>543049-001</b> <b>TAUCHPUMPE NAUTILUS 8/1</b> <b>KUPPLUNG STORZ B</b> Zertifiziert nach DIN 14425 - Typ TP 8/1 und Normalienblatt "Tauchpumpen" des ÖBFV.				

Die neue Tauchpumpe in bewährter ROSENBAUER Pumpentechnologie!

Die NAUTILUS 8/1 ist mit nur ca. 30 kg Gewicht (inkl. Kabel) die leichteste Tauchpumpe dieser Leistungsklasse. Neben dem geringen Gewicht sorgen die beiden ergonomisch geformten Griffe dafür, dass die Pumpe sowohl von einer Person wie auch zu zweit komfortabel getragen werden kann.

Die Leistung der NAUTILUS 8/1 liegt um 17 % höher als die Mindestanforderung bei 1 bar vorgibt und erreicht damit eine Durchflussmenge von 935 l/min bei 1 bar bzw. 1.330 l/min bei 0 bar. Die NAUTILUS 8/1 zählt damit zu den stärksten Pumpen ihrer Klasse.

Die integrierte Tiefsaugeinrichtung ermöglicht das Abpumpen von Wasser bis auf 8 mm! Dazu muss weder das Ansauggitter abgenommen, noch muss eine zusätzliche Vorrichtung an der Pumpe montiert werden.

Eine praktische Kabelhalterung sorgt dafür, dass das Kabel platzsparend direkt an der Pumpe aufgewickelt werden kann. Um Schäden im Bereich der Kabeldurchführung vorzubeugen, wurde eine Zugentlastung integriert.

Weitere Vorteile der unschlagbar leichten NAUTILUS 8/1:

- Drehrichtungsanzeige am Ein-/Aus-Schalter
- Anschlusskabel H07RN-F Länge 20 m)
- Einhängeöse für Karabiner der Arbeitsleine
- Kontrollöffnung zur einfachen Überprüfung der Gleitringdichtung

Leistungsdaten:

Durchfluss (l/min)

Druck (bar)



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 38

Pos.	Artikel	Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	1330			0,0		
	1170			0,5		
	935			1,0		
	600			1,5		
	120			2,0		
	0			2,1		
	Technische Daten:					
	Anschlussspannung:		400 V / 3 Phasen / 50 Hz			
	Leistungsaufnahme:		S 4,2 kVA, cos phi 0,8			
	Leistungsabgabe:		P 2,8 kW			
	Nennstrom:		6 A			
	Anschlussleitung:		H07RN-F 4G1,5 (20 m) mit CEE-Phasenwende-Stecker 16 A und Motorschutz-/Ein-/Aus-Schalter mit Drehrichtungsanzeige			
	Druckanschluss:		G 2 1/2" (Storz B DIN 14308)			
	Korndurchlass (ø):		10 mm			
	Temperatur Fördermedium:		bis 35°C, kurzzeitig bis maximal 60°C			
	Abmessungen (øxH):		259 x 485 mm			
	Gewicht (mit Kabel):		30 kg			
	2,00		Stk.	1.234,80		2.469,60
1250	<b>624700</b>					
	<b>UNTERLAGSHOELZER 1 SATZ=15 STK.</b>					
	Unterlagehölzer aus Fichte, sägerauh, gefast, bestehend aus:					
	- 2 Kanthölzer 350x150x130					
	- 3 Staffel 550x100x50					
	- 2 Pfosten 350x250x50					
	- 3 Staffel 550x80x50					
	- 2 Keile 350x250x50/0					
	- 3 Staffel 550x50x50					
	- Gewicht 20,8 kg					
	1,00		Satz	76,39		76,39
1260	<b>293205</b>					
	<b>EINBINDEDRAHT 2,0MM VERZINKT, 1 BUND ZU 5KG</b>					
	<b>ROLLENDURCHM. CA. 50CM</b>					
	5,00		kg	2,55		12,74
1270	<b>606034</b>					
	<b>DRAHTSTIFTE 38/100MM</b>					

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 39

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	1,00	kg	1,58		1,58
1280	<b>606009</b>				
	<b>GERUESTKLAMMER 300MM FLACH, VERZINKT</b>				
	10,00	Stk.	2,16		21,64
1290	<b>651102</b>				
	<b>KRAFTSTOFFKANISTER STAHLBLECH 20L,GELB RAL 1023 "DIESEL"</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Stahlblech, gelb lackiert mit Aufschrift "Diesel"</li> <li>- Inhalt 20 l</li> <li>- 4,2 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	17,08		17,08
1300	<b>069644-002</b>				
	<b>ERSATZLAMPENBOX INKL.SICHERUNGEN</b>				
	1,00	Stk.	74,94		74,94
1310	<b>140569</b>				
	<b>WARNUEBERWURF ORANGE, FLAMMHemmEND "FEUERWEHR"</b>				
	Zertifiziert nach EN471:2008 Klasse 2.				
	Material: flammhemmend ausgerüstetes orange-floureszierendes Polyester gewirk bzw. silberreflektierendes Gewebe 3M.				
	Ausführung: Der Warnüberwurf besteht aus einem Vorder- und Rückenteil. Die Seiten sind nicht zusammengenäht, sondern werden mittels einer an beiden Seiten des Rückenteiles angebrachten Lasche mit Klettverschluss verbunden . Der Vorder- und Rückenteil sind je ca. 770 mm lang und 660 mm breit. Der V-förmige Halsausschnitt ist mind. 240 mm tief. Alle Enden sind mit einem 10 mm breiten Bug aus reflektierendem Gewebe versehen. Auf Vorder- und Rückenteil sind parallel zwei 50 mm breite reflektierende Streifen in einem Abstand von ca. 5 cm angebracht . Weiters befindet sich auch auf beiden Seiten ein ca. 120 mm breiter reflektierender Streifen mit einer zweizeiligen, 55 mm hohen, schwarzen Beschriftung "FEUERWEHR" Lieferbar in einer Einheitsgröße. Gewicht: 0,3 kg				
	2,00	Stk.	48,58		97,17
1320	<b>637102</b>				
	<b>SCHAEKEL GESCHWEIFT, TRAGFAEHIGKEIT 17000 KG SCHRAUBBOLZEN MIT OESE</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 40

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Sicherheits-Ankerschäkel feuerverzinkt, aus hochfestem Stahl, mit Schraubbolzen für Ketten und Drahtseile Tragfähigkeit bei 4-facher Sicherheit				
	- Tragkraft: 17.000 kg				
	- Gewicht: 7,8 kg				
	2,00	Stk.	36,71		73,41
1330	<b>660600</b> SCHNEEKETTE 315/ 80 R 22,5. EINFACH				
	2,00	Stk.	529,87		1.059,74
1340	<b>085767-001</b> STARTERKABEL NATOSTECKER - 2 KLEMMEN Starterkabel				
	- Natostecker/ Batterieklemmen				
	- 5,5 kg				
	1,00	Stk.	167,31		167,31
1350	<b>606100</b> AUFFANGWANNE DIN 14060 AUS STAHLBLECH, FEUERVERZINKT Stapelbar, mit 2 Klappgriffen. Abmessungen: L x B x H: 600 x 400 x 120 mm Gewicht: 4 kg				
	1,00	Stk.	45,20		45,20
1360	<b>904288</b> ROSENBAUER NOTFALLWANNE 700 X 700 X 175 MM MIT PACKTASCHE				

Die faltbare Auffangwanne ist für den Schutz von Personen und Gegenständen vor unerwünschten Leckagen von Wasser, Erdölprodukten und chemischen Stoffen bestimmt. Sie hat gegenüber Kunststoff- bzw. Metallbecken den Vorteil, dass sie sich der Form des Hindernisses anpassen kann. Zur Handhabung dienen die kunststoffbeschichteten Stahlseile mit der Höchstbelastung bis zu 200 kg, die an beiden Enden mit Sicherheitskarabinern versehen sind.

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 41

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	1,00	Stk.	154,33		154,33
1370	<b>911700</b> <b>SCHAUMSTOFF-DICHTUNGSPLATTE 90 X 90 X 2 CM</b> Als Unterlage für Schachtabdeckungen. Gewicht: 0,11 kg				
	1,00	Stk.	10,65		10,65
1380	<b>904420</b> <b>AUFFANGPLANE PVC-FOLIE 0,5 MM</b> <b>OELBESTAENDIG PER M2</b> mit Rand und Ösen im Abstand von 100 cm. (Lieferbar in den Standardgrößen 3 x 3 m, 4 x 4 m, 5 x 5 m oder in beliebiger Größe nach Wunsch.)				
	6 x 4 m 24,00	m <sup>2</sup>	13,59		326,27
1390	<b>706000</b> <b>SCHAUMMITTEL DIN 14452 LEER</b> <b>20 L KANISTER, OHNE AUFSCHRIFT</b> Gewicht: 1,3 kg				
	1,00	Stk.	13,68		13,68
1400	<b>918010</b> <b>OELBINDEMITTEL BINDOX TYPE WB 83 TYP I+II</b> <b>1 SACK = 20 KG</b> Trockenölbinder				
	- pulverförmig - nicht staubend, rieselfähig - wasserabweisend, schwimmfähig (auch bei bewegter Wasseroberfläche) Anwendungsbereich: auf stehenden und fließenden Gewässern, auf festem Boden bei Tankwagenunfällen, in der Industrie und zur Grundwasserreinigung.				
	- 1 kg bindet 1,66 l Heizöl EL - Schüttgewicht ca. 300 g/l . Lieferung in Säcken zu 20 kg				
	1,00	Sack	25,08		25,08
1410	<b>64560510S</b> <b>WEBER HYDRAULIK-AGGREGAT E 70 W + SAH 20</b> <b>SINGLE-KUPPLUNG</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 42

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<p>Neues, noch leistungsfähigeres Hydraulikaggregat in kompakter, moderner Optik.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Arbeitsgeschwindigkeit durch neue Hochleistungspumpe</li> <li>- Hohes Ölvolumen (6,5 l) ermöglicht den gleichzeitigen Betrieb von allen Arbeitsgeräten</li> <li>- Direkt integrierte Gerätehalterung, individuell einstellbar für alle Arbeitsgeräte</li> <li>- Zentrale Bedieneinheit (beleuchtet)</li> <li>- Integrierter Aufroller</li> <li>- Große Tragegriffe</li> </ul> <p>Für den gleichzeitigen Betrieb von 2 Geräten oder der Möglichkeit des TURBO-Betriebes für 1 Gerät, d.h. ein Gerät kann mit doppelter Geschwindigkeit ohne Verlust an Kraft betrieben werden. Mit angebaute Schnellangriffshaspel inkl. 2 x 20 m Höchstdruckschlauch und SINGLE-Kupplungen. Geprüft nach DIN EN 13204:2012, NFPA 1936:2010</p> <p>Beachten Sie, dass der Nenndruck der Arbeitsgeräte mit dem Nenndruck des Hydraulikaggregates übereinstimmt! Keinesfalls dürfen Arbeitsgeräte verwendet werden, deren Nenndruck niedriger ist als der Nenndruck des Hydraulikaggregates!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Motor: E-Motor, 230 V, 50 Hz, 2,0 kW</li> <li>- Nenndruck: 700 bar</li> <li>- Ölvolumen: 6,5 l</li> <li>- L x B x H: 720 x 440 x 519 mm</li> <li>- Gewicht: 80 kg</li> </ul>				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>5.543,73</b>		<b>5.543,73</b>
1420	<b>645026S</b>				
	<p><b>WEBER SCHNEIDGERAET RSX 180-80</b> <b>SINGLE-KUPPLUNG</b> DIN EN 13204:2012, NFPA 1936:2010.</p> <p>Spitzen-Schneidleistung und 180 mm Öffnungsweite bei nur 17,6 kg Gewicht. Runde, langgestreckte Messer umklammern das Schneidgut und ziehen es in Richtung Drehpunkt. Der integrierte Bolzenschneider schneidet auch größte Durchmesser. Umrüstbar auf RSX 180-80 PLUS!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnungsweite: 180 mm</li> <li>- Max. Schneidleistung: bei Rundmaterial: 35 mm</li> <li>- EN-Klasse: BC 180-H-18</li> <li>- NFPA-Klasse: A7/B9/C7/D9/E9</li> <li>- Gewicht: 17,6 kg</li> </ul>				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>2.792,71</b>		<b>2.792,71</b>
1430	<b>645215S</b>				
	<p><b>WEBER-HYDRO-SPREIZER SP 49</b> <b>SINGLE-KUPPLUNG</b></p>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 43

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<p>DIN EN 13204:2012, NFPA 1936:2010 Der Standardspreizer! Extrem leistungsfähig mit geringem Gewicht, großer Öffnungsweite und höchster Spreizkraft seiner Klasse.</p> <p>Konstruktion und Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zylindergehäuse und Arme aus hochfester Aluminiumlegierung mit verschleißfester Oberfläche</li> <li>- Leichtes, ausgewogenes Gerätegewicht</li> <li>- Raumsparende, schlanke Form</li> <li>- Zwei Haltegriffe, davon ein Griff klappbar als Tragegriff</li> <li>- Spitzen mit integriertem Schältsatz</li> <li>- Spreizkraft an der Spitze: 54 bis 67 kN</li> <li>- Spreizkraft im Arbeitsbereich: 99 bis 329 kN</li> <li>- Zugkraft max.: 54 kN</li> <li>- Spreizweg: 710 mm</li> <li>- EN-Klasse: AS 49/710-20</li> <li>- Gewicht: 19,9 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	3.133,74		3.133,74
1440	<b>645518S</b>				
	<p><b>WEBER-HYDRO-RETTUNGSZYLINDER RZT 2-775</b> <b>SINGLE-KUPPLUNG</b></p> <p>Geprüft nach EN 13204:2012, NFPA 1936:2010. Die Ergänzung bei Rettungsarbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten, falls die mit dem Spreizer erzielte Öffnung nicht ausreicht oder die Platzverhältnisse sofort den Einsatz eines Teleskopzylinders zum Heben oder Drücken erlauben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuverlässige Stahl- bzw. Alukonstruktion in raumsparender Ausführung mit paralleler Schlauchzuführung</li> <li>- Coaxiale SINGLE-Kupplung</li> <li>- Gleiche Schalttechnik wie Spreizer und Schere: feinfühlig Druckknopfsteuerung</li> <li>- Temperaturbereich von -30° C bis +80° C</li> <li>- Unter Wasser einsetzbar</li> <li>- Kolbenstangen hartverchromt</li> <li>- Anfangslänge: 395 mm</li> <li>- Endlänge: 775 mm</li> <li>- Druckkraft 1. Stufe: 19.3 to</li> <li>- Druckkraft 2. Stufe: 10.1 to</li> <li>- Gewicht: 11.5 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	1.942,75		1.942,75
1450	<b>645520S</b>				
	<p><b>WEBER-HYDRO-RETTUNGSZYLINDER RZT 2-1500</b></p>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 44

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	<b>SINGLE-KUPPLUNG</b>				
	Geprüft nach EN 13204:2012, NFPA 1936:2010. Die Ergänzung bei Rettungsarbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten, falls die mit dem Spreizer erzielte Öffnung nicht ausreicht oder die Platzverhältnisse sofort den Einsatz eines Teleskopzylinders zum Heben oder Drücken erlauben.				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuverlässige Stahl- bzw. Alukonstruktion in raumsparender Ausführung mit paralleler Schlauchzuführung</li> <li>- Coaxiale SINGLE-Kupplung</li> <li>- Gleiche Schalttechnik wie Spreizer und Schere: feinfühlig Druckknopfsteuerung</li> <li>- Temperaturbereich von -30° C bis +80° C</li> <li>- Unter Wasser einsetzbar</li> <li>- Kolbenstangen hartverchromt</li> <li>- Anfangslänge: 650 mm</li> <li>- Endlänge: 1500 mm</li> <li>- Druckkraft 1. Stufe: 19,3 to</li> <li>- Druckkraft 2. Stufe: 10,1 to</li> <li>- Gewicht: 18 kg</li> </ul>				
	1,00	Stk.	2.266,54		2.266,54
1460	<b>64502302</b>				
	<b>ERSATZMESSER FUER RSX 180-80</b>				
	1 PAAR = 2 STUECK				
	Gewicht/Paar: 6,4 kg				
	1,00	Paar	688,06		688,06
1470	<b>645216</b>				
	<b>RESERVESPITZEN FUER SP 49, SP 43 XL</b>				
	1 PAAR = 2 STK.				
	Gewicht/Paar: 1,8 kg				
	1,00	Paar	323,79		323,79
1480	<b>645518001</b>				
	<b>VERLAENGERUNG 250 MM FUER RZT 2-600 UND RZT 2-775</b>				
	Ausschließlich für RZT 2-600 und RZT 2-775!				
	Gewicht: 3,4 kg				
	1,00	Stk.	182,13		182,13
1490	<b>645328</b>				
	<b>KETTENSATZ SP 49, SP 43 XL, SP 60,</b>				
	<b>SPS 360 (L), SPS 400, SPS 370, SPS 360 (L) E-FORCE</b>				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 45

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
<p>Bestehend aus: 2 Kettenschlössern und 2 Zugketten 1,8 m lang mit je einem Haken. Die Länge der entlasteten Ketten kann durch einfaches Knopfdrücken am Kettenschloss schnell und sicher verändert werden. Somit entfällt das Ein- und Aushaken des Gelenkhakens.</p> <p>Für folgende Spreizer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SP 35 AS</li> <li>- SP 49</li> <li>- SP 43 XL</li> <li>- SP 60</li> <li>- SPS 360</li> <li>- SPS 360 L</li> <li>- SPS 370</li> <li>- SPS 400</li> <li>- SPS 360 E-Force</li> <li>- SPS 360 L E-Force</li> </ul> <p>Gewicht/Satz: 13,8 kg</p>					
	1,00	Garn.	477,60		477,60
1500	<b>645510</b>				
	<b>WEBER-SHWELLER-AUFSATZ</b>				
	Schwelleraufsatz mit verbreiteter Auflagefläche stabilisiert den Schweller und die B-Säule und verhindert das Durchbrechen des Zylinders! Der Schweller wird nicht weggedrückt! Die Abstufungen im Schwelleraufsatz ermöglichen zusätzlich eine optimale Ausnutzung des Zylinderhubes. Abmessungen ideal für neue Fahrzeugtechnologien! Perfekte Ergänzung zu den Rettungszyklindern! Gewicht: 10 kg				
	1,00	Stk.	182,13		182,13
1510	<b>645547</b>				
	<b>UNTERBAUSYSTEM STAB PACK</b>				
	Neuartiges, sehr kompaktes, platzsparendes und einfaches Unterbausystem ("LEGO"-Design). Elemente mit unterschiedlicher Höhe und Noppen für sicheren Halt. Feineinstellung durch 2 Keile. Gewicht/Stk.: 8,6 kg				
	2,00	Stk.	124,72		249,44
1520	<b>D07810</b>				
	<b>WEBER SCHUTZDECKEN-SET MIT BEREITSTELLUNGSPLANE</b>				
	Bestehend aus: 4 Schutztaschen 2 Schutzdecken 65 x 65 cm 1 Schutzdecke 165 x 65 cm 1 Bereitstellungsplane 1 Transporttasche				



Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 46

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Packmaß: 70 x 50 x 15 cm Gewicht 9,2 kg				
	1,00	Stk.	360,91		360,91
1530	<b>D08915</b> <b>WEBER SPLITTERSCHUTZ 2-TEILIG</b>				
	1,00	Stk.	125,17		125,17
1540	<b>508091</b> <b>GLASMANAGEMENT SET NEU</b> Glasmanagement SET NEU Bestehend aus: S`Heberle Schutzbrille Rettungsfolie *Klarglas* -> 2 STK Rettungsmesser Klebebandrolle Koffer + Schaumstoff Klebeband RESCUE Glas-EX				
	1,00	Stk.	320,38		320,38
1550	<b>645507</b> <b>ARMATUR-DRUCKPLATTE VORNE</b> Zubehörteil für Rettungszylinder, um im Fahrzeug-Innenraum z.B. direkt auf das Armaturenbrett zu drücken. Gewicht: 6 kg				
	1,00	Stk.	89,05		89,05
Total				EUR	40.448,38
+	20,00%	Mwst von		40.448,38	8.089,68
<b>Endbetrag</b>				EUR	<b>48.538,06</b>

Lieferung	EXW "ab Werk" (incoterms 2010)
Versand	mit Fahrzeug
Zahlung	mit Fahrzeug
Lieferzeit	mit Fahrzeug
Preis	Nettopreise exkl. 20% MwSt.

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87649

Seite 47

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
------	------------------	-------	-------------	-----------	--------------

Mit freundlichen Grüßen  
Rosenbauer Österreich GesmbH

Achtung: Gefahrgut enthalten.

Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., Pultendorf 13, 3110 Neidling, Austria

**Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt  
Feuerwehrgasse 1  
3385 Prinzersdorf**Rosenbauer Österreich  
Gesellschaft m.b.H.  
Pultendorf 13  
3110 Neidling, Austria  
  
Tel.: +43 2741 7431  
Fax: +43 2741 7431-10  
st.poelten@rosenbauer.com[www.rosenbauer.com](http://www.rosenbauer.com)**Angebot KA87651**

Neidling, 15.03.2017

Kundennr. 00313788

Gruber Christoph DW 67 / Fax 946567  
christoph.gruber@rosenbauer.com  
Vertreter: Franz Lechner

Ihre Anfrage Stromerzeuger HLF 3 BBG, vom 00.00.0000

Seite 1

Wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen folgendes  
Angebot zu offerieren:

Pos.	Artikel	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
0010	<b>319602-001</b> <b>STROMERZEUGER RS 14</b> <b>(VERSION 2015)</b> Kraftpaket für die Feuerwehr Der neue Stromerzeuger RS 14 ist das Kraftpaket im Feuerwehreinsatz schlechthin. Generator und Generatorregler halten maximalen Belastungen stand. Der RS 14 ist auf den Betrieb von unterschiedlichen Schweranläufern ausgerichtet und wurde für den gleichzeitigen Betrieb von unterschiedlichsten Feuerwehrverbrauchern entwickelt. Robust - auch im Heißeinsatz Besonders auch bei extrem hohen Umgebungstemperaturen, wenn es leicht zu einer Überhitzung von Gerät und Kraftstoff kommen kann, beweist der RS 14 Widerstandsfähigkeit und Ausdauer. Er leistet stets zuverlässig seinen Dienst - und genau das macht ihn zu einem unverzichtbaren Helfer im Feuerwehreinsatz.  <ul style="list-style-type: none"><li>- Extrem leicht: Mit 144 kg (betankt) ist der neue RS 14 mehr als 6 kg leichter als das Vorgängermodell und somit das leichteste Gerät im 8er DIN-Rahmen in dieser Klasse.</li><li>- Digitale Displayanzeige: Modernes, intuitives Display für größere und flexiblere Darstellungen mit deutlich höherem Informationsgehalt.</li><li>- Notbetrieb: Garantiert zuverlässigen Betrieb des Generators in jeder Situation, selbst bei leerer Batterie oder ohne Elektronik.</li><li>- Optimiertes Kraftstoffkonzept: Durch Betätigen des Schalters "Externe Betankung" wird die Benzinpumpe aktiviert, die den Kraftstoff aus dem Kanister in den Eigentank des Stromerzeugers pumpt. Dies ermöglicht nicht nur sicheres Nachtanken jederzeit während des Betriebs, sondern auch eine um bis 30 % längere Laufzeit.</li><li>- Spezifiziert nach DIN 14685-1, ÖBFV-RL ET 01</li></ul> <b>TECHNISCHE DATEN:</b> 1. Aggregat:				

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87651

Seite 2

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
	Abmessungen (LxBxH)		820 x 440 x 580 mm (passend für 8er-DIN-Rahmen)		
	Gewicht		144 kg (inkl. Tankfüllung für 1,5 h Betrieb bei Nennlast)		
	Schutzart		IP 54		
	Tankinhalt		12,5 l		
	Laufzeit unter Volllast		ca. 2 h		
	Externe Stromversorgung		12 V Anschluss für Batterieladung		
	Schalleistung LWA		92 dBA (abgesenkte Drehzahl)		
	Lackierung		Definierbar über Auswahl "FARBOPTION"		
	<b>2. Generator</b>				
	Art		Synchron Generator mit elektronischem Regler		
	Leistung		13,6 kVA / 10,88 kW bei 400 V / 3 ~4,5 kVA / 3,6 kW bei 200 V / 1 ~		
	Spannung		230 / 400 V		
	Spannungskonstanz		+/- 5 % bei 230 / 400 V bei 150 U/min		
	Frequenz		50 Hz		
	Leistungsfaktor		cos phi 0,8		
	Nennstrom		19,7 A 3 ~ / 29,6 A 1 ~		
	<b>3. Motor</b>				
	Hersteller		Briggs & Stratton Corporation USA		
	Typ		23 PS Vanguard cooler cleaner		
	Art		2-Zylinder OHV 4-Takt Benzinmotor		
	Elektrostart		serienmäßig inkl. Batterie (12 V / 18 Ah, wartungsfrei)		
	Regelverhalten		+/- 5 %		
	Zündung		elektronisch		
	Kraftstoff		Benzin bleifrei, mindestens ROZ 91		
	Kraftstoffversorgung		Membranbenzinpumpe		
	Motoröl		Empfohlen: Castrol Softec + SAE 30		
	Abgase		erfüllt die Abgasnorm 2202/88 EC		
	Verbrauch		ca. 6 l/h unter Volllast		
	Bestückung		Rückholstarter, 12 V Elektrostarter		
	Öldrucküberwachungssystem		nicht abstellend		
	<b>4. Schaltkasten</b>				
	-		2 Stück Drehstromsteckdosen CEE 16 A / 400 V, druckwasserdicht IP 68		
	-		3 Stück Schukosteckdosen 16 A / 230 V, druckwasserdicht IP 68		
	-		1 Stück Wechselstromsicherungsautomaten 16 A 3-polig mit Nullleiter und Überwachung		
	-		3 Stück Wechselstromsicherungsautomaten 16 A 1-polig mit Nullleiter und Überwachung		

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87651

Seite 3

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
-	1 Stück CAN-Bus Steckdose FIRE CAN 7-polig, Ladeerhaltung und Fernüberwachung nach DIN 14700				
-	1 Stück 12 V Konstantspannungsquelle				
-	1 Stück digitales Display mit NOT/AUS Schalter und Schutzleiterprüfeinrichtung				
Zubehör:					
-	Verwenderinformation, Motor-Betriebsanleitung				
-	Werkzeugtasche mit 1 Stück Zündkerzenschlüssel, 1 Stück Prüflitze 1 m mit Prüfspitze für Schutzleiterprüfeinrichtung, 2 Stück Zündkerzen und 1 Stück Torx Winkelschraubendreher				
Farboptionen:					
>					
	319606-001		Farboption rot - RAL 3000		
	319606-002		Farboption gelb - RAL 1012		
	319606-003		Farboption limegreen		
	319606-004		Farboption weiß - RAL 9010		
	319606-005		Farboption rubinrot - RAL 3003		
	1,00	Stk.	5.679,24		5.679,24
0020	<b>319609-001</b>				
	<b>POLWENDESCHALTER F. EINE STECKDOSE, 400 V CEE FUER RS 14 UND RS 14 SUPER SILENT (VERSION 2015)</b>				
	1,00	Stk.	99,68		99,68
0030	<b>319611-001</b>				
	<b>ISOLATIONSUEBERWACHUNG NICHT ABSTELLEND FUER RS 14 UND RS 14 SUPER SILENT (VERSION 2015)</b>				
	Isolationsüberwachungsbaustein eingebaut in Stromerzeuger RS 14. Funktion der Isolationsüberwachung optisch und akustisch „warnend“ auf Display, die Steckdosen werden weiterhin mit Spannung versorgt.				
	Zur Überwachung aller angeschlossenen Verbraucher auf Isolationsfehler und Auftreten gefährlicher Berührungsströme.				
	Misst den Widerstand zwischen Erde, Nullleiter und Phase der angehängten Verbraucher. Forderung nach DIN 14685-1 und IEC 60364-7-717 bei Stromerzeugern in Fahrzeugen innerhalb der EU.				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Stromerzeuger stellt nicht automatisch ab</li> <li>• Die Isolationsüberwachung ist selbstquittierend, d.h. wird der fehlerhafte Verbraucher wieder abgesteckt so wird die akustische als auch die optische Warnung automatisch zurückgesetzt</li> <li>• Liegt ein Isolationsfehler an gibt es die Möglichkeit den ISO-Fehler mittels Taster akustisch zu quittieren, dieser Taster befindet sich im Sicherungsfach</li> </ul>				
	1,00	Stk.	124,00		124,00

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87651

Seite 4

Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
0040	<b>654400</b> <b>ABGASSCHLAUCH 50 MM X 1500 MM, DIN 14572</b> Flexibler, verzinkter Metallschlauch mit Anschlussstücken nach DIN 14752 (Auspuffmuffe an der einen Seite, Gegenmuffe an der zweiten Seite). Mit zwei wärmeisolierenden Holzgriffen. Für Feuerwehrtragkraftspritze und Stromerzeuger. Durchmesser: 55 mm. Länge: 1,5 Meter. Gewicht: 2,2 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>52,39</b>		<b>52,39</b>
0050	<b>567978-001</b> <b>BETANKUNGSGARNITUR ZU DREIWEGEHAHN, FUER STROMERZEUGER</b> 1,5 Meter langer Schlauch mit Bajonettverschluss für Kanisterbetrieb.				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>93,26</b>		<b>93,26</b>
0060	<b>651103</b> <b>KRAFTSTOFFKANISTER STAHLBLECH 20L, ROT RAL 3000, "NORMALBENZIN"</b> Aus Stahlblech, rot lackiert (RAL 3000), mit Aufschrift "Normalbenzin". Inhalt: 20 Liter. Gewicht: 4,2 kg				
	<b>1,00</b>	<b>Stk.</b>	<b>16,43</b>		<b>16,43</b>
<b>Total</b>				<b>EUR</b>	<b>6.065,00</b>
+ 20,00% Mwst von				6.065,00	<b>1.213,00</b>
<b>Endbetrag</b>				<b>EUR</b>	<b>7.278,00</b>

Lieferung	<b>EXW "ab Werk" (incoterms 2010)</b>
Versand	<b>mit Fahrzeug</b>
Zahlung	<b>mit Fahrzeug</b>
Lieferzeit	mit Fahrzeug mit Fahrzeug
Preis	Nettopreise exkl. 20% MwSt. Nettopreise exkl. 20% MwSt.

Mit freundlichen Grüßen  
Rosenbauer Österreich GesmbH.

Freiwillige Feuerwehr  
Markersdorf Markt

Angebot KA87651

Seite 5

---


Pos.	Artikel Menge	Einh.	Einzelpreis	Preis / %	Total EUR
------	------------------	-------	-------------	-----------	--------------

---

Mit freundlichen Grüßen  
Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H.

Achtung: Gefahrgut enthalten.

**Die Profis vom Land**



# Maschinenring

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Empfang: **28. April 2017**

Zahl: .....

MR Service - Keltensstraße 11, 3100 St. Pölten  
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
 Marktplatz 4  
 3385 Markersdorf

Maschinenring-Service NÖ-Wien  
 "MR-Service" eGen  
 Büro St. Pölten- Tullnerfeld  
 Keltensstraße 11  
 3100 St. Pölten  
 T +43 (0) 5 9060 362  
 F +43 (0) 5 9060 3962  
 stpoelten@maschinenring.at  
 http://www.maschinenring.at



**Angebot/Vertrag**

<b>Angebot-Nr.:</b> 317S1002502	<b>Kundennummer:</b> 3126649.0001
<b>Geschäftsbereich:</b> Grünraumdienste	<b>Angebotsdatum:</b> 25.04.2017
<b>Einsatzzeit:</b> 08.05.2017 - 31.12.2017	<b>gültig bis:</b> 26.05.2017
<b>Einsatzort:</b> Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, 3385 Markersdorf, Marktplatz 4	<b>Geschäftsfeld:</b> Baumkataster/Baumgutachten

Sehr geehrter Herr Dür!

Wir danken für Ihre Anfrage und können Ihnen folgendes Angebot über die Erstellung eines Baumkatasters im Gemeindegebiet Markersdorf-Haindorf legen.

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Erstellung eines Baumkataster-Einzelbäume	1,00	Stk	12,30	20%	12,30	14,76 EUR

*x 250 Stk 3.075,00*

**Durchzuführende Tätigkeiten:**

1. Nummerierung der Bäume mit speziellen Nummernplaketten (System ArboTag)
2. Erhebung der Stammdaten der betreffenden Bäume
3. Dokumentation und Bewertung von Baumumfeld und Standort
4. Dokumentation und Bewertung von Krankheits- und Schadenssymptomen
5. Beurteilung von Gesamtzustand, Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit
6. Maßnahmenempfehlung (falls für Erhalt / Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich)
7. Erstellung eines Protokolles über Baumzustand und Verkehrssicherheit
8. Verortung der Bäume in einem Geoinformationssystem (GIS), Kartenmaterial wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

Der Einzelpreis ist der Preis pro Baum und Durchgang.

2	Erstellung eines Baumkatasters-bestockte Flächen	1,00	m <sup>2</sup>	0,11	20%	0,11	0,13 EUR
---	--	------	----------------	------	-----	------	----------

*x 1500 m<sup>2</sup> 165,00*

**Durchzuführende Tätigkeiten:**

1. Anbringung einer Baumnummernplakette an einem exponierten Randbaum und Erfassung der Bestandsdaten
2. Beurteilung von Gesamtzustand, Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit
3. Maßnahmenempfehlung (falls für Erhalt / Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich) und Erstellung eines Maßnahmenkataloges
4. Erstellung eines Protokolles über Bestandszustand und Verkehrssicherheit
5. Georeferenzierung in digitalem Kartenmaterial

Der Einzelpreis ist der Preis pro m<sup>2</sup> und Durchgang.

*3.240,00*

---

*+ 20%*

*3.888,00*



Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
3	Jährliche Regelkontrolle Einzelbäume	1,00	Stk	8,00	20%	8,00	9,60 EUR

**Durchzuführende Tätigkeiten:**

1. Dokumentation und Bewertung von Baumumfeld und Standort
2. Dokumentation und Bewertung von Krankheits- und Schadsymptomen
3. Beurteilung von Gesamtzustand, Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit
4. Maßnahmenempfehlung (falls für Erhalt / Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich) und Erstellung eines Maßnahmenkataloges
5. Erstellung eines Protokolles über Baumzustand und Verkehrssicherheit
6. Austausch bzw. Ersatz beschädigter bzw. fehlender Baumplaketten
7. Laufende Aktualisierung der Datenbanken

Der Einzelpreis ist der Preis pro Baum und Durchgang.

$\times 250$       2.000,-

4	Jährliche Regelkontrolle bestockte Flächen	1,00	m <sup>2</sup>	0,11	20%	0,11	0,13 EUR
---	--	------	----------------	------	-----	------	----------

**Durchzuführende Tätigkeiten:**

1. Austausch bzw. Ersatz beschädigter bzw. fehlender Baumplaketten
2. Beurteilung von Gesamtzustand, Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit
3. Maßnahmenempfehlung (falls für Erhalt / Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich) und Erstellung eines Maßnahmenkataloges
4. Erstellung eines Protokolles über Bestandszustand und Verkehrssicherheit
5. Laufende Aktualisierung der Datenbanken

Der Einzelpreis ist der Preis pro m<sup>2</sup> und Durchgang.

$> 1500,2$       165,00

2165,00

+ 20%

2598,00

**Zahlungsbedingungen**

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

In allen angebotenen Arbeiten sind An- und Abfahrt enthalten.

**Leistungsumfang/-zeitraum**

Die Kontrolle des Baumbestandes erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich durch eine Sichtkontrolle vom Boden aus nach den Richtlinien der Ö-Norm L 1122.

Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass möglichst keine Beeinträchtigung des Kundenverkehrs entsteht. Im Falle witterungsbedingter Unmöglichkeit der Leistungserbringung wird die Arbeit zum nächstmöglichen Termin begonnen bzw. fortgesetzt.

**Haftungsumfang**

Die Maschinenring Service NÖ-Wien e.Gen.m.b.H haftet für die von ihr als verkehrssicher eingestuft Bäume ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Prüfprotokolls für den Zeitraum von einem Jahr. Davon ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt (Sturm, Blitzschlag), sofern der Schaden nicht auch bei normalen Witterungsverhältnissen aufgrund des mangelhaften Zustandes des Baumes eingetreten wäre. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

**Maßnahmen des Auftraggebers**

Bäume, die als nicht verkehrssicher oder als nur vorbehaltlich verkehrssicher eingestuft wurden, sind vom Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen sobald als möglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Durchführung der Maßnahmen verantwortlich oder überträgt diese an eine Fachfirma.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gelten die im Protokoll festgehaltenen Fristen. Die Übergabe des Protokolls ist schriftlich festzuhalten.

**Kartenmaterial/Begehung**

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dem Auftragnehmer geeignetes Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen, aus dem die Position der zu bearbeitenden Bäume eindeutig hervorgeht. Andernfalls ist dem Auftragnehmer eine Begleitperson zur Seite zu stellen, die mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist und bei Begehungen den

Gegenstand des Auftrages definiert.

**Verrechnung**

Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach Durchführung und tatsächlicher Stückzahl.

**Anwendbare AGB**

Dem Angebot liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner) zugrunde.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das zuständige Gericht in Horn. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB. Bei Beauftragung dieses Angebotes/Vertrages ersuchen wir Sie, nachstehende Auftragsbestätigung rechtsgültig zu unterfertigen und an uns vollständig zu retournieren. Der Vertrag ist erst gültig, wenn die Unterlagen vollständig bei uns eingelangt sind

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Schoetzer

Telefon: +43 5 9060 36211

Fax: +43 5 9060 3962

E-Mail: barbara.schoetzer@maschinenring.at

**Beachten Sie bitte unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf unserer Homepage <http://www.maschinenring.at> abrufbar sind.**

**Auftragsbestätigung - Angebot/Vertrag 317S1002502**

Kunde: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf / Marktplatz 4 / 3385 Markersdorf

Besonderer Hinweis: Bei Abweichen der Rechnungsadresse von der oben angeführten Anschrift bzw. wenn weitere Angaben (Bestellnummern, etc.) benötigt werden, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen um einen reibungslosen Ablauf bei der Rechnungslegung zu gewährleisten.

Der Kunde erklärt:  dass es sich um eine Bauleistung im Sinne der USt-Bestimmungen handelt, und daher die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht oder  dass es sich um keine Bauleistung im Sinne der USt-Bestimmungen handelt.

Angebot/Vertrag gilt als angenommen und wir bestätigen Auftrag und Konditionen wie oben angeführt.

Rechnungen als E-Mail an E-Mail-Adresse:.....

Datum: ..... Ort: ..... Unterschrift: .....

**ATTENSAM**

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	24. Mai 2017
Zahl:	.....

An die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
zH Herrn Thomas Dür  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf

IHR ANSPRECHPARTNER TELEFON  
Wegscheider Christoph 05 7999 270

EMAIL  
cweg@attensam.at

KUNDENUMMER  
1052737

IHRE FILIALEN FAX  
St. Pölten - Amstetten - 05 7999 2791  
St. Peter/Au

DATUM  
24.05.2017

OBJEKTNUMMER  
STP200351600

**Offert/Vertrag Baumplakette**

3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Sehr geehrter Herr Thomas Dür!

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen! Wählen Sie bitte die gewünschte Leistung sowie etwaige kostenpflichtige Erweiterungen aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.

**LEISTUNGSUMFANG**

250 vorhandene Bäume

**LEISTUNGSPAKETE VARIANTEN**

**Grundpreis**

**Baumpickerl Basis**

Grunddatenerfassung: Basisdatenerhebung (Standort, Kennzahl, Baumart ...) und Markierung der Bäume, Baumplakette, elektronische Dokumentation per email. Eine Baumkontrolle nach extremen Witterungsereignissen, welche von Ihnen gesondert beauftragt werden kann, wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Nach eben solchen werden Sie von unserem Kundenservice kontaktiert und auf diese Möglichkeit erneut aufmerksam gemacht.  
Kosten pro Durchführung: € 2.469,40

€ 2.535,00

**Baumpickerl Sorgfalt**

Grunddatenerfassung: Basisdatenerhebung (Standort, Kennzahl, Baumart ...) und Markierung der Bäume, Baumplakette, elektronische Dokumentation per Email und in gedruckter Form, Online-Zugang zum Baum-Kataster (Datenbank, Baumkontrolle nach extremen Witterungsereignissen)

€ 4.625,00

+20% 925  
€ 5.550,-

Seite 1 von 3 / Vertragnr. STP200351600

P Hausbetreuung Attensam GmbH – ein Unternehmen der Attensam Gruppe

A-3107 St. Pölten Traisenpark, Tauschergasse 3, Tel 05 / 7999 270, Fax 05 / 7999 2791, st.poelten@attensam.at  
Bankverbindung: BA-CA AG, IBAN: AT91 1200 0518 4232 5401, BIC: BKAUATWW  
Handelsgericht: LG St. Pölten, FN 204287y, ATU 60892047, DGNR 200142588



Unsere Leistungspakete sind das Ergebnis langjähriger Erfahrung - und daher bestmöglichst auf die Anforderungen der betreuten Liegenschaft abgestimmt. Selbstverständlich können Sie das von Ihnen gewählte Leistungspaket individuell erweitern - kreuzen Sie die gewünschte Zusatzleistung bitte einfach an:

## OPTIONALE ZUSATZLEISTUNGEN

## GRUNDPREIS

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Detaillierte Beschreibung</b><br>Jeder Baum wird besonders detailliert beschrieben. Die Ergebnisse dieser Dokumentation werden elektronisch zugesendet.                    | € 15,00 /Baum |
| <input type="checkbox"/> <b>Fotodokumentation</b><br>Jeder Baum der erfasst wurde, wird genau fotografiert und im System abgelegt. Die Ergebnisse dieser Dokumentation werden elektronisch zugesendet. | € 8,00 /Baum  |

Dieses Angebot ist gültig bis 23.07.2017. **Alle Preise in Euro exkl. 20 % MWSt.** Die Preise verstehen sich inklusive Arbeits- und Wegzeit, Material und aller erforderlichen Geräte. Sämtliche bei unseren Arbeiten entstandenen Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jährliche Kontrolle der Bäume erfolgt automatisch, solange bis der Vertrag storniert wird. Eine Kündigung muss schriftlich mindestens 3 Monate vor der nächsten geplanten Baumprüfung erfolgen.

Im Auftragsfall bitten wir Sie uns folgende Schlüssel zu übersenden:

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hausbetreuung Attensam Team

# ATTENSAM

Hiermit beauftragen wir die im Angebot ausgewählten Leistungen!

Beginn am: \_\_\_\_\_

## AUFTRAGGEBER

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4  
3385 Markersdorf

LIEGENSCHAFT: 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

AUFTRAGSNUMMER: STP200351600

vertreten durch: \_\_\_\_\_

DATUM, UNTERSCHRIFT, FIRMENSTEMPEL

Damit auch die Umwelt sauberer wird, senden wir Ihnen Ihre Rechnungen per E-Mail an \_\_\_\_\_  
Bitte fügen Sie RG-versand-Noe-NW@attensam.at als sicheren Absender hinzu, damit Ihre Rechnung nicht im Spam Ordner landet.

Ansprechpartner

Rechnungsanschrift

NAME

NAME

TELEFON

STRASSE

E-MAIL

PLZ, ORT

Vertragspartner

NAME

TELEFON

E-MAIL

Seite 3 von 3 / Vertragnr. STP200351600

P Hausbetreuung Attensam GmbH – ein Unternehmen der Attensam Gruppe

A-3107 St. Pölten Traisenpark, Tauschergasse 3, Tel 05 / 7999 270, Fax 05 / 7999 2791, st.poelten@attensam.at  
Bankverbindung: BA-CA AG, IBAN: AT91 1200 0518 4232 5401, BIC: BKAUAT3300  
Handelsgericht: LG St. Pölten, FN 204287y, ATU 60892047, DGNR 200142588



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. ALLGEMEINES

### 1. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, mit Ausnahme der von uns angebotenen Dienstleistung „Winterbetreuung“. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine

Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Mit Zugang des vom Kunden unterfertigten Angebotes kommt der Vertrag zu Stande.

### 3. ENTGELT

Die angebotenen Preise sind grundsätzlich Tagespreise und gelten bis auf Widerruf.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Rechnung innerhalb von zehn Tagen das Entgelt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der Unabhängigen Sachkommission beim BMWFJ für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wertgeschätzt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Einkerbung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

Der Unternehmer hat ein Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.

Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

Wir sind berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zu beauftragen.

Am Arbeitsort muss - je nach Bedarf - eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier.

### 4. GEWÄHRLEISTUNG

Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für uns, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Bei Unternehmern leisten wir für Mängel der Dienstleistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

Ist eine Verbesserung nicht möglich oder unlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen.

Unternehmer müssen von uns erbrachte Dienstleistungen und gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und uns diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Beendigung der Dienstleistung bzw. ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellungsgarantien bleiben hiervon unberührt.

### 5. HAFTUNG

Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere bei Verlust von übergebenen Schlüsseln, die Teil einer Schließanlage sind und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

Wird der Vertrag auf Kundensseite von einer Hausverwaltung abgeschlossen, haftet diese neben dem Kunden als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenen Kunden unterbleibt.

### 6. DATENSCHUTZ

Wir gewährleisten, dass bei Bestellungen anfallende Verbraucherdaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt werden, außerdem nur zu internen Zwecken, wie z.B. Marketing. Verbraucherdaten werden lediglich an verbundene Unternehmen weitergegeben.

### 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus Rechtsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten wird zwischen uns und Unternehmern das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht als ausschließlich zuständig vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

## II. BESONDERE BEDINGUNGEN

### 1. MIETMATTENSERVICE

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns ab dem vierten Monat - gerechnet vom Beginn des Vertragsverhältnisses - schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten gekündigt werden.

Bei Abhandenkommen der Mietmatte ist der Kunde verpflichtet, uns den Wert dieser Matte zu ersetzen.

### 2. GRÜNFLÄCHENBETREUUNG

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden.

Uns trifft weder eine Prüf-, noch eine Warnpflicht, falls vom Kunden Erde und/oder Saatgut beigestellt werden. Ferner trifft uns keine Haftung für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass sich der von uns zu bearbeitende Untergrund noch nicht vollständig gesetzt hat. Der Kunde ist bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung verpflichtet, Pflanzen, die sich auf von uns zu bearbeitenden Flächen befinden und nicht entfernt werden sollen, zu kennzeichnen bzw. uns auf solche hinzuweisen.

### 3. HAUSBETREUUNG / HAUSREINIGUNG

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten gekündigt werden.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht, der Wochentend-, Feiertags- und Nachtzuschlag

beläuft sich auf 100 %. Fällt der für die Reinigung vorgesehene Tag auf einen Feiertag, wird die Reinigung in der jeweiligen Woche an einem anderen Werktag durchgeführt.

Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Unter sonstigen Verschmutzungen sind insbesondere ekelerregende Verschmutzungen, Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten und Verschmutzungen, die mit Speziallösungsmitteln behandelt werden müssen, zu verstehen. Kosten, die aus einer allenfalls notwendigen Evaluierung nach dem ASchG entstehen, sind im vereinbarten Entgelt nicht enthalten und vom Kunden zu bezahlen.

### 4. UNTERHALTSREINIGUNG

Die Unterhaltsreinigung betrifft Räumlichkeiten, die nicht allgemein zugänglich sind. In einem diesbezüglichen Angebot wird von uns darauf hingewiesen, dass es sich um Unterhaltsreinigungsleistungen handelt.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Reinigungsausfälle durch kalendaerische Feiertage sind in der Pauschale miteinberechnet und werden daher bei der Monatsrechnung nicht in Abzug gebracht.

Urlaubs- und Betriebssperren, die über einen längeren Zeitraum als zwei zusammenhängende Arbeitstage hinausgehen, werden bei rechtzeitiger Bekanntgabe vom Monatspauschalpreis in Abzug gebracht.

Weiters stellt der Kunde einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Beendigung bis sechs Monate nach Vertragsende, das von uns eingesetzte Personal nicht abzuwerben. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 5.000,- pro abgeworbener Person als Pönale zu bezahlen, die nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht unterliegt.

### 5. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten gekündigt werden.

Die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir verpflichten uns grundsätzlich zur Rattennachschau gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Wird während der Behandlung im Objekt ein weiterer, andersartiger Schädlingsbefall festgestellt, so muss zur Beseitigung dieser Schädlinge ein zusätzlicher Auftrag erteilt werden. Auch nach ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführter Behandlung, die erfolgreich zum Abschluss gebracht wurde, besteht keine Gewähr für die Freiheit von erneutem Schädlingsbefall. Zur erneuten Beseitigung ist ein neuer Auftrag zu erteilen.

Da die Wirkungsdauer der einzelnen Behandlungsmaßnahmen bis zum Erfolg mehrere Tage oder Wochen in Anspruch nehmen kann, kann es zu Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufes bzw. im Haushalt kommen. Wenn die Bekämpfung mit Insektiziden Mitteln erfolgt, beträgt die voraussichtliche Behandlungsdauer 3 bis 4 Monate. In einigen - wenn auch seltenen Fällen - kann es zu Nebenwirkungen und Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere kommen. Diese Folgen der jeweiligen Behandlung sind unvermeidbar und vom Kunden bzw. den Bewohnern in Kauf zu nehmen; eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen. Die nach der Behandlung notwendige Reinigung des Objektes ist vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. In Einzelfällen sind Räumlichkeiten für die Dauer einer Behandlung nicht nutzbar. Für hierdurch dem Kunden entstehende Schäden haften wir nicht. Durch die Behandlung kann es zu Geruchsbelästigungen kommen. Auch dies nimmt der Kunde in Kauf. Eine Schadenersatzpflicht unsererseits ist diesbezüglich ebenfalls ausgeschlossen.

Unter bestimmten Umständen sind wir verpflichtet, den Behörden einen Schädlingsbefall anzuzeigen. Soweit dies behördliche Maßnahmen nach sich zieht, stehen wir für dadurch entstehende Schäden nicht ein.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich die Preise ausschließlich auf die Rattennachschau. Eventuelle Vorbereitungsmaßnahmen werden gesondert berechnet.

AGB, Attensam, Stand 12/2012

# RESOLUTION

## des Gemeinderates der Gemeinde.....gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien!

Der Gemeinderat der Gemeinde ..... fordert die die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

### Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte: Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde.

Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahe Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

....., am.....

(Der Bürgermeister)

RESOLUTION ergeht an folgende Adressen:

Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft  
Umwelt u. Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien